

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 28. JULI 1975

Nr. 30

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		
Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf sowie die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten 1338		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 6. 1975 bis 12. 7. 1975 1338		
Der Hessische Minister des Innern		
Zahlung von Kindergeld für Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ab 1. 1. 1975; hier: Kindergeld für Kinder im Ausland (insbesondere für Kinder ausländischer Arbeitnehmer) 1338		
Unterhaltszuschuß 1340		
Kindergeld für Kinder von Bediensteten landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften (Gemeinden oder Gemeindeverbände) sind, ab 1. 1. 1975; hier: Erstattung des vorauslagten Kindergeldes gem. § 45 Abs. 1 Buchst. a des Bundeskindergeldgesetzes 1341		
Gewährung von Trennungsgeld an Bedienstete, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden 1341		
Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes i. d. F. vom 4. 12. 1974; hier: Auswirkungen des 2. BesVNG auf Richter und Staatsanwälte 1341		
Beihilferechtliche Behandlung der Leistungen der Rentnerkrankenversicherung bei einer stationären Krankenhausbehandlung 1341		
Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung und der Regierungen der Länder vom 19. 12. 1974 1341		
Richtlinien über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten 1343		
Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen 1346		
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge des Landkreises Marburg-Biedenkopf 1348		
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hosenfeld, Landkreis Fulda 1348		
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Haunack, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 1348		
Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogrammes des Bundes .. 1348		
Anerkennung von Rationalisierungsfachleuten 1348		
Der Hessische Minister der Finanzen		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1349		
Der Hessische Kultusminister		
Aufhebung der Albert-Stumpf-Stiftung in Darmstadt 1349		
Diplomprüfungsordnung für die integrierte Abschlußphase der Architektenausbildung für Studierende der Gesamthochschule Kassel 1349		
Benutzungsordnung für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen 1352		
Diplomprüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Justus Liebig-Universität Gießen 1354		
Nebentätigkeit der Beamten an den Universitätskliniken; hier: Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal des Dienstherrn bei Ausübung einer Nebentätigkeit 1354		
Ordnung für die Sprachübung in Latein des Fachbereichs Geschichtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg (Lahn) 1354		
Ausscheiden der in Bad Vilbel/Stadteil Gronau, Wetteraukreis, wohnhaften evangelischen Einwohner aus der Evangelischen Kirchengemeinde Niederdorfelden und Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau 1355		
Ordnung der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis vom 27. 3. 1963 1356		
Satzung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Ronneburg in Ronneburg-Hüttengesäß 1356		
Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde der Alten lutherischen Kirche zu Kassel und Aufhebung der 1. und 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde 1356		
Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Parkfeld in Wiesbaden-Biebrich 1357		
Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Schelmengraben 1357		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Dienstanweisung über die Erhebung und Abrechnung der Eichkosten 1357		
Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110/220/380 kV-Umspannanlage im Raume Kriffel 1359		
Verlust eines Dienstausweises 1359		
Der Hessische Sozialminister		
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); hier: Meß- und Beurteilungsverfahren für die Ermittlung von Geräuschen, Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der VDI-Richtlinie 2058/1 1359		
Richtlinien über die Durchführung der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben 1359		
Einmalige Unterstützung der Bundesregierung für die im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin aus ausländischem Gewahrsam eintreffenden Gefangenen, für Aussiedler und ihnen gleichgestellte Personen und für die aus der DDR eintreffenden Deutschen, die die Notaufnahme erhalten haben (Begrüßungsgabe); hier: Neufassung der Richtlinien 1361		
Beitragsfestsetzung der Krankenkassen auf Grund des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter .. 1362		
Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge; hier: Behandlung der Erhöhungsbeiträge nach dem 18. Renten Anpassungsgesetz 1362		
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen.... 1362		
Personalnachrichten		
Im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags 1368		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern..... 1368		
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 1371		
Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1371		
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1373		
Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1373		
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt..... 1374		
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Bekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein „DIB-Seminar-Dienste-Wirtschaftliche Vereinigung des Deutschen Institutes für Betriebswirtschaft“, Sitz Frankfurt (Main) 1375		
Bekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Unterstützungsverein der chemischen Industrie“, Sitz Wiesbaden 1375		
Vorhaben der Firma LDB Lösungsmittel-Destillationsges. mbH & Co. Betriebs KG, Darmstadt 1375		
Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt (Main) 1375		
Vorhaben der Firma Hornitex, Nidda 1375		
Vorhaben der Firma Gustav Zimmermann KG, Frankfurt (Main)..... 1376		
Vorhaben der Firma Hornitex-Werke, Nidda 1376		
Vorhaben der Firma Casella Farbwerke Mainkur AG, Frankfurt (Main) 1376		
Vorhaben der Firma Heraeus Quarzschmelze GmbH, Hanau 1377		

Seite 1337 / Fortsetzung der Inhaltsübersicht Seite 1338

Die 7. Folge 1975 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt

	Seite		Seite		Seite
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz	1377	Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 101 in der Gemarkung Florschain/Stadteil von Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis	1381	von Hünfeld nach Hofbieber/Ortsteil Mahlerts	1393
Widerruf einer Bestellung und Verteidigung zum Schätzer und Sachverständigen für das Maschinenwesen....	1377	Buchbesprechungen	1381	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Hilders nach Gersfeld	1393
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	1377	Öffentlicher Anzeiger		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Homburg/Stadteil Berge nach Melsungen	1393
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	1377	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs im Stadtgebiet von Melsungen	1392	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Fulda nach Tann	1393
KASSEL		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs im Stadtgebiet Baunatal	1393	Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale, Frankfurt am Main	1393
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen für den Ortsteil Buchenau der Gemeinde Dautphetal, Krs Marburg—Biedenkopf	1377	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Jesberg nach Fritzlar	1393	Jahresbilanz 1974 der Hessischen Landesbank — Girozentrale, Frankfurt am Main	1394
Vorhaben der Firma Henkelfarm, 3562 Wallau	1380	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs			

992

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf sowie die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten

Bezug: Mein Runderlaß vom 24. 1. 1974 (StAnz. S. 265)
 In § 7 Nr. 1 Abs. 5 des o. a. Erlasses (StAnz. 1975 S. 268) muß es statt „1/500“ richtig „1/1500“ heißen.
 Wiesbaden, 14. 7. 1975 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
 I B 1 a — 3 v 24/0192
StAnz. 30/1975 S. 1338

	Preis DM
C III 3 — m 5/75 Milcherzeugung und -verwendung im Mai 1975 (31 Tage)	0,50
C IV 3 — m 5/75 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen Berichtsmonat: Mai 1975	0,50
E I 1 — m 5/75, E I 2 — m 5/75 Die Industrie in Hessen im Mai 1975 (Vorläufige Ergebnisse)	1,50
E I 1 — m 4/75, E I 2 — m 4/75 Die Industrie in Hessen im April 1975	1,50
E III 2 — 4/75 Öffentliche Energieversorgung in Hessen im April 1975	0,50
F I 1 — m 4/75, F I 3 — m 4/75 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im April 1975	1,—
F II 10 — vj 1/75 Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 1. Vierteljahr 1975	0,50
G I 1 — m 4/75 Umsatz- und Beschäftigungsentwicklung im Einzelhandel im April 1975	1,—
H I 4 — m 4/75 Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im April 1975	0,50
L I 1 — m 5/75 Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Mai 1975	0,50
M I 1 — m 5/75 Erzeugerpreise in Hessen im Mai 1975 Wiesbaden, 11. 7. 1975	1,50
Hessisches Statistisches Landesamt Z 231 — 77 a 241/75 <i>StAnz. 30/1975 S. 1338</i>	

993

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 6. 1975—12. 7. 1975

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

	Preis DM
Hessische Kreiszahlen	
Ausgewählte neue Daten für Landkreise und kreisfreie Städte, Nr. I/1975	3,—
Beiträge zur Statistik Hessens	
Der Bruttolohn und seine Besteuerung 1971, Nr. 72, Neue Folge	5,—
Statistische Berichte	
A I 5 — j/74, A VI 2 — j/74 Die Bevölkerung Hessens nach Alter, Geschlecht, Familienstand und Erwerbstätigkeit im April 1974 (Ergebnisse des Mikrozensus)	0,50
B I 1 — j/74 Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen 3. Gymnasien und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, Stand: 15. Oktober 1974	1,50
C III 2 — m 5/75 Schlachtungen im Mai 1975	0,50

994

Der Hessische Minister des Innern

Zahlung von Kindergeld für Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975;

hier: Kindergeld für Kinder im Ausland (insbesondere für Kinder ausländischer Arbeitnehmer)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 16. Januar 1975 (StAnz. S. 171)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) und der Bundesminister des Innern (BMI) haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch das als Anlage abgedruckte Rundschreiben vom 26. Juni 1975 ergänzende Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung des § 45 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gegeben, um deren Beachtung ich bitte.

Der unter Ziff. 1.1.1 der Anlage genannte Band 2 der Broschüre „Bundeskindergeldgesetz“ der Bundesanstalt für Arbeit ist den Ressorts entsprechend dem von diesen gemeldeten Bedarf am 2. Juni 1975 zur Verteilung an die Festsetzungsstellen ihres Bereichs übersandt worden.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß es in den mit dem Bezugsrundschreiben gegebenen Hinweisen des BMA und des BMI unter Ziff. 1.6 statt „28. Juni 1951“ richtig heißen muß „28. Juli 1951“. Bei dem als Fundstelle angegebenen Bundesgesetzblatt II handelt es sich um den Jahrgang 1953.

Wiesbaden, 8. 7. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
 I B 22 — P 1500 A — 447
 I B 44 — P 2032 A — 8
StAnz. 30/1975 S. 1338

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
II a 4 — 28091/9

Bonn, den 26. 6. 1975

Der Bundesminister des Innern
D II 4 — 221 972/1

An die
Obersten Bundesbehörden
für das Besoldungsrecht / Versorgungsrecht
zuständigen Minister (Senatoren) der Länder

Deutsche Bundesbank
6 Frankfurt/Main

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit
85 Nürnberg
Regensburger Straße 104

Betr.: Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes;

hier: Kindergeld für Kinder im Ausland (insbesondere für Kinder ausländischer Arbeitnehmer)

Bezug: Unser Rundschreiben vom 27. Dezember 1974; BMA — II c 4 — 24904/4; BMI — D II 4 — 221972/1; Rundschreiben des BMA vom 5. März und vom 7. April 1975 II a 4 — 28091/9

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit geben wir folgende ergänzende Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung des § 45 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG):

1. Kindergeld nach über- oder zwischenstaatlichen Regelungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes, die für Dezember 1974 Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F. bezogen haben

1.1 Verfahren bei der Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld

1.1.1 Mit der Überprüfung der unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen kann nunmehr begonnen werden. Die in TZ 1.8 des Bezugsrundschreibens vom 27. Dezember 1974 angekündigten Texte und Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften (Band 2 der Broschüre „Bundeskindergeldgesetz“ der Bundesanstalt für Arbeit) sind Ihnen zugegangen. Die zum neuen Kindergeldrecht mit Griechenland, Jugoslawien, Spanien, Portugal und der Türkei geschlossenen Änderungsabkommen sind eingearbeitet.

1.1.2 Für die Überprüfung können die Vordrucke der Bundesanstalt für Arbeit (Kindergeldkasse) verwendet werden. Sie werden von den Arbeitsämtern auf Anforderung übersandt. Es handelt sich insbesondere um folgende Vordrucke:

- Fragebogen zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld (KG 71),
- Familienstandsbescheinigung für Kinder im Ausland (E 401, KG 53),
- Haushaltsbescheinigung für Kinder im Inland (KG 3a),
- Lebensbescheinigung für außerhalb des Haushalts lebende Kinder im Inland (KG 3b),
- Merkblatt über Kindergeld für ausländische Arbeitnehmer (KG 52).

Fragebogen/Merkblätter und Familienstandsbescheinigungen liegen in mehrsprachiger Fassung vor, und zwar in deutscher und jeweils italienischer, griechischer, serbo-kroatischer, portugiesischer, spanischer oder türkischer Sprache. Der Fragebogen und das Merkblatt können ferner in deutsch/englischer und die Familienstandsbescheinigungen in französisch/niederländischer sowie in englisch/dänischer Fassung angefordert werden.

1.1.3 Eine Übersicht über die verwendeten Fragebogen (mit Kurzbezeichnung) ist unter Nr. 221.2 der Broschüre abgedruckt. Einzelheiten zu den Familienstandsbescheinigungen sowie zur Beschaffung weiterer Bescheini-

gungen (z. B. Nachweis der Schul- oder Berufsausbildung, der Pflegekindeigenschaft) und zu den für die Anerkennung von Bescheinigungen erforderlichen formellen Mindestvoraussetzungen ergeben sich aus der Broschüre, und zwar für Arbeitnehmer aus

- den EG-Ländern: Nrn. 217.22 bis 217.225
Nrn. 217.23 bis 217.235
- Spanien: Nr. 217.241
- Griechenland: Nr. 217.242
- Portugal: Nr. 217.243
- Jugoslawien: Nr. 217.244
- Türkei: Nr. 217.245
- Österreich: Nr. 217.246
- Schweiz: Nr. 217.247

Die Vordrucke E 416 bis E 410 (vgl. auch Nrn. 217.226 bis 217.229 der Broschüre) betreffen nur Kindergeldfälle außerhalb des öffentlichen Dienstes. Die Nummern 217.3 bis 221.1, 221.3 bis 224.843 enthalten spezielle Verfahrensregelungen, die ausschließlich für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit gelten.

1.1.4 Den ausländischen Arbeitnehmern ist mit den Fragebogen ein Vordruck für die Familienstandsbescheinigung und ein Merkblatt — jeweils in deutscher und/oder der Sprache des Herkunftslandes — auszuhändigen. Für Arbeitnehmer aus den Benelux-Ländern, Frankreich, Österreich und der Schweiz ist die deutsch/italienische Fassung des Fragebogens und die deutsche Fassung des Merkblatts vorgesehen. Arbeitnehmern mit Kindern in Österreich ist außerdem ein Ergänzungsblatt zum Fragebogen nach Vordruck KG 51 a—ö zu übergeben.

Die für die Bescheinigungen zuständigen in- und ausländischen Stellen sind im Fragebogen jeweils auf Seite 3 unten aufgeführt. Die Familienstandsbescheinigungen für Kinder in Spanien sind, ohne daß ein entsprechender Vordruck beigelegt zu werden braucht, bei der für den Wohnsitz der Kinder zuständigen spanischen Provinzialdelegation des Instituto Nacional de Previsión, über deren Hauptstelle in Madrid, Alcalá 56, anzufordern (vgl. auch TZ 1.1.6).

1.1.5 Auskünfte bei den für die Durchführung des zwischen- und überstaatlichen Kindergeldrechts bestimmten Verbindungsstellen bitte ich nur in Ausnahmefällen einzuholen, wenn sich Sachverhalte im Ausland auf andere Weise nicht klären lassen oder wenn die Einschaltung der Verbindungsstelle ausdrücklich vereinbart ist (vgl. z. B. für die Ausstellung der Familienstandsbescheinigung Nr. 217.221, 217.243 der Broschüre). Die Anschriften der Verbindungsstellen sind unter Nr. 217.25 der Broschüre abgedruckt.

1.1.6 Um zu vermeiden, daß der Fragebogen nur mangelhaft ausgefüllt und die Familienstandsbescheinigung nicht rechtzeitig bei der im Ausland zuständigen Stelle angefordert wird, empfiehlt es sich, den ausländischen Arbeitnehmern bei der Ausfüllung des Fragebogens und der Beschaffung der Familienstandsbescheinigung behilflich zu sein.

1.1.7 Um einer unrechtmäßigen Zahlung des Kindergeldes soweit wie möglich vorzubeugen, überprüfen die Arbeitsämter die Ansprüche auf Kindergeld für im Ausland lebende Kinder in Abständen von jeweils einem Jahr. Für die Überprüfung werden Familienstandsbescheinigungen anerkannt, die nicht älter als 6 Monate sind. Im Hinblick auf den vorgesehenen Übergang der Kindergeldzahlung auf die Arbeitsämter ab 1. Januar 1977 (§ 45 Abs. 1 BKGG) haben wir keine Bedenken, daß von einer weiteren Überprüfung im Jahre 1976 abgesehen wird. Dies setzt allerdings voraus, daß in jedem Fall eine Familienstandsbescheinigung aus dem Jahre 1975 beigebracht wird.

1.1.8 Als Frist, innerhalb der der ausländische Arbeitnehmer darzulegen hat, daß die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld vorliegen (§ 45 Abs. 4 Satz 2 BKGG) ist nach den Erfahrungen der Arbeitsämter ein Zeitraum von 2 Monaten ausreichend. Die Frist sollte so festgesetzt werden, daß die Darlegungspflicht im Regelfall spätestens bis zum 31. Oktober 1975 zu erfüllen ist.

- 1.2 Anwendung der materiell-rechtlichen Regelungen des zwischen- und überstaatlichen Kindergeldrechts
Zu den Nummern 100 ff. der Broschüre ist auf folgendes hinzuweisen:
- 1.2.1 Der Begriff des Arbeitnehmers im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG weicht von dem Arbeitnehmerbegriff des EG-Rechts und der zwischenstaatlichen Abkommen ab (vgl. Nrn. 101.11 ff., 110.1 ff. der Broschüre). Ein Arbeitnehmer nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG hat deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld
- a) für Kinder in einem Mitgliedstaat der EG (außerhalb der Bundesrepublik), wenn der Arbeitnehmer nicht für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert oder nicht lediglich wegen Vollendung des 63. Lebensjahres nach § 169 Nr. 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) beitragsfrei ist (insbesondere Bezücker einer Erwerbsunfähigkeitsrente, geringfügig Beschäftigte, vgl. § 169 Nr. 3 AFG),
- b) für Kinder in einem Mitgliedstaat der EG (außerhalb der Bundesrepublik), in Griechenland, Jugoslawien, Österreich, Portugal, der Schweiz, Spanien oder der Türkei, soweit der Arbeitnehmer während des gesamten Kalendermonats unbezahlten Urlaub hat.
- 1.2.2 Endet die Beschäftigung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG und besteht weiterhin Anspruch auf Kindergeld, weil der Arbeitnehmer Geldleistungen der Krankenversicherung erhält (vgl. Nrn. 101.11 b, 110.1 der Broschüre), so richtet sich der Anspruch gegen das Arbeitsamt. Der Arbeitnehmer sollte bei Beendigung der Beschäftigung darauf hingewiesen werden, daß er Kindergeld beim Arbeitsamt beantragen kann, soweit er sich während der Erkrankung in der Bundesrepublik aufhält (vgl. auch Nrn. 110.12, 220.21 der Broschüre).
- 1.2.3 Für die Zahlung des Kindergeldes an Arbeitnehmer, die Leistungen wegen Arbeitslosigkeit beziehen, sind ausschließlich die Arbeitsämter zuständig (vgl. Nrn. 101.12 ff., 110.1 ff., 220.22 der Broschüre).
- 1.2.4 Für die Rangfolge zwischen Ehegatten hinsichtlich des Anspruchs auf Kindergeld oder einer dem Kindergeld vergleichbaren Familienbeihilfe für Kinder, die in einem EG-Mitgliedstaat außerhalb der Bundesrepublik oder in einem der Vertragsstaaten leben, gilt folgendes:
- a) Befindet sich der Ehegatte des Arbeitnehmers im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG im Wohnland der Kinder, so sind die Konkurrenzregelungen des zwischen- und überstaatlichen Rechts anzuwenden. Hiernach hat der im öffentlichen Dienst beschäftigte Ehegatte grundsätzlich Anspruch auf das Kindergeld, wenn der in einem EG-Mitgliedstaat, in Jugoslawien, Portugal oder Spanien lebende andere Ehegatte keine Erwerbstätigkeit ausübt. Ist der Ehegatte dagegen erwerbstätig oder lebt er in Griechenland, Österreich oder der Schweiz, so kann ein vorrangiger Anspruch auf Familienbeihilfe nach ausländischen Rechtsvorschriften bestehen, der eine Zahlung des Kindergeldes nach dem BKGG ganz oder teilweise ausschließt. Einzelheiten hierzu enthalten die Nrn. 103.111, 103.121, 113.2, 123.2, 133.2, 143.2 f., 163.2 ff. und 173.11 ff. der Broschüre. Lebt der andere Ehegatte in der Türkei, so ist stets Kindergeld nach dem BKGG zu zahlen (vgl. Nr. 153 der Broschüre).
- b) Befindet sich der Ehegatte ebenfalls in der Bundesrepublik, so bestimmt sich der vorrangig Kindergeldberechtigte nach § 45 Abs. 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BKGG. Hiernach hat — vom Ausnahmefall des § 45 Abs. 6 zweiter Halbsatz BKGG i. d. F. des Entwurfs eines Änderungsgesetzes des BKGG (vgl. Bundestags-Drucks. 7/3599) abgesehen — stets der im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeitnehmer den Anspruch auf Kindergeld, wenn der andere Ehegatte außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt ist oder Geldleistungen wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit bezieht. Erfüllt der andere Ehegatte diese Voraussetzungen nicht, so kann sich für ihn nach den zwischen- und überstaatlichen Regelungen ohnehin kein Anspruch auf Kindergeld ergeben (vgl. oben TZ 1.2.1 bis 1.2.3). Ist auch der andere Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt, so gilt die Konkurrenzregelung des § 45 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz bzw. ab 1. Juli 1975 auf Antrag die Konkurrenzregelung des § 3 Abs. 3 BKGG.
- 1.2.5 Eine Auszahlung des Kindergeldes an Personen oder Stellen im Ausland, die für den Unterhalt der Kinder aufkommen, ist nur unter den in den internationalen Regelungen vereinbarten Voraussetzungen und auf Grund eines entsprechenden Antrages der im Heimatland der Kinder bestimmten Stellen möglich (vgl. im einzelnen Nrn. 104, 114, 124, 134, 144, 154 der Broschüre). Die von den Heimatbehörden an die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg gerichteten Anträge wird diese an den für die Kindergeldzahlung nach § 45 BKGG jeweils zuständigen Träger weiterleiten.
- 1.2.6 Zweifelsfragen sollten, soweit wie möglich, bei den für die Durchführung des zwischen- und überstaatlichen Rechts örtlich zuständigen Arbeitsämtern geklärt werden.
2. **Kindergeld nach über- oder zwischenstaatlichen Regelungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes, die für Dezember 1974 keinen Kinderzuschlag und keine Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F. erhalten oder wegen Teilzeitbeschäftigung nur Teilkinderzuschlag bezogen haben**
- 2.1 Die Ausführungen zum Verfahren und zum materiellen Recht unter TZ 1 bis TZ 1.2.6 gelten mit Ausnahme der TZ 1.1.8 entsprechend.
- 2.1.1 Eine Übersicht über die — anstelle des Fragebogens — verwendeten Antragsvordrucke enthält Nr. 217.1 der Broschüre.
- 2.1.2 In den unter TZ 1.2.4 Buchst. b Satz 2 genannten Fällen bestimmt sich der vorrangige Kindergeldberechtigte immer nach § 3 Abs. 3 BKGG. Das gleiche gilt für die in TZ 1.2.4 Buchst. b letzter Satz genannten Fälle, wenn auch der andere Ehegatte nicht zu dem Personkreis des § 45 Abs. 4 BKGG (Übergangsfälle) gehört.
- 2.1.3 Beginnt oder endet die Beschäftigung eines griechischen, spanischen oder türkischen Arbeitnehmers im Laufe eines Kalendermonats, ohne daß der Arbeitnehmer in diesem Monat gegen einen anderen deutschen Träger einen Anspruch auf Kindergeld hat, weil er keine weitere Beschäftigung ausgeübt oder keine Geldleistungen wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit bezogen hat (vgl. TZ 2.1.4), so ist ihm Kindergeld für den ganzen Monat zu zahlen. Handelt es sich um einen ausländischen Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat der EG, aus Jugoslawien, Portugal oder der Schweiz, so ist zu prüfen, ob er für den Monat der Einstellung oder Entlassung auch die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Heimatlandes erfüllt; wegen der Einzelheiten, ob und inwieweit in diesen Fällen das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen ist, wird auf Nrn. 133.3, 143.3, 163.3 und 173.2 der Broschüre verwiesen.
- 2.1.4 Soweit für einen ausländischen Arbeitnehmer für den Monat der Einstellung oder des Ausscheidens ein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG gegen einen anderen deutschen Träger in Betracht kommt, entscheidet sich nach § 45 Abs. 1 Buchst. d BKGG, welcher Träger den Anspruch auf das Kindergeld zu erfüllen hat.

Im Auftrag
Baden

Im Auftrag
Scheuring

995

Unterhaltszuschuß

Bezug: Mein Rundschreiben vom 22. April 1975 (StAnz. S. 811)

Durch die Achte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung — UZV — vom 16. Juni 1975 (GVBl. I S. 142) sind rückwirkend ab 1. Januar 1975 alle Teile des Unterhaltszuschusses mit Ausnahme des Technikerzuschlags um 6 vom Hundert erhöht worden. Als einmalige Zahlung erhalten die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einen Betrag von 40,— DM. Ferner ist der Verheiratetenzuschlag als Ausgleich für den Wegfall des Steuerfreibetrages für Kinder einheitlich um 8,— DM erhöht worden.

Durch die Erhöhung des Grundbetrages der Unterhaltszuschüsse erhöht sich die auf Grund des Erlasses vom 3. Januar 1968 (StAnz. S. 111) zu zahlende Unterhaltsbeihilfe an Praktikanten im Sinne von § 23 a HBG entsprechend.

Die neuen Unterhaltszuschüsse entsprechen den mit meinem Bezugsrundschriften bekanntgegebenen und rückwirkend seit 1. Januar 1975 unter Vorbehalt gezahlten Sätzen. Die Abschlagszahlungen sind nunmehr als endgültig zu behandeln.

Wiesbaden, 8. 7. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 22 — P 1515 A — 44
StAnz. 30/1975 S. 1340

996

An alle landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind

Kindergeld für Kinder von Bediensteten landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften (Gemeinden oder Gemeindeverbände) sind, ab 1. Januar 1975;

hier: Erstattung des verauslagten Kindergeldes gem. § 45 Abs. 1 Buchst. a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Bezug: Meine Erlasse vom 9. September 1974 (StAnz. S. 1678) und 30. September 1974 (StAnz. S. 1771) sowie der HMdF-Erlaß vom 21. Januar 1975 (StAnz. S. 225)

Ich stelle hiermit allen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften (Gemeinden oder Gemeindeverbände) sind und die nach Anmeldung ihrer Kindergelderstattungsansprüche nach § 45 Abs. 1 Buchst. a BKGG gemäß meinen o. a. Erlassen vom 9. und 30. September 1974 weder von mir noch von der mit der Abwicklung der Kindergelderstattungen betrauten Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) einen ablehnenden oder zumindest einstweilen ablehnenden Bescheid erhalten haben, anheim, unverzüglich einen Erstattungsantrag einzureichen, soweit dies bisher unterblieben ist. Auf den o. a. Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 21. Januar 1975, der das Verfahren der Erstattung über die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) regelt, weise ich hin.

Wiesbaden, 14. 7. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
IB 22 — P 1500 A — 447
StAnz. 30/1975 S. 1341

997

Gewährung von Trennungsgeld an Bedienstete, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden

Bezug: Nr. 2.2 meines Rundschreibens vom 24. 7. 1973 (StAnz. S. 1475) und Abschnitt II Nr. 1 meines Rundschreibens vom 19. 12. 1974 (StAnz. 1975 S. 35)

Ich erkläre mich im Vorgriff auf eine formelle Änderung damit einverstanden, daß die Vorschriften über das Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 HUKG, § 1 Abs. 4 HTGV) bei Anwendung der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden (vom 5. 7. 1973 — GVBl. I S. 252), unberücksichtigt bleiben.

Nr. 2.2 meines Rundschreibens vom 24. 7. 1973 (StAnz. S. 1475) und Abschnitt II Nr. 1 meines Rundschreibens vom 19. 12. 1974 (StAnz. 1975 S. 35) sind insoweit nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 8. 7. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 23 — P 1751 A — 2
StAnz. 30/1975 S. 1341

998

Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes — HRKG — in der Fassung vom 4. 12. 1974 (GVBl. I S. 574);

hier: Auswirkungen des 2. BesVNG auf Richter und Staatsanwälte

Auf Grund des Art. IX § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. XI § 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. 5. 1975 (BGBl. I S. 1173) ist das Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. 3. 1970 (GVBl. I S. 201) am 30. 6. 1975 außer Kraft getreten. Die Besoldung der hessischen Richter und Staatsanwälte richtet sich vom 1. 7. 1975 an nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Art. I des 2. BesVNG.

Die vorstehende Neuregelung macht eine Änderung des § 5 (Fahrkostenerstattung) und des § 8 (Reisekostenstufen) des HRKG erforderlich. Diese Änderung des HRKG wird voraussichtlich im Rahmen des hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG erfolgen.

Bis zum Inkrafttreten des hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG bitte ich, vorbehaltlich der nachfolgenden gesetzlichen Änderung, das HRKG mit Wirkung vom 1. 7. 1975 in folgender Fassung anzuwenden:

1. In § 5 Abs. 1 HRKG werden die Worte

„R 1 mit einer Zulage von 707,05 DM und mehr,

R 2 mit einer Zulage von 353,53 DM und mehr,

R 3“

durch die Worte „R 3 bis R 8“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 HRKG werden die Worte

„R 1 mit einer Zulage von 424,24 DM und mehr,

R 2 und R 3“

durch die Worte „R 2 bis R 8“ ersetzt.

Wiesbaden, 11. 7. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 23 — P 1700 A — 223

StAnz. 30/1975 S. 1341

999

Beihilferechtliche Behandlung der Leistungen der Rentnerkrankenversicherung bei einer stationären Krankenhausbehandlung

Bezug: Mein Rundschreiben vom 5. 5. 1975 (StAnz. S. 938)

§ 4 Abs. 5 Satz 3 HBeihVO gestattet es rentnerkrankenversicherten Personen, die bei Eintritt des Rentenfalles nicht der Krankenversicherungspflicht unterlagen, Wahlleistungen bei einer stationären Krankenhausbehandlung in Anspruch zu nehmen (z. B. Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer, ärztliche Behandlung). Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen übernimmt die Krankenkasse grundsätzlich die Kosten in Höhe des allgemeinen Pflegesatzes.

Nehmen die genannten rentnerkrankenversicherten Personen Wahlleistungen bei einer stationären Krankenhausbehandlung in Anspruch, so findet hinsichtlich der Leistungen der Rentnerkrankenversicherung das Rundschreiben vom 5. 5. 1975 (StAnz. S. 938) entsprechende Anwendung. Die einzelnen Krankenhausleistungen sind demnach den jeweiligen Kassenleistungen gegenüberzustellen, um festzustellen, ob Sachleistungssurrogate (§ 4 Abs. 4 Satz 3 HBeihVO) vorliegen. Zum Geldwert von Sachleistungssurrogaten kann rentnerkrankenversicherten Personen — wie auch zum Geldwert von Sachleistungen — keine Beihilfe gewährt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nicht beihilfefähige Sachleistungen dann vorliegen, wenn bei rentnerkrankenversicherten Personen die Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer und/oder die besondere ärztliche Behandlung medizinisch notwendig war und die Krankenkasse die dadurch verursachten Mehrkosten getragen hat.

Nach diesem Rundschreiben bitte ich, in den nach dem 31. Juli 1975 eingehenden Beihilfeanträgen zu verfahren.

Wiesbaden, 3. 7. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 23 — P 1820 A — 234
StAnz. 30/1975 S. 1341

1000

Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung und der Regierungen der Länder vom 19. Dezember 1974

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder haben die als Anlage zu diesem Erlaß abgedruckte Gemeinsame Erklärung vom 19. Dezember 1974 abgegeben.

Die Dienststellen der hessischen Landesverwaltungen haben die Gemeinsame Erklärung zu beachten.

Die Gemeinden, Landkreise, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, werden gebeten, sich entsprechend der Gemeinsamen Erklärung zu verhalten.

Wiesbaden, 10. 7. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 24 — P 1500 A — 362
StAnz. 30/1975 S. 1341

Anlage

Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung und der Regierungen der Länder vom 19. 12. 1974

1. Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder halten aus wirtschafts-, haushalts- und finanzpolitischen Gründen eine gemeinsame stabilitätskonforme Steuerung der Personalkosten im öffentlichen Dienst für unerlässlich. Sie treten deshalb dafür ein, daß für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 in ihrem jeweiligen Bereich auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts einschließlich des Tarifrechts für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes keine kostenwirksamen strukturellen Maßnahmen getroffen werden.
2. Bei laufenden Gesetzgebungsvorhaben wird die Bundesregierung die in der Anlage aufgeführten Einsparungsvorschläge im Bundestag unterstützen. Soweit diese Maßnahmen im Bundestag beschlossen werden, werden ihnen die Regierungen der Länder unter Berücksichtigung der Grundsätze eines stabilitätskonformen Verhaltens und ihrer besonderen Interessenlage zustimmen.
Die sonstigen Harmonisierungsvorhaben bis zum 31. Dezember 1976 werden auf die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen beschränkt.

3. Über den Abschluß der Eingruppierungstarifverhandlungen für Angestellte und Arbeiter wird im Zusammenhang mit den Tarifverhandlungen über die Erhöhung der Vergütungen und Löhne im Jahre 1975 entschieden.
4. Die Regierungen des Bundes und der Länder werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts einwirken, sich ebenfalls im Sinne dieser Erklärung zu verhalten.

Protokollnotiz**zur Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung und der Regierungen der Länder**

1. Anpassungen nach § 60 BBesG bleiben unberührt.
2. Die Einstufung der dienstordnungsmäßig Angestellten der Selbstverwaltungskörperschaften im Bereich der Sozialversicherung soll entsprechend dem Vorschlag Nr. 47 des Bundesrates zum Entwurf des 2. BesVNG geregelt werden.
3. Die Ausbildung der Beamten des gehobenen Dienstes soll, sofern eine Fachhochschulausbildung besteht, vorbehaltlich bereits bestehender anderer Einrichtungen auf verwaltungsinternen Fachhochschulen erfolgen.
4. Ausnahmen von der gemeinsamen Erklärung bedürfen des allseitigen Einvernehmens.

Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Dienstes
— Kosten in Mill. DM —

Anlage

	Bund	Bahn	Post	Länder	Ge- meinden	Zus.
1. Zweites BesVNG¹⁾ 2)						
a) Regierungsentwurf	123,1	40,5	37,5	199,3	18,9	419,3
b) Einsparungsmöglichkeiten nach Anhang 1 verbleiben	60,3	13,5	10,1	22,0	7,2	113,1
	62,8	27,0	27,4	177,3	11,7	306,2
2. Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Übernahme des dienstrechtlichen Teiles in das 2. BesVNG gemäß Regierungsentwurf (nicht 1975)	2,5	3,0	4,0	30,0	3,5	43,0
3. Beamtenversorgungsgesetz						
a) Regierungsentwurf	25,1	11,6	6,3	21,0	6,1	70,1
b) Einsparungsmöglichkeiten nach Anhang 2 verbleiben	11,7	5,5	2,4	10,2	2,4	32,2
	13,4	6,1	3,9	10,8	3,7	37,9
4. Gesetz über die Personalstruktur des BGS	13,7	—	—	—	—	13,7
5. Einführung der Fachhochschulausbildung für den geh. Dienst (Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften; Zweites Gesetz zur Änderung des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes; Zweites Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes)	Kosten hängen jeweils ab von					
	a) dem Zeitpunkt der Einrichtung der Fachhochschulen,					
	b) dem Zeitpunkt des Abschlusses der Fachhochschulausbildung,					
	c) der Zahl der Absolventen.					
6. Verbesserung der Beihilfevorschriften	15	—	6	60	18	99
7. Zweite Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG (Rationalisierungsschutz-VO)	—	—	—	—	—	—
8. Erschwerniszulagen-VO (ca. 33 bis 35 Mill. DM bei Bund, Bahn, Post):	ca.	ca.	ca.			
a) Regierungsentwurf	4	15	15	nicht festgestellt		34
b) Einsparung: (Folgerungen aus der Entwicklung der Zeitzuschläge im Tarifbereich entfallen)	4	15	15	nicht festgestellt		34
Zusammenstellung						
Bisherige Entwürfe	183,4	70,1	68,8	310,3	46,5	679,1
Einsparungsmöglichkeiten verbleiben	76,3	34,2	27,5	32,4	9,7	180,1
	107,4	36,1	41,3	278,1	36,9	499,8

¹⁾ Für Lehrkräfte mit der Ausbildung für ein stufenbezogenes Lehramt soll übergangsweise im Gesetz bestimmt werden: „Regelungen über die Besoldung von Lehrern in einem Amt mit stufenbezogenem Schwerpunkt dürfen bis zum 31. Dezember 1976 nicht getroffen werden.“

²⁾ Rechtsverordnungen nach Art. I § 20 Abs. 2 Satz 3 E 2. BesVNG sollen nicht vor dem 1. Jan. 1977 in Kraft treten; eine Prüfung, ob und inwieweit für Ärzte hiervon abgewichen werden kann, bleibt vorbehalten.

³⁾ Dem Art. VIII § 26 E 2. BesVNG soll folgender Absatz 3 angefügt werden:

(3) Das Inkrafttreten des Art. I § 23 Abs. 2 und der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 der Bundesbesoldungsordnung A wird für den Bereich der Länder durch Landesgesetz bestimmt, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (Absatz 1) eine dem § 5 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Absatz 1) geltenden Fassung entsprechende Regelung für Landesbeamte nicht gilt; hierbei können für einzelne Laufbahnen unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens vorgesehen werden.

2. BesVNG (Einsparungsmöglichkeiten)
— Kosten in Mill. DM —

Anhang 1

	Bund	Bahn	Post	Länder	Ge- meinden	Zus.
Abkürzung der Bewährungszeiten entfällt	5,0	7,1	5,4	11,1	3,3	31,9
Neuordnung der Hochschullehrerbesoldung ¹⁾						
Ermäßigung bei Auslandsbesoldung	13,3	—	—	—	—	13,3
Ermäßigung bei Besoldungsordnung B	0,2	—	—	—	—	0,2
Ermäßigung bei Sicherheitszulagen ²⁾	20,0	—	—	2,0	—	ca. 22,0
Hebung Stellenanteil Hauptfeldweibel in A 9 auf 15 v. H. (statt 25 v. H.)	3,9	—	—	—	—	3,9
Verbesserung des Ortszuschlags für Personal in Gemeinschaftsunterkünften auf 78 v. H. (statt 80 v. H.)	10,7	—	—	—	—	10,7
Verbesserung der Mindestversorgung ³⁾						
Anhebung des Erhöhungszuschlages von 6 auf 7 v. H. entfällt	7,2	6,4	4,7	8,9	3,9	31,1
	60,3	13,5	10,1	22,0	7,2	113,1

¹⁾ Die Gesamtkosten sollen dadurch vermindert werden, daß

a) die Besoldungsordnung C insgesamt erst am 1. Januar 1977 in Kraft tritt;

b) in Art. I § 35 des 2. BesVNG der Anteil der Professoren in C 3 und C 4 von 85 auf 80 v. H., der Anteil der Fachhochschullehrer in C 3 von 60 auf 50 v. H. vermindert wird.

²⁾ Hinausschieben des Inkrafttretens zum 1. Januar 1977; die Länder verweisen im übrigen auf das Votum des Bundesrates bezüglich des Bundeskriminalamtes.

Im übrigen soll als Übergangsregelung der gegenwärtige Stand mit der Maßgabe festgeschrieben werden, daß Hessen eine gestaffelte Aufwandsentschädigung bis zu 150,— DM gewähren kann.

³⁾ Die Verbesserung soll am 1. Juli 1975 in Kraft treten; dadurch Einsparungen im Jahre 1975 in Höhe von insgesamt 16 Mill. DM.

Beamtenversorgungsgesetz (Einsparungsmöglichkeiten)
— Kosten in Mill. DM —

Anhang 2

	Bund	Bahn	Post	Länder	Ge- meinden	Zus.
Es entfallen:						
Volles Witwengeld für nachgeheiratete Witwen	6,2	5,4	2,3	6,3	2,3	22,5
Anspruch auf Waisengeld für nach dem 65. Lj. adoptierte Kinder (Folgcänderung)	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,6
Erhöhung der Höchstgrenze des Ausgleichs bei früherer Altersgrenze von 12 000 DM auf 14 000 DM	5,2	—	—	3,4	—	8,6
Aufhebung des Kumulationsverbots (Unfallentschädigung + Ausgleich)	0,2	—	—	0,3	—	0,5
	11,7	5,5	2,4	10,2	2,4	32,2

1001

Richtlinien über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten

Bezug: Erlaß vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1975), zuletzt geändert durch Erlaß vom 11. 1. 1975 (StAnz. S. 186)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 3.2.2.2 erhält nachstehende Fassung:

„bei folgenden Verkehrsordnungswidrigkeiten, die ihrer Natur nach andere Verkehrsteilnehmer erheblich gefährden können:

1. Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in unübersichtlichen Kurven oder bei sonstiger Unübersichtlichkeit,
2. zu schnelles Fahren bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen,
3. Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h,
4. ungenügender Sicherheitsabstand nach § 4 Abs. 1 StVO bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h,
5. ungenügender Abstand vom vorausfahrenden Kraftfahrzeug nach § 4 Abs. 2 StVO,
6. falsches Verhalten bei Überholvorgängen,
7. Vorbeifahren an einem haltenden Fahrzeug, Absperrung oder sonstigem Hindernis auf der Fahrbahn links trotz Gegenverkehrs,

8. unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer,
9. Nichtbeachten der Vorfahrt,
10. falsches Verhalten beim Abbiegen oder Wenden unter Gefährdung anderer oder Wenden, Rückwärtsfahren oder Fahren entgegen der Fahrtrichtung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen,
11. falsches Ein- oder Anfahren unter Gefährdung anderer,
12. verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen,
13. verbotenes Halten (ohne zu Parken, § 12, Abs. 2) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Verkehrsbehinderung,
14. verbotenes Parken,
- 14.1. auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen,
- 14.2. auf sonstigen Straßen in „zweiter Reihe“ um mehr als 15 Minuten,
15. ungenügendes Kenntlichmachen liegendebliebener Fahrzeuge,
16. Fahren ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen,
17. unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen durch Fahrzeugführer,
18. falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel,
19. Führen eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit,

20.	verbotenes Überholen oder Vorbeifahren durch Fahrzeugführer an Fußgängerüberwegen,	4.1.	bis zu 60 Minuten	5 DM
21.	falsches Heranfahen durch Fahrzeugführer an Fußgängerüberwege,	4.2.	um mehr als 60 Minuten bis zu 3 Stunden	10 DM
22.	Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot,	4.3.	um mehr als 3 Stunden	30 DM
23.	erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Hindernisse auf Straßen,	5.	Verbotenes Parken in „zweiter Reihe“ bis zu 15 Minuten	§ 12 Abs. 4 30 DM
24.	Nichtbeachten des Rotlichts (als Wechsel- oder Dauerlichtzeichen) von Lichtzeichenanlagen oder des Halt-Zeichens von Polizeibeamten oder grobes Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206) durch Fahrzeugführer,	6.	Verbotenes Parken in anderen Fällen — als auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und als in den Nummern 3 bis 5	§ 12 Abs. 1, 3, 4 30 DM
25.	Gebrauch oder Gestattung des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung und betriebserlaubnispflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebs-erlaubnis,	6.1.	ohne Verkehrsbehinderung	10 DM
26.	Überschreiten der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung um mehr als vier Monate,	6.2.	mit Verkehrsbehinderung	20 DM
27.	Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen,	6.3.	um mehr als 3 Stunden ohne Verkehrsbehinderung	30 DM
28.	Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr als 10%,	7.	Nichtbeachten des Gebots, platzsparend zu halten oder zu parken	§ 12 Abs. 5 5 DM
29.	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung unter erheblicher Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit,	8.	Mangelhaftes Sichern des Fahrzeugs beim Verlassen	§ 14 Abs. 2 10 DM
30.	Führen eines Fahrzeuges oder Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Abmessungen (Höhe, Länge, Breite),	9.	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	§ 2 Abs. 1, 2 20 DM
31.	Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit übermäßiger Abgas- oder Geräuschentwicklung in besonders schweren Fällen,	10.	Behindern von	
32.	Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit fehlendem oder nicht vorschriftsmäßigem oder nicht vorschriftsmäßig betriebenen Fahrschreiber oder Kontrollgerät.“	10.1.	Schienenfahrzeugen	§ 2 Abs. 3 § 9 Abs. 1 Satz 3 § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 10 DM
		10.2.	abfahrenden Linienomnibussen	§ 20 Abs. 2 10 DM
		11.1.	Verkehrsbehinderndes Langsamfahren	§ 3 Abs. 2 10 DM
		11.2.	Nichtermöglichen des Überholens	§ 5 Abs. 6 Satz 2 20 DM
		12.	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	§ 3 Abs. 3 § 18 Abs. 5 § 41 (Zeichen 274) § 1 Höchstgeschwindigkeits-V
		12.1.	um nicht mehr als 10 km/h	10 DM
		12.2.	um mehr als 10 bis 15 km/h	20 DM
		12.3.	um mehr als 15 bis 20 km/h	40 DM
		13.	Unzulässiger Fahrstreifenwechsel ohne Gefährdung	§ 7 10 DM
		14.	Falsches Abbiegen, Wenden oder Rückwärtsfahren ohne Gefährdung anderer (außer auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen)	§ 9 10 DM
		15.	Unzulässiges Einfahren in eine Straßenkreuzung oder -einmündung bei Verkehrsstockung	§ 11 Abs. 1 10 DM
		16.	Mißbrauch der Warnblinklichtanlage oder sonstiger Warnzeichen	§ 16 10 DM
		17.	Unterlassenes oder fehlerhaftes Betätigen des Fahrtrichtungsanzeigers	§ 5 Abs. 4 Satz 2 § 6 Satz 2 § 7 Satz 3 § 9 Abs. 1 Satz 1 § 10 Satz 2 § 42 Abs. 2 Satz 9 20 DM
		18.	Radfahren ohne Einschalten der vorgeschriebenen Beleuchtung	§ 17 Abs. 1 20 DM
		19.1.	Fahren nur mit Standlicht	§ 17 Abs. 2 Satz 1 20 DM
		19.2.	Nichtabblenden	§ 17 Abs. 2 Satz 3 § 19 Abs. 7 20 DM

b) Anlage 1 ist durch nachstehende Anlage zu ersetzen.

Wiesbaden, 16. 7. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 71 — 66 k 10.19.02
StAnz. 30/1975 S. 1343

Anlage 1

Verwarnungsgeldkatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten
(§ 3 der AV des Bundesministers für Verkehr für die Erteilung einer Verwarnung)

I. Verstöße gegen die StVO

1.	Verbotenes Halten (ohne zu parken, § 12 Abs. 2)		
1.1.	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen ohne Verkehrsbehinderung	§ 18 Abs. 8	40 DM
1.2.	auf sonstigen Straßen	§ 12 Abs. 1	
1.2.1.	ohne Verkehrsbehinderung		10 DM
1.2.2.	mit Verkehrsbehinderung		20 DM
2.	Verbotenes Halten (ohne zu parken, § 12 Abs. 2) in „zweiter Reihe“	§ 12 Abs. 4	20 DM
3.	Verbotenes Parken auf Geh- oder Radwegen	§ 2 Abs. 1	
3.1.	ohne Verkehrsbehinderung		10 DM
3.2.	mit Verkehrsbehinderung		20 DM
4.	Überschreiten der zulässigen Parkzeit oder Nicht- oder Falschbedienen von Parkuhr oder Parkscheibe	§ 13	

20.	Mißbräuchliches Benutzen von Nebelschlußleuchten	§ 17 Abs. 3	20 DM	durch Lastkraftwagen (mit mehr als 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht) oder Züge (mit mehr als 7 m Länge)	§ 42 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe d Satz 3 (Zeichen 340)	30 DM	
20.1.	Nebelscheinwerfern		10 DM				
21.	Behinderung von Einsatzfahrzeugen bei Fahrten	§ 18 Abs. 9 § 38 Abs. 1	40 DM	II. Verstöße gegen die StVZO			
22.	Nichtwarten eines Lkw oder eines Zuges an vorgeschriebener Stelle vor Bahnübergängen	§ 19 Abs. 3	20 DM	1.	Nichtmitführung von Ausweispapieren	§ 4 Abs. 2 § 15d Abs. 2 § 18 Abs. 5 § 24 § 28 Abs. 1 § 29e Abs. 2	5 DM
23.	Unzulässige Mitnahme von Personen auf Fahrzeugen	§ 21	10 DM	2.	Verstoß gegen Meldepflichten	§ 27	10 DM
24.1.	Führen eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	§ 22 Abs. 1	20 DM	3.	Mangelhaftes Ausfüllen des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins bei Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten	§ 28 Abs. 3	10 DM
24.2.	Unvorschriftsmäßiges Kennlichmachen der Ladung	§ 22 Abs. 4 Satz 3 bis 5, Abs. 5 Satz 1	30 DM	4.	Überschreitung der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung bis zu 4 Monaten	§ 29	30 DM
25.	Sichtbehinderung des Fahrzeugführers durch Besetzung, Ladung oder Zustand des Fahrzeuges	§ 23 Abs. 1	20 DM	5.	Überschreitung der zulässigen Gewichte, Achs- und Anhängelasten bis zu 10%	§ 34 bei den in § 3 Abs. 3 Nr. 2 StVO genannten Kraftfahrzeugen	20 DM
26.	Nichtbeachtung von Verhaltensvorschriften für Fußgänger	§ 25 § 37 Abs. 2 Nr. 5		6.	Fehlende Angabe der zulässigen Lasten und Gewichte	§ 34 Abs. 4	5 DM
26.1.	ohne Verkehrsbehinderung		5 DM	7.	Nichtmitführen von Erste-Hilfe-Material	§ 35h	10 DM
26.2.	mit Verkehrsbehinderung		10 DM	8.	Fehlender Unterlegkeil	§ 41 Abs. 14	10 DM
27.1.	Verbotenes Lärmen bei der Benutzung von Fahrzeugen	§ 30 Abs. 1 Satz 1 und 2	20 DM	9.	Übermäßige Abgas- oder Geräuscentwicklung, ausgenommen besonders schwere Fälle	§ 47 § 49	40 DM
27.2.	Unnützes Hin- und Herfahren mit Belästigung	§ 30 Abs. 1 Satz 3	40 DM	10.	Unvorschriftsmäßige Beleuchtungseinrichtungen ohne erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	§§ 49a bis 54, § 60 Abs. 4, § 66a	10 DM
28.	Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206)	§ 41	20 DM	11.	Fehlende oder mangelhafte Warneinrichtungen zur Sicherung liegengeliebener Fahrzeuge	§ 53a	20 DM
29.	Nichtbeachten der durch Zeichen 209, 211, 214 oder 297 vorgeschriebenen Fahrtrichtung oder der durch Zeichen 222 vorgeschriebenen Vorbeifahrt	§ 41	20 DM	12.1.	Fehlende oder mangelhafte Schallzeichenvorrichtung	§ 55 Abs. 1	5 DM
30.	Nichtbeachten des Zeichens 220 „Einbahnstraße“	§ 41	20 DM	12.2.	Unzulässige Schallzeichenvorrichtung	§ 55 Abs. 2 bis 6	10 DM
31.	Nichtbeachten der Verkehrsverbote nach Zeichen 241 (Fußgängerbereich), Zeichen 250 (für Fahrzeuge aller Art), nach Zeichen 251 (für Kraftwagen) oder nach Zeichen 253 (für Lastkraftwagen)	§ 41 bei den in § 3 Abs. 3 Nr. 2 genannten Kraftfahrzeugen	20 DM 40 DM	13.	Fehlender oder unbrauchbarer Rückspiegel	§ 56	10 DM
32.	Nichtbeachten des Verkehrsverbots nach Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt)	§ 41	20 DM	14.	Mangelhaftes Kennzeichen	§ 60 § 60a	20 DM 10 DM
33.	Nichtbeachten der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296 oder der Sperrfläche nach Zeichen 298	§ 41	20 DM	14.1.	hinten		20 DM
34.	Nichtbeachten des Verkehrsverbots auf dem linken von drei oder mehreren in einer Richtung verlaufenden Fahrstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften			14.2.	vorn		10 DM
				15.	Einrichtungen, die zu Verwechslungen mit amtlichen Kennzeichen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können	§ 60 Abs. 7	10 DM
				III. Verstöße gegen die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (VOInt)			
				1.	Nichtmitführung von Ausweispapieren	§ 1 § 4 § 10	5 DM
				2.	Fehlendes oder unzutreffendes Nationalitätszeichen	§ 2	5 DM

1002

Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen

Bezug: Erlaß vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1966), zuletzt geändert durch Erlaß vom 24. 4. 1975 (StAnz. S. 887)

Anlage 2 des Bezugserlasses, zuletzt geändert durch Erlaß vom 30. 8. 1973 (StAnz. S. 1664), wird aufgehoben und durch nachstehende Anlage ersetzt.

Wiesbaden, 18. 7. 1975

Der Hessische Minister des Innern
III B 71 — 66 k 10.19.12
StAnz. 30/1975 S. 1346

Anlage 2**Bußgeldkatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten****I.**

1. Die Bußgeldbeträge des Katalogs II sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Etwaige Eintragungen des Betroffenen im Verkehrszentralregister sind dabei nicht berücksichtigt.
2. Die Regelsätze erhöhen sich um mindestens 25%, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt worden ist und diese Umstände nicht bereits in Katalog II ausdrücklich berücksichtigt sind.
3. Sind durch eine Handlung mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen worden, so ist der höchste kommende Regelsatz angemessen zu erhöhen. Sind Halter und Führer eines Fahrzeuges identisch, so gilt der für den Halter festgelegte Regelsatz.
4. Das Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn
 - a) dies im Katalog II vorgesehen ist oder
 - b) der Betroffene sonst unter besonders grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers gehandelt hat.

Ist die Dauer des Fahrverbots nicht ausdrücklich bestimmt, so ist sie nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

Wird von der Anordnung des Fahrverbots wegen besonderer Umstände ausnahmsweise abgesehen, so erhöht sich der Regelsatz im Katalog II auf das Doppelte.
5. Vor Erlaß eines Bußgeldbescheides über 40 DM soll eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister eingeholt werden.

II.

1. Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in unübersichtlichen Kurven oder bei sonstiger Unübersichtlichkeit § 2 Abs. 1. 2 StVO 80 DM
2. Zu schnelles Fahren bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen § 3 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 2 StVO 100 DM
3. Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als § 3 Abs. 3, § 18 Abs. 5, § 41 (Zeichen 274) StVO § 1 Höchstgeschwindigkeits-V 80 DM
 - 3.1. 20 km/h 60 DM bei den in § 3 Abs. 3 Nr. 2 StVO genannten Kraftfahrzeugen 80 DM
 - 3.2. 25 km/h 100 DM 120 DM
 - 3.3. 30 km/h 150 DM 200 DM
 - 3.4. 40 km/h 200 DM innerhalb geschl. Ortschaften: Fahrverbot 300 DM
 - 3.5. 50 km/h 300 DM Fahrverbot 400 DM
 - 3.6. 60 km/h 400 DM Fahrverbot 500 DM

4. Ungenügender Sicherheitsabstand bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h § 4 Abs. 1 StVO 100 DM
5. Ungenügender Abstand vom vorausfahrenden Kraftfahrzeug § 4 Abs. 2 StVO 50 DM
 - 5.1. Verbotenes Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften § 5 Abs. 1 StVO 100 DM
 - 5.2. Überholen bei Unübersichtlichkeit oder bei unklarer Verkehrslage § 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 § 41 StVO
 - 5.2.1. unter Nichtbeachten des Überholverbotszeichens 276 oder 277 oder der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296 Fahrverbot 150 DM
 - 5.2.2. in sonstigen Fällen 100 DM
6. Verbotenes oder falsches Überholen in sonstigen Fällen einschl. Nichtbeachten des Überholverbotszeichens 276 oder 277 oder der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296 § 5, § 18 Abs. 4, § 41 StVO 60 DM
7. Vorbeifahren an einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links trotz Gegenverkehrs § 6 StVO 60 DM
8. Unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer § 7 StVO 60 DM
9. Nichtbeachten der Vorfahrt durch § 8 Abs. 1, § 18 Abs. 3 StVO
 - 9.1. Kraftfahrzeugführer 100 DM
 - 9.2. Führer anderer Fahrzeuge 50 DM
- 10.1. Wenden, Rückwärtsfahren oder Fahren entgegen der Fahrtrichtung § 18 Abs. 7, § 2 Abs. 1 StVO
 - 10.1.1. auf Nebenfahrbahnen von Autobahnen 200 DM
 - 10.1.2. auf Autobahnein- und -ausfahrten 100 DM
 - 10.1.3. sonst auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen Fahrverbot 300 DM
- 10.2. Abbiegen nach links trotz entgegenkommender Fahrzeuge § 9 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 StVO 80 DM
- 10.3. Sonstiges falsches Verhalten beim Abbiegen oder Wenden unter Gefährdung anderer § 9 StVO 60 DM
11. Falsches Ein- oder Ausfahren unter Gefährdung anderer § 10 StVO 60 DM
12. Verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen § 18 Abs. 2, 11 StVO 50 DM
13. Verbotenes Halten (ohne zu Parken, § 12 Abs. 2) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Verkehrsbehinderung § 18 Abs. 8 StVO 60 DM
14. Verbotenes Parken
 - 14.1. auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen ohne Behinderung § 18 Abs. 8 StVO 60 DM
 - mit Behinderung 80 DM

14.2.	auf sonstigen Straßen in „zweiter Reihe“ um mehr als 15 Minuten	§ 12 Abs. 4 StVO	50 DM	27.1.	Führen eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, und zwar	§ 30 § 32 ff. StVZO bei nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassenen Fahrzeugen: § 23 StVO	
14.3.	in sonstigen Fällen außer auf Geh- oder Radwegen oder an Parkuhren — um mehr als 3 Stunden mit Verkehrsbehinderung	§ 12 Abs. 1, 3, 4	50 DM	27.1.1.	mit mangelhaften Reifen (Geldbuße je Reifen)		50 DM
15.	Ungenügendes Kennlichmachen liegendegeblicher Fahrzeuge	§ 15 StVO	80 DM	27.1.2.	in sonstigen Fällen, z. B. mit mangelhafter Bremse, Lenkung oder Anhängerkupplung (Geldbuße je Mangel)		100 DM
16.	Fahren ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen	§ 17 Abs. 3 Satz 1 StVO		27.2.	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, und zwar	§ 31 Abs. 2 StVZO; bei nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassenen Fahrzeugen: § 23 StVO (§ 14 OWiG)	
16.1.	außerhalb geschlossener Ortschaften		100 DM	27.2.1.	mit mangelhaften Reifen (Geldbuße je Reifen)		75 DM
16.2.	innerhalb geschlossener Ortschaften		50 DM	27.2.2.	in sonstigen Fällen, z. B. mit mangelhafter Bremse, Lenkung oder Anhängerkupplung (Geldbuße je Mangel)		150 DM
17.	Unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen durch	§ 19 Abs. 2 StVO		28.1.	Führen eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr als	§ 34 § 42 StVZO	
17.1.	Kraftfahrzeugführer		100 DM	28.1.1.	10% 50 DM		100 DM
17.2.	Führer anderer Fahrzeuge		50 DM	28.1.2.	15% 75 DM	bei den in § 3 Abs. 3 Nr. 2 StVZO genannten Kraftfahrzeugen	150 DM
18.	Falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel	§ 20 Abs. 1 StVO	50 DM	28.1.3.	20% 100 DM		200 DM
19.	Führen eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	§ 22 Abs. 1 StVO	100 DM	28.1.4.	25% 150 DM		300 DM
20.1.	Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren an Fußgängerüberwegen	§ 26 Abs. 3 StVO		28.1.5.	30% 250 DM		500 DM
20.1.1.	unter Gefährdung von Fußgängern	Fahrverbot	100 DM	28.2.	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr als	§ 31 Abs. 2 § 34 § 42 StVZO	
20.1.2.	ohne Gefährdung von Fußgängern		50 DM	28.2.1.	10% 150 DM		150 DM
21.	Falsches Heranfahren an Fußgängerüberwege	§ 26 Abs. 1 StVO	50 DM	28.2.2.	15% 200 DM		200 DM
22.	Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot	§ 30 Abs. 3 StVO	100 DM	28.2.3.	20% 250 DM		250 DM
23.	Erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Hindernisse auf Straßen	§ 32 Abs. 1 StVO	80 DM	28.2.4.	25% 350 DM		350 DM
24.	Nichtbeachten des Rotlichts (als Wechsel- oder Dauerlichtzeichen) von Lichtzeichenanlagen oder des Haltezeichens von Polizeibeamten oder grobes Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206) durch	§ 36 § 37 § 41 StVO		28.2.5.	30% 500 DM		500 DM
24.1.	Kraftfahrzeugführer		100 DM	29.	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	§ 31 Abs. 2 StVZO; bei nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassenen Fahrzeugen: § 22 StVO (§ 14 OWiG)	150 DM
24.2.	Führer anderer Fahrzeuge		50 DM	30.1.	Führen eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Abmessungen (Höhe, Länge, Breite)	§ 32 Abs. 1 StVZO	100 DM
25.	Gebrauch oder Gestattung des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung oder betriebs-erlaubnispflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis	§ 18 § 19 StVZO	100 DM	30.2.	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Abmessungen (Höhe, Länge, Breite)	§ 31 Abs. 2, § 32 Abs. 1 StVZO	150 DM
26.	Überschreiten der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung	§ 29 StVZO		31.	Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit übermäßiger Abgas- oder Geräusentwicklung in besonders schweren Fällen	§ 47 § 49 § 31 Abs. 2 StVZO	60 DM
	um mehr als 4 Monate		50 DM				
	um mehr als 8 Monate		80 DM				
	um mehr als 12 Monate		100 DM				

32. Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit fehlendem oder nicht vorschriftsmäßigem oder mit nicht oder nicht vorschriftsmäßig betrieblichem Fahrtschreiber oder Kontrollgerät
- § 57a StVZO, EWG VO Nr. 1463/70 100 DM
33. Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr mit 0,8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt
- § 24a StVG
- | | | |
|------------|---------------------|---------|
| 1. Verstoß | 1 Monat Fahrverbot | 500 DM |
| 2. Verstoß | 3 Monate Fahrverbot | 1000 DM |
| 3. Verstoß | 3 Monate Fahrverbot | 1500 DM |

1003

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Landkreise Biedenkopf und Marburg am 1. Juli 1974 von dem früheren Landkreis Marburg geführt wurden:



Landkreis
Marburg-Biedenkopf

Wappenbeschreibung:

„Das Wappen zeigt im blauen Schild den goldgekrönten und -bewehrten, neunmal von Silber und Rot geteilten hessischen Löwen, der in seinen Pranken den Schild des Deutschen Ordens — in Silber ein durchgehendes schwarzes Kreuz — hält.“

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge zeigt auf zwei rot-weiß gedrehten Feldern in verwechselten Farben das Wappen des Landkreises.“

Wiesbaden, 11. 7. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75
StAnz. 30/1975 S. 1348

1004

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hosenfeld, Landkreis Fulda

Der Gemeinde Hosenfeld, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge zeigt auf der von Grün und Weiß geteilten Flaggenbach im oberen Drittel das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 15. 7. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75
StAnz. 30/1975 S. 1348

1005

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Haunack, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Der Gemeinde Haunack im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl.

S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge ist fünfbahnig von Rot, Weiß, Blau, Weiß und Rot im Verhältnis 1:1:8:1:1 und zeigt im oberen Drittel der blauen Mittelbahn das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 9. 7. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75
StAnz. 30/1975 S. 1348

1006

Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogrammes des Bundes

- Der Bund hat den Ländern weitere Mittel für das Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogrammes zur Verfügung gestellt.
- Wie in den Vorjahren soll auch in diesem Jahr das Regionalprogramm wiederum mit folgenden Förderungssätzen Basisförderung: 2,80, 2,10, 1,40 und 0,70 DM/qm/Mt.
 - Steigerungsstufe: 3,20, 2,40, 1,60 und 0,80 DM/qm/Mt.
 - Steigerungsstufe: 4,—, 3,—, 2,— und 1,— DM/qm/Mt. durchgeführt werden. Die Begrenzung des Förderungsvolumens für die 2. Steigerungsstufe an den für das Gesamtprogramm zur Verfügung stehenden Mitteln braucht nicht beachtet zu werden, wenn
 - bei Eigentumsmaßnahmen die Antragsteller zum begünstigten Personenkreis i. S. von § 25 des II. WoBauG gehören oder
 - durch die Gewährung der Darlehen der Verkauf oder die Vermietung noch im Bau befindlicher oder auch bereits fertiggestellter leerstehender Kaufeigenheime (Kaufeigentumswohnungen) oder Wohnungen sichergestellt werden kann; die räumliche Begrenzung auf die Verdichtungsräume findet insoweit keine Anwendung. Bei Eigentumsmaßnahmen ist auch die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis i. S. von § 25 des II. WoBauG in diesem Falle nicht Bewilligungsvoraussetzung.
- Maßgebend für die Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm sind weiterhin die Richtlinien für den Einsatz von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogrammes des Bundes vom 19. Oktober 1973. Die ergänzenden Bestimmungen zu den Bundesrichtlinien vom 7. Mai 1974 (StAnz. S. 972) sowie meine dazu ergangenen Erlasse vom 14. Juni, 18. Dez. 1974 und 21. Februar 1975 (n. v.) finden für das Regionalprogramm entsprechende Anwendung.

Wiesbaden, 9. 7. 1975 Der Hessische Minister des Innern
V B 2 — 62 c 44 — 3/75
StAnz. 30/1975 S. 1348

1007

Anerkennung von Rationalisierungsfachleuten

Bezug: Meine Erlasse vom 13. Dez. 1973 (StAnz. 1974 S. 12), 7. Febr. 1974 (StAnz. S. 385) und 6. Jan. 1975 (StAnz. S. 128)

In die bei mir geführte Liste der Rationalisierungsfachleute für das Land Hessen habe ich zunächst für die Dauer von fünf Jahren folgende Rationalisierungsfachleute für den sozialen Wohnungsbau aufgenommen:

- Ab 1. Sept. 1974: Architekt Heinz Fläche,
61 Darmstadt-Eberstadt, Beerbacher Str. 15
Architekt Jürgen Muffang,
6056 Heusenstamm, Finkenstr. 83
- Ab 1. Dez. 1974: Architekt Willi Eichas,
6 Frankfurt (Main), Fahrgasse 82
- Ab 15. Juli 1975: Architekt Manfred Rauer,
7889 Wyhlen, Sovayplatz 55
Architekt Friedr. Aug. Eckel,
6 Frankfurt (Main), Hohemarkstr. 17
Architekt Wolfgang Heschler,
6 Frankfurt (Main), Am Dachsberg 110
Architekt Hans Günther Hofmann,
61 Darmstadt, Paul-Wagner-Str. 11

Architekt Dipl.-Ing. Hermann Fautz,
6101 Roßdorf, Spessartring 99

Architekt Willibald Bechtold,
3572 Stadt Allendorf, Alb.-Schweitzer-Str.
Nr. 16

Architekt Erwin Baufeld,
6 Frankfurt (Main), Fichardstr. 56

Architekt Dipl.-Ing. Ot Hoffmann,
61 Darmstadt, Schleiermacherstr. 8

Dipl.-Ing. Karl-Heinrich Schneider
35 Kassel, Am Gesänge 2

Dipl.-Ing. Karl-Heinrich Schneider,
6 Frankfurt (Main), Gerh.-Hauptmann-
Ring 138

Weitere Anerkennungen sowie auch Änderungen oder Löschungen von Eintragungen werden durch ergänzende Erlasse gleichfalls im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht werden.

Wiesbaden, 11. 7. 1975

Der Hessische Minister des Innern
V — 61 a 02/21 — 53/75
StAnz. 30/1975 S. 1348

1008

Der Hessische Minister der Finanzen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 4 für Steuerobersekretär Gerd Hornung, geb. 14. April 1941, ausgestellt vom FA Hanau am 16. 8. 1973, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. 7. 1975

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1550 B — 8 — I A 22
StAnz. 30/1975 S. 1349

1009

Der Hessische Kultusminister

Aufhebung der Albert-Stumpf-Stiftung in Darmstadt

Die durch letztwillige Verfügung der Frau Luise Stumpf vom 9. 6. 1917 errichtete und durch das Hessische Gesamtministerium am 27. 11. 1929 (HessRegBl. S. 214) genehmigte Albert-Stumpf-Stiftung — Stiftung des öffentlichen Rechts in Form einer kommunal verwalteten öffentlichen Stiftung mit Sitz in Darmstadt — wird gemäß § 87 Abs. 1 BGB aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 7. 1975

Der Hessische Kultusminister
III B 5 — 810/320 — 14
StAnz. 30/1975 S. 1349

1010

Diplomprüfungsordnung für die Integrierte Abschlußphase der Architekturausbildung für Studierende der Gesamthochschule Kassel

Gemäß § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule Kassel vom 28. 4. 1972 (GVBl. I S. 105) habe ich mit Erlaß vom 23. April 1975 die nachstehende Diplomprüfungsordnung in folgender Fassung genehmigt, die bereits in meinem Amtsblatt 1975 auf Seite 371 veröffentlicht ist.

Wiesbaden, 23. 4. 1975

Der Hessische Kultusminister
V D 2 — 906/4701 — 4
StAnz. 30/1975 S. 1349

Diplomprüfungsordnung

für die Integrierte Abschlußphase der Architekturausbildung für Studierende der Gesamthochschule Kassel

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums in der Integrierten Abschlußphase der Architekturausbildung. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Bewerber in der gewählten Fachrichtung gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage selbständig und kritisch in dem gewählten Tätigkeitsfeld zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Gesamthochschule Kassel entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung den Grad eines Diplom-Ingenieurs (Dipl.-Ing.).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung setzt voraus, daß der Bewerber auf Grund der Prüfungsordnung für den Befähigungsnachweis zum Studium in der übergangsweise eingerichteten Integrierten Abschlußphase der Architekturausbildung für Studierende der Gesamthochschule Kassel i. d. F. vom 21. 9. 1973, genehmigt durch Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 5. 10. 1973 (ABl. S. 1348), den Befähigungsnachweis erbracht oder das Studium aufgenommen hat.

(2) Die Studienzeit für das Integrierte Abschlußstudium beträgt 4 Semester.

(3) Der Bewerber muß während dieser Zeit als ordentlicher Student an der Gesamthochschule Kassel eingeschrieben sein.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und für die Zulassung zu den Prüfungen zuständig und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an allen Prüfungen teilzunehmen.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus 3 Hochschullehrern der OE Architektur/Landschaftsarchitektur und 1 Hochschullehrer, der aus einer der übrigen an der Integrierten Abschlußphase beteiligten Organisationseinheiten kommen soll, sowie 2 Studenten der OE Architektur/Landschaftsarchitektur.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Gemeinsamen Ausschuß Integrierte Abschlußphase gewählt; die Hochschullehrer für eine Amtszeit von 2 Jahren, die Studenten für eine Amtszeit von 1 Jahr.

Studenten, die sich zur Diplomprüfung gemeldet haben, können nicht im Prüfungsausschuß tätig sein.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer anwesend ist.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer. Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.

(4) Der Vorsitzende teilt dem Gründungspräsidenten die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses mit.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfungskommission. Ihm gehören 4 Hochschullehrer an, die in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt Projekt- und Studienarbeiten des Bewerbers betreut haben, sowie ein weiterer von dem Bewerber zu benennender Prüfer.

Der Bewerber kann auch die übrigen Prüfer vorschlagen. Diesen Vorschlägen soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Lehrbeauftragte und sonstige Lehrkräfte können zu Prüfern bestellt werden, wenn sie in der Integrierten Abschlußphase eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben und den Grad eines Dipl.-Ing., Fachrichtung Architektur oder eine gleichwertige Qualifikation aufweisen. Die Zahl der Lehrbeauftragten und sonstigen Lehrkräfte in der Kommission darf 50 vom Hundert der in der Kommission vertretenen Hochschullehrer nicht überschreiten.

(2) Reicht ein Student keine Vorschläge ein, wählt der Prüfungsausschuß auch den weiteren von dem Bewerber zu benennenden Prüfer aus.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber beantragt die Zulassung zur Prüfung schriftlich beim Prüfungsausschuß.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Bescheinigung über den Befähigungsnachweis zum Studium in der Integrierten Abschlußphase bzw. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß eines der in § 2 Abs. (1) und (2) der Prüfungsordnung für den Befähigungsnachweis zum Studium in der übergangsweise eingerichteten Integrierten Abschlußphase der Architekten-Ausbildung für Studierende der Gesamthochschule Kassel genannten Prüfungen.

2. Die schriftlichen Begutachtungen über die erfolgreiche Bearbeitung der in der Studienordnung festgelegten Projektarbeiten und Studienarbeiten gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a und b der Prüfungsordnung.

3. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Integrierten Abschlußstudiums an der Gesamthochschule Kassel.

4. Eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Diplomprüfung derselben Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat.

5. Der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

(3) Kann ein Bewerber ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gem. Abs. 2 nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die erforderlichen Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Prüfung.

Die Entscheidung ist dem Bewerber unverzüglich nach Zulassungssitzung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind,
- b) der Bewerber die Diplomvorprüfung oder die Diplomhauptprüfung in den Fachrichtungen Architektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
- c) die sonstigen für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt hat.

§ 8 Umfang der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) 2 Projektarbeiten

- b) 3 Studienarbeiten
- c) der Diplomarbeit und
- d) der mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfung erstreckt sich für alle Bewerber auf folgende Gegenstände aus dem Bereich der Planungs- und Gesellschaftswissenschaften

- a) Information und Kommunikation
- b) Methodische Grundlagen der Planung
- c) Sozioökonomische Aspekte der Planung
- d) Historische Entwicklung der Architektur und Planung.

(3) Entsprechend der Wahl des Studienschwerpunktes erstreckt sich die Prüfung zusätzlich auf folgende Gegenstände:

für den Schwerpunkt Gebäudeplanung:

- e) Bauprogrammplanung
- f) räumlicher und konstruktiver Entwurf
- g) ökonomische Aspekte des Bauens
- h) Bauforschung

für den Schwerpunkt Bauproduktion:

- e) konstruktiver Entwurf
- f) Ausführungsplanung
- g) ökonomische Aspekte der Bauproduktion
- h) Bauforschung

für den Schwerpunkt Stadtplanung:

- e) Methoden und Verfahren der Stadt-, Regional- und Landesplanung
- f) Stadtforschung
- g) Struktur- und Infrastrukturplanung
- h) städtische Versorgungssysteme

für den Schwerpunkt Landschaftsplanung:

- e) Methoden und Verfahren der Landschaftsplanung
- f) Landschaftsnutzung und Infrastrukturplanung
- g) Landschaftsforschung
- h) Entwurfsplanung und Technologien der Landschaftsplanung

Die Studienordnung präzisiert die einzelnen Studiengegenstände inhaltlich.

§ 9 Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit soll reale Probleme aufgreifen, Handlungskompetenz im gesellschaftlichen, sachübergreifenden Zusammenhang entwickeln und theoretisches Wissen in der Zusammenführung verschiedener wissenschaftlicher und künstlerischer Ansätze vermitteln. Die Projektarbeit soll in Beziehung zu den Ausbildungszielen des gewählten Studienschwerpunktes (§ 8 Abs. 3) stehen.

(2) Projektarbeiten müssen von zwei Betreuern bewertet sein. § 5 (1) gilt sinngemäß.

(3) Unter der Voraussetzung, daß die selbständige Leistung des einzelnen Bewerbers eindeutig zu beurteilen ist und das zu bewertende Thema die Beteiligung mehrerer Bewerber erfordert, kann eine Gruppenarbeit vorgelegt werden.

§ 10 Studienarbeit

(1) In Studienarbeiten sollen Studiengegenstände aus dem Bereich des theoretisch-systematischen Lehrangebotes vertieft oder übergreifend bearbeitet werden.

(2) Studienarbeiten müssen von einem Betreuer bewertet sein.

(3) Unter der Voraussetzung, daß die selbständige Leistung des einzelnen Bewerbers eindeutig zu beurteilen ist und das zu bewertende Thema die Beteiligung mehrerer Bewerber erfordert, kann eine Gruppenarbeit vorgelegt werden.

§ 11 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Bewerber in der Lage ist, ein wissenschaftliches und/oder künstlerisches Problem seines Faches selbständig und methodisch zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird durch ein Mitglied der Prüfungskommission über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Zulassung zur Prüfung ausgegeben.

Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, das Thema und den Prüfer vorzuschlagen. Das Thema der Diplomarbeit soll in

Beziehung stehen zu den Schwerpunkten, die der Kandidat aus den Studiengegenständen für Projekt- oder Studienarbeiten ausgewählt hat.

(3) Unter der Voraussetzung, daß die selbständige Leistung des einzelnen Bewerbers eindeutig zu beurteilen ist und das zu bewertende Thema die Beteiligung mehrerer Bewerber erfordert, kann eine Gruppenarbeit vorgelegt werden.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt 3 Monate.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsfrist um 3 Monate, in besonderen Fällen um 6 Monate verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Bewerber schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit bzw. einen Beitrag zur Gruppenarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 12 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat und einem weiteren vom Prüfungsausschuß zu bestellenden Prüfer zu beurteilen. Einer der Prüfer muß Hochschullehrer sein; § 5 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

Die Beurteilung ist zu begründen.

Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen oder wenn die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden soll, entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

(2) Bei Gruppenarbeiten erstreckt sich die Beurteilung auch auf die Frage, ob die Voraussetzungen von § 9 Abs. 3 erfüllt sind. Hierbei ist der Beitrag jedes einzelnen Bewerbers gesondert zu bewerten.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt als Abschlußkolloquium die Prüfung ab. Das Abschlußkolloquium erstreckt sich auf die Gesamtheit der Studiengegenstände. Im Abschlußkolloquium soll der Bewerber in einer Fachdiskussion zeigen, daß er in der Lage ist, die von ihm exemplarisch vertieften Bereiche der Studiengegenstände im Hinblick auf den gewählten Schwerpunkt fach- und berufsfeldbezogen zueinander in Beziehung zu setzen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Bewerber mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Die Prüfungen werden als Kollegial- und Gruppenprüfungen durchgeführt. Dem Wunsch eines Bewerbers nach Einzelprüfung soll entsprochen werden. Bei der mündlichen Prüfung können Studenten nach Maßgabe vorhandener Plätze zuhören, die sich zur gleichen Prüfung zu melden beabsichtigen. Das gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Die Noten für die mündliche Prüfung werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 14 Wertung der Diplomprüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Ziffern um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird von der Prüfungskommission festgesetzt.

(3) Bei der Berechnung des Notendurchschnitts des Gesamturteils werden die Noten der mündlichen Prüfung und jeder Studienarbeit einfach, die der Diplomarbeit und jeder Projektarbeit doppelt bewertet.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten in allen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind.

Die Gesamtnote bei bestandener Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 = ausreichend

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder die vorgesehenen Arbeiten nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnisse geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 16 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist ein Prüfungsteil (Diplomarbeit, mündliche Prüfung), nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, kann dieser wiederholt werden. Sind beide Prüfungsteile nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Die Frist, innerhalb welcher die Prüfungsleistungen erneuert zu erbringen sind, bestimmt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der Prüfungskommission. Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht gestattet oder wird diese Prüfung nicht bestanden, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, mindestens innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen in der Prüfung erzielten Bewertungen und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis hat den gewählten Studienschwerpunkt näher zu bezeichnen.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Bewerber ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird durch die Gesamthochschule Kassel die Verleihung des Akademischen Diplomes beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Gründungspräsidenten der Gesamthochschule Kassel und dem Leiter der Organisationseinheit Architektur/Landschaftsarchitektur unterzeichnet und mit dem Siegel der Gesamthochschule Kassel versehen.

§ 19 Die Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2, ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des Akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen 40,— DM.

(2) Die Gebühren für die Wiederholung eines Teiles der Prüfung betragen 10,— DM.

(3) Die Gebühr für die Wiederholung der ganzen Prüfung beträgt 20,— DM.

(4) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

§ 22 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Diplomprüfungsordnung tritt am 23. April 1975 in Kraft.

1011

Benutzungsordnung für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen vom 23. April 1975

§ 1

(1) Die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes dienen der Forschung und der Lehre, der beruflichen und der allgemeinen Bildung.

(2) Ihre Dienstleistungsaufgaben im Bereich der Benutzung bestehen in der Entleihung von Druckschriften und der Abgabe von Kopien, der Beschaffung von Literatur im deutschen und internationalen Leihverkehr, der Bereitstellung von Präsenzbeständen in Form von Büchern, Mikrofilmen und Tonträgern, der Informationsvermittlung durch Kataloge, Bibliographien und Dokumentationsdienste, der Nutzung multimedialer Einrichtungen und sonstiger technischer Geräte, sowie der Durchführung von Ausstellungen.

(3) Wissenschaftliche Bibliotheken des Landes sind die

1. Hessische Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt,
2. Senckenbergische Bibliothek der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Main),
3. Hessische Landesbibliothek in Fulda,
4. Bibliothek der Justus Liebig-Universität in Gießen,
5. Bibliothek der Gesamthochschule in Kassel,
6. Bibliothek der Philipps-Universität in Marburg (Lahn),
7. Hessische Landesbibliothek in Wiesbaden.

§ 2

(1) Lesesäle und Katalogräume sind während der Öffnungszeiten frei zugänglich.

(2) Zur Entleihung von Büchern wird jedermann ab 16 Jahren zugelassen, wenn er sich nach Person und Wohnung ausweist, genügend Sicherheit bietet (siehe Abs. 3) und die Kenntnis der Benutzungsordnung durch Unterschrift bestätigt.

(3) Entleiher ohne festes Einkommen bedürfen im allgemeinen einer selbstschuldnerischen Bürgschaft (§§ 765, 766—773 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Für Minderjährige bürgen deren gesetzliche Vertreter.

(4) Der Entleiher soll sich persönlich anmelden. Für schriftliche Anmeldung und Bürgschaftsleistung kann amtliche Beglaubigung gefordert werden.

(5) Der Entleiher erhält einen Ausweis und wird in die Benutzerkartei aufgenommen. Der Ausweis berechtigt zur Entleihung von Büchern und muß bei jeder Ausleihe vorgelegt werden. Die Bibliotheken der Universitäten, der Gesamthochschule und die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt können für Studenten ihrer Hochschule den Studentenausweis gelten lassen, sofern die Entleihung nicht maschinell verbucht wird.

(6) Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Bibliothek und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Der

Benutzer hat der Bibliothek den Verlust des Ausweises unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausfertigung eines in Verlust geratenen Ausweises und für die Abmeldung bei verlorenem Ausweis wird eine Gebühr von 10,— DM erhoben.

(7) Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

(1) Der Entleiher stellt im herkömmlichen Ausleihverfahren für jede Entleihung einen Leihschein aus, dessen Quittungsabschnitt ihm nach Rückgabe des Buches und nach Erfüllung der aus der Ausleihe entstandenen sonstigen Verbindlichkeiten wieder ausgehändigt wird. Bei maschineller Ausleihverbuchung können Leihschein und Quittungsabschnitt entfallen.

(2) Wenn Bücher im Auftrage einer Behörde, Firma oder anderen juristischen Personen entliehen werden, muß der Leihschein Stempel und Unterschrift des Auftraggebers tragen. Der Beauftragte muß sich durch eine Vollmacht ausweisen können.

(3) Die Bibliothek kann die Anzahl der Entleihungen für den einzelnen Benutzer beschränken.

(4) Verliehene Bücher können zur Entleihung vorgemerkt werden.

§ 4

Auswärtige Benutzer sollen in der Regel über eine dem Leihverkehr der deutschen Bibliotheken angeschlossenen Bibliothek entleihen, die sich an ihrem Wohnort oder in dessen Bereich befindet (siehe Bekanntmachung vom 30. 11. 1972 — ABl. S. 1404). Besteht dort keine Bibliothek, so können ihnen die Bücher durch die Post unmittelbar zugesandt werden. Das Porto für die Hin- und Rücksendung trägt der Benutzer. Er haftet auch für Beschädigung und Verlust auf dem Transport, sofern nicht nach § 12 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. 7. 1969 (BGBl. I S. 1006) die Deutsche Bundespost haftet.

§ 5

(1) Bücher, die in der Bibliothek oder in einer anderen Bibliothek am Ort nicht vorhanden sind, können nach der Leihverkehrsordnung aus anderen deutschen Bibliotheken vermittelt werden. Leihfristen und sonstige Einschränkungen der Benutzung (z. B. „nur für den Lesesaal“) richten sich nach den Bestimmungen der verleihenden Bibliothek.

(2) Literatur, die nachweislich in deutschen Bibliotheken nicht vorhanden und für wissenschaftliche Arbeit unentbehrlich ist, kann im internationalen Leihverkehr bestellt werden, jedoch nur im Herkunftsland.

(3) Für jeden beschafften Band wird eine Gebühr von 0,30 DM erhoben. Bei Postsendungen mit Wertangabe und bei Auslandspostsendungen trägt der Entleiher die Kosten.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung vom 30. 11. 1965 (ABl. 1966 S. 54).

§ 6

Entliehene Bücher darf der Benutzer nicht weitergeben. Vor Antritt längerer Reisen sind entliehene Bücher zurückzugeben.

§ 7

Die Leihfrist beträgt vier Wochen, bei Zeitschriften kann sie auf 14 Tage begrenzt werden. Verlängerung um 14 Tage ist möglich. Für dienstliche Zwecke können Bücher vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.

§ 8

Hochschulinstitute sollen am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters die Ausleihungen bei der Universitäts-, der Gesamthochschul- oder der Landes- und Hochschulbibliothek überprüfen und Bücher, die sie nicht mehr benötigen, zurückgeben. Bücher, die von ihnen weiterhin gebraucht werden, sind erneut auszuleihen (siehe § 3).

§ 9

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Benutzer gemahnt.

(2) Die Mahngebühren betragen je Leihschein, bei maschineller Verbuchung je Band für die

- | | |
|--|----------|
| 1. Mahnung | 1,— DM, |
| 2. Mahnung | 2,50 DM, |
| 3. Mahnung (Einschreiben mit Rückschein) | 5,— DM. |

(3) Mahngebühren werden fällig mit der Ausfertigung des Mahnschreibens. Vor Begleichung der Mahngebühren ist eine erneute Entleihung nicht möglich.

(4) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird auf Kosten des Benutzers die Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 151) betrieben.

§ 10

Nur im Lesesaal benutzbar sind in der Regel wertvolle und vor dem Jahr 1800 gedruckte Bücher, ferner Großformate, Bild- und Mappenwerke, Lose-Blatt-Sammlungen, einzelne Zeitschriftenhefte, Schall- und Sprechplatten, Tonbänder, Mikrofilme und dergleichen. Darüber hinaus kann die Bibliothek einzelne Werke und Teile ihres Bestandes auf die Benutzung im Lesesaal beschränken.

§ 11

(1) Für die Entleihung der Bücher wird keine Gebühr erhoben, sofern nicht die §§ 4 und 5 sowie Abs. 2 und 4 etwas anderes bestimmen.

(2) Fotokopien und Mikrofilme können an Benutzer für den persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch nach §§ 53 und 54 des Urheberrechtsgesetzes für folgende Gebühren abgegeben werden:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Mikrofilmaufnahmen Negativ 24×36 mm | |
| bis zu 10 Aufnahmen | je 0,30 DM, |
| über 10 Aufnahmen | je 0,20 DM, |
| Zuschlag für Eilaufträge | 1,— DM. |
| 2. Mikrofilmaufnahmen Negativ 35-mm-Film unperforiert | je 0,20 DM. |
| 3. Mikrofilmaufnahmen Negativ 35-mm-Film unperforiert Halbformat | je 0,15 DM. |
| 4. Mikrofilmaufnahmen Negativ 16-mm-Film | je 0,15 DM. |
| 5. Kleinbildaufnahmen 24×36 mm schwarz/weiß von Strichzeichnungen und Halbtonvorlagen | |
| bis zu 10 Aufnahmen | je 0,80 DM, |
| über 10 Aufnahmen | je 0,70 DM. |
| 6. Rückvergrößerung von Mikrofilmaufnahmen | |
| a) auf Dokumentenpapier: DIN A 3 | 1,40 DM, |
| DIN A 4 | 0,70 DM, |
| DIN A 5 | 0,45 DM, |
| DIN A 6 | 0,35 DM, |
| b) auf Hochglanzpapier: | |
| 30×40 (schwerer Karton) | 6,— DM, |
| (leichter Karton) | 5,— DM, |
| 24×30 (schwerer Karton) | 3,50 DM, |
| (leichter Karton) | 2,80 DM, |
| 18×24 | 2,10 DM, |
| 13×18 | 1,20 DM, |
| 9×12 | 0,50 DM. |
| 7. Positiv-Kontaktstreifen (Papier) von Kleinbild- oder Mikrofilm: 6er-Streifen | je 0,30 DM, |
| 8. Positiv-Kopien von Kleinbild- oder Mikrofilm auf Rollenfilm bis 30 m Länge: | je m 3,50 DM. |
| 9. Diapositivkopien 24×36 mm schwarz/weiß | |
| bis zu 10 Stück | je 0,30 DM, |
| über 10 Stück | je 0,20 DM. |
| 10. Diapositive 24×36 mm farbig (ohne Rahmung) bei Eilaufträgen werden die tatsächlichen Kosten berechnet. | je 1,50 DM, |
| 11. Rahmung von Diapositiven | |
| bis zu 10 Dias | je 0,40 DM, |
| über 10 Dias | je 0,30 DM. |
| 12. Fotokopien: DIN A 3 | 1,50 DM, |
| DIN A 4 | 0,70 DM, |
| DIN A 5 | 0,50 DM, |
| DIN A 6 | 0,40 DM. |
| 13. Seitenrichtige (lesbare) Negative: DIN A 4 | 1,— DM. |
| 14. Kopie auf Schnellkopiergeräten | |
| je Belichtung und je nach den Kosten | 0,10 bis 0,20 DM. |
| 15. Kopie (wie 14.) eines Zeitschriftenaufsatzes bis zu 20 Aufnahmen, der im auswärtigen Leihverkehr beschafft wird | 0,50 DM. |

(3) Wenn die Bibliothek Fotokopien und Mikrofilme nicht selbst herstellen kann, gibt sie im Einvernehmen mit dem Benutzer den Auftrag an ein privates Unternehmen ab. In diesem Fall sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu entrichten; außerdem kann die Bibliothek einen Verwaltungskostenzuschlag erheben.

(4) Für die Senckenbergische Bibliothek gelten die Gebühren der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt (Main).

§ 12

(1) Die Benutzung der Handschriften ist auf wissenschaftliche Zwecke beschränkt. Sie regelt sich nach den im Verpflichtungsschein der Handschriftenabteilung niedergelegten Bedingungen.

(2) Die Benutzung von Handschriften auswärtiger Bibliotheken am Ort und eigener Handschriften in auswärtigen Bibliotheken regelt sich nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung. Die Kosten einschließlich Wertgebühr für die Rücksendung von Handschriften auswärtiger Bibliotheken trägt der Benutzer; im übrigen gilt § 24 der Leihverkehrsordnung.

(3) Reproduktionen aus Handschriften bedürfen der Zustimmung der Bibliothek. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der Erhaltungszustand der Handschrift die Reproduktion zuläßt.

§ 13

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, nicht nur die Benutzungsordnung, sondern auch die allgemeinen Ordnungsgrundsätze zu beachten und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter der Bibliothek als einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht.

(2) Vor Betreten der Lesesäle sind Überkleidung, Hüte, Schirme, Taschen und dergleichen in der Garderobe abzugeben; die Aufbewahrung ist gebührenfrei. Beim Verlassen der Lesesäle sind alle vom Benutzer mitgeführten Bücher unaufgefordert der Ausgangskontrolle vorzuzeigen, die zur Einsichtnahme berechtigt ist.

(3) Das Essen, Trinken und Rauchen ist nur in den dafür bestimmten Räumen gestattet.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern ist Schadenersatz zu leisten. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen. Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Ersatzes.

(5) Wer gegen die Benutzungsordnung oder die allgemeinen Ordnungsgrundsätze verstößt, insbesondere wer ständig die Leihfristen überschreitet, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek oder einzelner Einrichtungen ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die auf Grund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluß bestehen.

§ 14

(1) Die Öffnungszeiten von Lesesaal und Ausleihe richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten der Bibliothek. Sie werden durch Anschlag bekanntgegeben.

(2) Die Bibliothek kann für kurze Zeit geschlossen werden, wenn es zur Revision der Bestände oder aus anderen triftigen Gründen erforderlich ist.

§ 15

Gebühren und Kosten werden nach §§ 15, 18 ff. des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von den Finanzämtern beigetrieben, wenn der Benutzer mit der Zahlung in Verzug ist.

§ 16

(1) Die Benutzungsordnung vom 20. 2. 1970 (ABl. S. 398 = StAnz. S. 745) in der Fassung des Erlasses vom 10. 12. 1974 (ABl. 1975 S. 59 = StAnz. 1975 S. 232) wird aufgehoben.

(2) Die Benutzungsordnung tritt am 5. 5. 1975 in Kraft und ist bereits in meinem Amtsblatt 1975 auf Seite 384 veröffentlicht.

Wiesbaden, 23. 4. 1975

Der Hessische Kultusminister

V A 4 — 451/15 — 370

StAnz. 30/1975 S. 1352

1012

Diplomprüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Justus Liebig-Universität Gießen vom 1. 5. 1972 (ABl. S. 693 = StAnz. S. 1712)

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315) genehmige ich die beantragte Änderung der Diplomprüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaften wie folgt:

1. In § 6 Abs. 1 a) wird als Satz 2 eingefügt:
„Im Falle eines Studienbeginns im Sommersemester kann die Erstzulassung zur Zwischenprüfung im Fach Statistik bereits nach dem zweiten Semester erfolgen.“
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
2. § 8 Abs. 6 Sätze 1—3 erhalten folgende Fassung:
„(6) Die Zwischenprüfung in den Gebieten Rechtswissenschaft und Statistik soll — abgesehen von der Ausnahme im Fach Statistik gemäß § 6 Abs. 1 a) Satz 2 nach dem dritten Semester, sie muß spätestens nach dem vierten Semester begonnen werden.
Die Zwischenprüfung in den Gebieten Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre muß gleichzeitig begonnen werden, und zwar frühestens nach dem vierten Semester, spätestens nach dem fünften Semester.“
3. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Gebühren betragen
a) bei der Wiederholung der Zwischenprüfung in einzelnen Gebieten je Gebiet 10,— DM
b) bei der Wiederholung einzelner Diplomprüfungsleistungen für die Wiederholung der Diplomarbeit 50,— DM für die Wiederholung einzelner Fächer 10,— DM je Fach des zweiten Teils der Diplomprüfung.“

Diese Diplomprüfungsordnung ist bereits in meinem Amtsblatt 1975 auf Seite 381 veröffentlicht.

Wiesbaden, 29. 4. 1975

Der Hessische Kultusminister
V A 5 — 424/655 — 31
StAnz. 30/1975 S. 1354

1013

Nebentätigkeit der Beamten an den Universitätskliniken;

hier: Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal des Dienstherrn bei Ausübung einer Nebentätigkeit

- Bezug: 1. Meine Erlasse vom 29. 4. 1966 (ABl. 1967 S. 842) und vom 8. 2. 1972 (ABl. S. 266)
2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. 1. 1974 (NJW S. 1440)

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen vom 12. 2. 1965 (GVBl. I S. 41), des § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 17. 12. 1973 (GVBl. I S. 471) und des § 52 der Landshaushaltsordnung bestimme ich folgendes:

1. Die Genehmigung einer ärztlichen Nebentätigkeit richtet sich nach meinem Erlaß vom 7. 4. 1966 (ABl. S. 642) in der Fassung des Abschnittes II meines Erlasses vom 23. 1. 1974 (ABl. S. 295 = StAnz. S. 312) betreffend Struktur der Fachbereiche Humanmedizin auf dem Gebiet der Krankenversorgung. Die Ausübung einer ärztlichen Nebentätigkeit darf dienstliche Interessen nicht beeinträchtigen.
2. Mit der Genehmigung einer ärztlichen Nebentätigkeit gilt die Erlaubnis, Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch zu nehmen (§ 81 Abs. 1 HBG), als erteilt. Für die Inanspruchnahme ist ein Entgelt zu entrichten (Nutzungsentgelt).
3. Das Nutzungsentgelt beträgt bei stationärer Behandlung von Patienten, die ärztliche Wahlleistungen in Anspruch nehmen, 12,50 DM je Pflage tag (Zinssatz 6 v. H. jährlich bei einer Kapitalinvestition von 75 000,— DM je Bett), bei Kinderkliniken 10,— DM je Pflage tag (Zinssatz 6 v. H. jährlich bei einer Kapitalinvestition von 60 000,— DM je Bett).

4. Das Nutzungsentgelt für Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material bei Ausübung einer ambulanten ärztlichen Nebentätigkeit beträgt 15 v. H. der Liquidationseinnahmen.
5. Werden zur Erstattung von Gutachten, zur Durchführung von Untersuchungen, zur Erstellung von Befundberichten usw. Einrichtungen, Material und Personal des Dienstherrn in Anspruch genommen, beträgt das Nutzungsentgelt 25 v. H. der Liquidationseinnahmen. Die Pauschale von 25 v. H. der Liquidationseinnahmen ermäßigt sich auf 15 v. H., wenn die Klinikverwaltung die Sachkosten nach dem jeweils geltenden Gebührentarif für stationäre Nebenleistungen unmittelbar abrechnet.
6. Das Nutzungsentgelt für nichtärztliche Nebentätigkeiten richtet sich nach dem gemeinsamen Runderlaß vom 27. 12. 1972 (StAnz. 1973 S. 74).
7. Das Nutzungsentgelt wird von der Verwaltung des Klinikums jeweils zum 30. 6., 31. 12. des laufenden Jahres berechnet.
8. Vor Berechnung der Fondsabgaben nach § 4 Abs. 3 der Verordnung zu § 17 HKO ist das entrichtete Nutzungsentgelt von den Liquidationseinnahmen abzusetzen.
9. Das pauschalierte Nutzungsentgelt kann abweichend von Ziffer 3, 4 und 5 festgesetzt werden, wenn die Pauschale um mehr als 25 v. H. höher oder niedriger ist als der Betrag, der sich bei der Berechnung der dem Dienstherrn für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal des Dienstherrn entstandenen tatsächlichen Kosten ergibt.
10. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1975 in Kraft. Meine Erlasse vom 29. 4. 1966 und vom 8. 2. 1972 werden aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 5. 1975

Der Hessische Kultusminister
I A 2.2 — 051/356 — 4
StAnz. 30/1975 S. 1354

1014

Ordnung für die Sprachprüfung in Latein des Fachbereichs Geschichtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg (Lahn)

Mit Erlaß vom 3. 12. 1974 — V A 4 — 424/423 — 3 — (n. v.) habe ich gem. § 36 Abs. 1 HHG die nachstehende Ordnung für die Sprachprüfung in Latein des Fachbereichs Geschichtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg (Lahn) genehmigt, die bereits in meinem Amtsblatt 1975 auf Seite 273 veröffentlicht ist.

Wiesbaden, 7. 3. 1975

Der Hessische Kultusminister
V A 4 — 424/423 — 4
StAnz. 30/1975 S. 1354

Ordnung für die Sprachprüfung in Latein des Fachbereichs Geschichtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg (Lahn)

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Sprachprüfung in Latein dient dem Nachweis von lateinischen Sprachkenntnissen, die den Zulassungsbedingungen für die Meldung zum Staatsexamen im Fach Geschichte genügen. Der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für den Erwerb der Zwischenprüfungsbescheinigung des Fachbereichs.
- (2) Gefordert wird: Fähigkeit, einen mittelschweren historischen Prosatext (z. B. Caesar, Sallust) mit Hilfe eines Wörterbuchs sachgemäß zu verstehen, zu übersetzen und grammatisch zu erklären.

§ 2 Zeitpunkt der Prüfung

Prüfungen werden am Ende des Sommer- und zu Beginn des Wintersemesters abgehalten; Bei Einrichtung von mehr als einem Lateinkurs jeweils zu Semesteranfang und -ende. Die Termine werden vier Wochen vorher durch Aushang an den Schwarzen Brettern im Fachbereich mitgeteilt.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören der Dekan oder einer seiner Stellvertreter (Pro- oder Prædekan) als Vorsitzender,

der Kursleiter und ein vom Fachbereichsrat benannter Hochschullehrer an.

(2) Die Prüfungstexte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission.

(3) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(4) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung ist der Kursleiter verantwortlich. Prüflinge, die an dem vorbereiteten Lateinkurs nicht teilgenommen haben, müssen sich bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit Personal- oder Studentenausweis ausweisen.

(5) Die mündliche Prüfung führt der Kursleiter durch. Ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission nimmt stimmberechtigt an der Prüfung teil und führt das Protokoll.

(6) Ein vom Fachbereichsrat benannter Studierender nimmt als nicht stimmberechtigter Beisitzer an der mündlichen Prüfung teil. Er muß qualifizierte Sprachkenntnisse nachgewiesen oder das Latinum abgelegt haben.

§ 4 Meldung und Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Sprachprüfung ist bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Sprachprüfung schriftlich über das Dekanat beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. Die Bescheinigung über den Eingang des Antrags gilt als Zulassung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Sprachprüfung wird die Zulassung verweigert.

§ 5 Schriftliche Prüfung

- (1) Ein sinneinheitlicher mittelschwerer Text von etwa 100 bis 120 Wörtern ist mit Hilfe eines Wörterbuchs zu übersetzen.
- (2) Die schriftliche Prüfung dauert drei Zeitstunden.

§ 6 Mündliche Prüfung

- (1) Eine mündliche Prüfung findet nur dann statt, wenn die Leistungen der schriftlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ sind. Sie besteht aus der Übersetzung eines sinneinheitlichen mittelschweren Textes mit grammatischer Erklärung.
- (2) Die mündliche Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) An der mündlichen Prüfung können Studenten, die sich ebenfalls der mündlichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 7 Ergebnis der Prüfung

Die Leistungen werden nach dem Ergebnis der schriftlichen oder im Falle des § 6 Abs. 1 der mündlichen Prüfung bewertet. Die Noten (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend) werden nur auf Wunsch des Prüflings mitgeteilt. Sonst gilt: Qualifizierte Lateinkenntnisse nachgewiesen / nicht nachgewiesen.

§ 8 Prüfungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 - a) Angaben über Ort, Tag und Dauer der Prüfung
 - b) die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und des bei der mündlichen Prüfung anwesenden Studenten
 - c) die Namen der Prüflinge
 - d) Prüfungsthema
 - e) die Ergebnisse der Leistungen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Eine Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden worden ist oder als nicht bestanden gilt. Eine zweite Wiederholung ist nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

- a) wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfe bedient oder eine Täuschung begangen hat,
- b) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Erkennt die Prüfungskommission sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 11 Bescheinigung über die erbrachten Leistungen

(1) Über die erfolgreich abgelegte Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Prüfungszeugnis aus mit dem folgenden Wortlaut:

Herr/Frau/Fräulein hat am am Fachbereich Geschichtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg (L.) eine Sprachprüfung in Latein bestanden und damit qualifizierte Lateinkenntnisse nachgewiesen.

Marburg, den

(Vorsitzender der
Prüfungskommission)

(Kursleiter)

Eine Note kann auf Wunsch des Prüflings auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(2) Ist die Sprachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und ggfs. innerhalb welcher Frist die Sprachprüfung wiederholt werden kann.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß sich der Kandidat bei der Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 13 Gebühren

Die Prüfung ist gebührenfrei.

§ 14 Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

1015

Ausscheiden der in Bad Vilbel / Stadtteil Gronau, Wetteraukreis, wohnhaften evangelischen Einwohner aus der Evangelischen Kirchengemeinde Niederdorfelden und Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau

Umpfarrungs- und Errichtungsurkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA. S. 19) nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Niederdorfelden, Kirchenkreis Hanau-Land, die in Bad Vilbel/Stadtteil Gronau wohnen, scheiden aus dieser Kirchengemeinde aus und werden zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Gronau“, Kirchenkreis Hanau-Land, führt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Gronau wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Niederdorfelden, Kirchenkreis Hanau-Land, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 9. 7. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C — 881/11

StAnz. 30/1975 S. 1355

1016**Ordnung der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis vom 27. 3. 1963**

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 3. 1975 (StAnz. S. 629)

In der 1. Zeile des o. a. Erlasses muß die Fundstelle nach dem Datum 15. 10. 1966 statt „GVBl.“ richtig „ABl.“ lauten.

Wiesbaden, 27. 5. 1975

Der Hessische Kultusminister

II C 3.1 — 339/0 — 69

StAnz. 30/1975 S. 1356

1017**Satzung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Ronneburg in Ronneburg-Hüttengesäß**

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hüttengesäß, Marköbel, Neuberg-Ravolzhausen und Neuberg-Rüdigheim haben auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung eines Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Ronneburg rechtsverbindlich erklärt.

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA S. 25) wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Satzung nachstehend bekanntgegeben:

Satzung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Ronneburg**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinden Hüttengesäß, Marköbel, Neuberg-Ravolzhausen und Neuberg-Rüdigheim bilden einen Zweckverband zur Anstellung einer hauptamtlichen Fachkraft für die Jugendarbeit. Er führt den Namen „Zweckverband Evangelische Jugendarbeit Ronneburg“. Er hat seinen Sitz in Ronneburg-Hüttengesäß.

§ 2

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

Die Verbandsvertretung**§ 3**

Die Verbandsvertretung besteht aus allen Mitgliedern der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlußfähig, jedoch muß jede Verbandsgemeinde mit mindestens einem (1) Mitglied vertreten sein.

§ 4

Den Vorsitz in der Verbandsvertretung führt einer der Vorsitzenden der Kirchenvorstände. Er wird von der Verbandsvertretung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein, oder umgekehrt.

§ 5

Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Ihr ist vorbehalten:

- Die Verbandsumlage festzusetzen und über den Haushaltsplan des Zweckverbandes zu beschließen;
- die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;
- über die Änderung und Ergänzung der Satzung sowie über die Auflösung des Zweckverbandes zu beschließen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitgliederzahl, jedoch muß jede Verbandsgemeinde mit mindestens zwei (2) Mitgliedern vertreten sein.

§ 6

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn der Ver-

bandsvorstand oder einer der Kirchenvorstände es beantragt hat. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsordnung Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

Der Verbandsvorstand**§ 7**

Dem Verbandsvorstand gehören an acht (8) Mitglieder, von denen die Verbandsgemeinden je zwei (2) entsenden. Für jedes dieser Mitglieder wird ein Stellvertreter benannt.

Der Verbandsvorstand wählt sich aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein oder umgekehrt. Sachkundige Gemeindeglieder können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 8

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

Der Verbandsvorsitzende hat die Sitzungen der Verbandsvertretungen vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen, die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und der Verbandsvertretung einen Jahresbericht zu erstatten.

Der Verbandsvorstand stellt die hauptamtliche Fachkraft für die Jugendarbeit an. Die Einstellung und Entlassung, sowie die Erstellung der Dienstanweisung erfordert, daß jede Verbandsgemeinde durch mindestens ein (1) Mitglied vertreten ist und die Beschlüsse einstimmig gefaßt werden. Die Dienstanweisung ist der Verbandsvertretung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Geschäftsführung gelten Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

§ 9

Die Kirchengemeinden beteiligen sich gemäß der Arbeitsaufteilung des Jugendarbeiters (vgl. Dienstanweisung) an der Aufbringung der für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel im Umlageverfahren entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Dabei sollen die Schlüsselzahlen der Landeskirchensteuer berücksichtigt werden.

Die Kasse des Zweckverbandes wird vom Kirchlichen Rentamt Hanau geführt.

§ 10

Vor dem 31. 12. 1975 kann keine der Kirchengemeinden aus dem Zweckverband ausscheiden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Kündigung nur mit einjähriger Frist zum Jahresende erklärt werden. Im Falle der Auflösung oder des Austrittes einer Kirchengemeinde findet über eine etwa gebildete Rücklage eine Auseinandersetzung statt.

§ 11

Weitere Kirchengemeinden können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsvertretung dem zustimmt. Der Verbandsvorstand ist in diesem Falle entsprechend zu vergrößern.

§ 12

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist.

Wiesbaden, 3. 7. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

StAnz. 30/1975 S. 1356

1018**Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde der Alten lutherischen Kirche zu Kassel und Aufhebung der 1. und 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde****Aufhebungsurkunde**

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA 1967 S. 19) nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde der Alten lutherischen Kirche zu Kassel, Kirchenkreis Kassel-Mitte, wird aufgehoben.

Gleichzeitig werden die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde der Alten lutherischen Kirche zu Kassel aufgehoben.

§ 2

Rechtsnachfolger der Evangelischen Kirchengemeinde der Alten lutherischen Kirche zu Kassel sind die Evangelische Kirchengemeinde der Friedenskirche zu Kassel und die Evangelische Kirchengemeinde der Lutherkirche zu Kassel, beide Kirchenkreis Kassel-Mitte.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 1. 7. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

StAnz. 30/1975 S. 1356

1019

Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Parkfeld in Wiesbaden-Biebrich

Urkunde

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Wiesbaden-Rheingau folgendes beschlossen:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1975 wird eine Evangelische Kirchengemeinde Parkfeld in Wiesbaden-Biebrich errichtet. Sie gehört dem Evangelischen Dekanat Wiesbaden-Rheingau an.

§ 2

Die Kirchengemeinde wird wie folgt umgrenzt:

a) durch die Straßen

Albert-Schweitzer-Allee, Am Parkfeld, Dunantstraße, Elsa-Brandströn.-Straße, Flemingstraße, Fritz-Haber-Straße, Hahnemannstraße, Karl-Bosch-Straße, Kneippstraße, Nansenstraße Ostwaldstraße, Otto-Wallach-Straße, Paul-Ehrlich-Straße, Prießnitzstraße, Röntgenstraße, Sauerbruchstraße Semmelweißstraße.

aus dem Gebiet der Oranier-Gedächtnis-Kirchengemeinde Wiesbaden-Biebrich

b) durch die Straßen

Appelallee, Colmarer Straße, Eupener Straße, Im Rosenfeld, Friedrich-Bergius-Straße, Hagenauer Straße, Malmedyer Straße, Metzger Straße, Mühlhausener Straße, Naabstraße Saarburger Straße, Schlettstädter Straße, Zaberner Straße

aus dem Gebiet der Hauptkirchengemeinde Wiesbaden-Biebrich.

1021

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Hessische Eichdirektion
61 Darmstadt
Holzhofallee 3

Dienstanweisung über die Erhebung und Abrechnung der Eichkosten

Bezug: Ihr Bericht vom 24. 6. 1975 — 74 c — 061 — 72 — V 1

Die Dienstanweisung vom 22. 1. 1969 (StAnz. S. 286) mußte redaktionell der Eichkostenordnung vom 11. 12. 1972 (BGBl. I S. 2318) angepaßt werden. Darüber hinaus ist § 9 der Dienstanweisung entbehrlich geworden und § 10 (bisher § 11) mußte entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) geändert werden.

§ 3

Die in dem durch die genannten Straßen umgrenzten Gebiet wohnenden evangelischen Gemeindeglieder werden aus der Evangelischen Oranier-Gedächtnis-Kirchengemeinde Wiesbaden-Biebrich und der Evangelischen Hauptkirchengemeinde Wiesbaden-Biebrich ausgemeindet und in die Evangelische Kirchengemeinde Parkfeld in Wiesbaden-Biebrich eingemeindet.

§ 4

Mit Wirkung vom gleichen Tage wird die seitherige Pfarrvikarstelle der Oranier-Gedächtnis-Kirchengemeinde Wiesbaden-Biebrich in eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Parkfeld in Wiesbaden-Biebrich umgewandelt.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 1. 7. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/01

StAnz. 30/1975 S. 1357

1020

Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Schelmengraben

Urkunde

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Wiesbaden-Rheingau folgendes beschlossen:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1975 wird eine Evangelische Kirchengemeinde Wiesbaden-Schelmengraben errichtet.

Sie wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Frauensteiner Straße,

Im Westen: Grünstreifen zwischen Schelmengraben und Altsiedlung Märchenland.

Im Süden: Geplante Dotzheimer Ortsumgehung.

Im Osten: Parkanlage zwischen Schelmengraben und Altdotzheim.

§ 2

Die in dem genannten Bereich wohnenden evangelischen Gemeindeglieder wurden mit Wirkung vom gleichen Tage aus der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Frauenstein-Freudenberg ausgemeindet und in die Evangelische Kirchengemeinde Wiesbaden-Schelmengraben eingemeindet.

§ 3

Die Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Wiesbaden-Frauenstein-Freudenberg wird in eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Schelmengraben umgewandelt.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 3. 7. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/01

StAnz. 30/1975 S. 1357

Die Neufassung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1975.

Wiesbaden, 10. 7. 1975

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
I c 5 — 32 i — 10 — 11

StAnz. 30/1975 S. 1357

Dienstanweisung über die Erhebung und Abrechnung der Eichkosten

§ 1 Eichkostenordnung

Für die Amtshandlungen der hessischen Eichbehörden werden Kosten und Auslagen nach der jeweils geltenden Kostenordnung für Amtshandlungen der nach dem Eichgesetz

zuständigen Behörden der Länder (Eichkostenordnung — EKO —) erhoben (§ 1 EKO).

§ 2 Festsetzung und Erhebung der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung und sind gleichzeitig durch schriftlichen Bescheid (Eichkostenrechnung) festzusetzen. Sie können bar oder unbar erhoben werden.

(2) Sollte in Ausnahmefällen die sofortige Ausstellung einer Eichkostenrechnung nicht möglich sein, so ist die Rechnung dem Kostenschuldner baldmöglichst zuzusenden.

§ 3 Eichkostenrechnung und Abrechnungsliste

(1) Die Vordrucke der Eichkostenrechnungen werden von der Eichdirektion verwaltet. Der Bedarf ist bei ihr anzufordern. Über den Bestand und die Auslieferung an die verbrauchenden Stellen sind bei der Eichdirektion Anschreibungen zu führen. Bei der Weitergabe haben die Auslieferer und der Empfänger der Vordrucke festzustellen, ob die Rechnungsnummern vollständig und in der richtigen Reihenfolge vorhanden sind. Der Empfang ist unter Angabe der Rechnungsnummern zu quittieren.

(2) Dem Kostenschuldner ist eine Eichkostenrechnung auszustellen, auf der von dem zuständigen Beamten durch den Vermerk „Festgestellt“ mit Unterschrift und Amtsbezeichnung bescheinigt wird, daß die in Rechnung gestellten Beträge nach der EKO und ihrem Gebührenverzeichnis richtig berechnet sind.

(3) Die Eichkostenrechnungen sind für bare und unbare Erhebung verschiedenfarbig ausgeführt. Die Rechnungen für Barerhebung tragen zusätzlich den Quittungsvermerk „Betrag erhalten“.

(4) Jeder Rechnungssatz besteht aus Original und zwei Durchschriften mit gleicher Nummer. Die Sätze sind fortlaufend numeriert. Je zwanzig Sätze bilden einen Rechnungsblock und sind mit der zugehörigen Abrechnungsliste, die ebenfalls zu numerieren ist, zusammengeheftet.

(5) In Spalte 1 der Abrechnungsliste sind die Endziffern der zwanzig Nummern der Eichkostenrechnungen vorgedruckt. In Spalte 2 sind die Gesamtkosten der zugehörigen Eichkostenrechnungen einzutragen.

§ 4 Abrechnung bei Barerhebung

(1) Bei Barzahlung ist das Original der Eichkostenrechnung dem Kostenschuldner mit ausgefülltem Quittungsvermerk auszuhändigen.

(2) Die vereinnahmten Beträge sind, sobald sie 25,— DM überschreiten, von dem Eichbeamten in der Regel täglich spätestens jedoch am Vormittag des nächsten Arbeitstages, auf volle DM abgerundet, auf das Postscheckkonto der Staatskasse Darmstadt zu überweisen.

(3) In Ausnahmefällen können sie auch zum gleichen Zeitpunkt beim Eichamt abgeliefert werden.

(4) Die Beträge gemäß Abs. 2 und Abs. 3 werden in Spalte 3, das Datum der Überweisung bzw. Ablieferung wird in Spalte 4 der Abrechnungsliste eingetragen.

(5) Bei Überweisungen gemäß Abs. 2 sind die Zahlkartenabschnitte auf die Rückseite der Abrechnungsliste aufzukleben. Bei Ablieferungen gemäß Abs. 3 quittiert der Verwaltungsbedienstete des Amtes in Spalte 4 der Abrechnungsliste.

(6) Abgeschlossene Abrechnungslisten werden von dem Eichbeamten unter Einzahlung evtl. an der Endsumme noch fehlender Restbeträge beim Eichamt zusammen mit den 1. und 2. Durchschriften der zugehörigen zwanzig Eichkostenrechnungen abgeliefert.

(7) Das Eichamt führt über die gemäß Abs. 3 abgelieferten Beträge eine Liste „Einzahlungen von Eichkosten am Amt“. In diese sind einzutragen: Nr. der Abrechnungsliste, Einzahler, eingezahlter Betrag, Datum der Einzahlung, an die Staatskasse überwiesene Beträge mit Datum der Überweisung. Die abgelieferten Beträge sind, sobald sie 50,— DM überschreiten, täglich auf das Postscheckkonto der Staatskasse Darmstadt zu überweisen.

§ 5 Abrechnung bei unbarer Erhebung

(1) Das Original der Eichkostenrechnung ist dem Kostenschuldner auszuhändigen.

(2) Die 1. Durchschrift der Eichkostenrechnung ist innerhalb von 3 Tagen der Staatskasse Darmstadt zu übersenden.

Diese gibt sie nach Eingang der Zahlung, mit Zahlenvermerk versehen, dem zuständigen Eichamt zurück.

(3) Abgeschlossene Abrechnungslisten werden von dem Eichbeamten beim Eichamt zusammen mit den 2. Durchschriften der zugehörigen zwanzig Eichkostenrechnungen abgeliefert.

(4) In Spalte 4 der Abrechnungsliste trägt das Eichamt das Eingangsdatum der Zahlungen bei der Staatskasse anhand des Zahlungsvermerks gemäß Abs. 2 ein.

(5) Bei Differenzen zwischen dem Rechnungsbetrag (Gesamtkosten) und dem tatsächlichen gezahlten Betrag wird letzterer zusätzlich in Spalte 3 eingetragen. Nach der Aufklärung ist auf der Rückseite der Abrechnungsliste ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 6 Prüfung der Richtigkeit

Sowohl beibarer als auch unbarer Erhebung hat der Verwaltungsbedienstete des Eichamtes die Vollständigkeit und richtige Übertragung aller Rechnungen in die Abrechnungsliste sowie deren rechnerische Richtigkeit zu prüfen und durch Unterzeichnung der vorgedruckt Bescheinigung „Richtig abgerechnet“ mit Ort und Datum zu bescheinigen.

§ 7 Stichprobenweise Nachprüfung der Eichkostenrechnungen

(1) Die 1. Durchschriften der Eichkostenrechnungen werden von den Eichämtern nach Abrechnungslisten geordnet und zusammengeheftet der Eichdirektion übersandt, und zwar bei Rechnungen über Bareinnahmen wöchentlich und bei Rechnungen über unbare Einnahmen in angemessenen Zeitabständen entsprechend dem Eingang der Durchschriften von der Staatskasse. Die Eichdirektion prüft die Eichkostenrechnungen stichprobenweise nach.

(2) Die nach Abs. 1 nachgeprüften 1. Durchschriften der Eichkostenrechnungen sind nach laufenden Nummern und Abrechnungslisten zu ordnen und zur weiteren Prüfung bereitzuhalten. Die numerisch vollständige Ablieferung der Eichkostenrechnungen ist bei den nach § 3 (1) geführten Anschreibungen zu bescheinigen. Die bei den Eichämtern verbleibenden Eichkostenrechnungen (2. Durchschriften) sind ebenfalls nach Abrechnungslisten numerisch zu ordnen und mit den Abrechnungslisten aufzubewahren.

§ 8 Haushaltmäßiger Nachweis

Für den haushaltmäßigen Nachweis der Eichkosten führt das Eichamt die Liste „Zusammenstellung der Abrechnungslisten“. In diese sind einzutragen:

Abrechnungslisten mit laufender Nr., Datum der Ablieferung gemäß §§ 4 (6) und 5 (3), Rechnungs-Nr. von—bis und abgerechneter Betrag. Die Zusammenstellungen sind laufend aufzurechnen, so daß am Ende des Haushaltsjahres sich die Abschlußsumme ergibt. Dieser Betrag ist vom Eichamt der Staatskasse Darmstadt formlos schriftlich mitzuteilen und mit dem Feststellungsvermerk „sachlich richtig und festgestellt“ zu bescheinigen.

§ 9 Einsicht in die EKO und Aushang der Unterschriftenproben

(1) Um den Kostenschuldnern die Prüfung des richtigen Ansatzes der Eichkosten zu ermöglichen, ist die EKO an den Eichtagen und bei Einzeleichen vom Eichbeamten zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Die Namen und Unterschriften der zur Vollziehung von Quittungen berechtigten Beamten sind an den Eichtagen durch Aushang bekanntzugeben.

§ 10 Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen

Soweit eine Niederschlagung (§ 59 [1] Nr. 2 LHO) oder ein Erlaß (§ 59 [1] Nr. 3 LHO) erforderlich werden, sind der Eichdirektion die Unterlagen der Staatskasse über die Uneinbringlichkeit der Forderung von dem Eichamt mit einer Stellungnahme vorzulegen.

§ 11 Schlußbestimmung

Die Dienstanweisung vom 22. Januar 1969 (StAnz. S. 286) tritt hiermit außer Kraft.

1022**Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110/220/380-kV-Umspannanlage im Raume Kriftel****Anordnung**

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451 = BGBl. III, 752-1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der

110/220/380-kV-Umspannanlage im Raume Kriftel

zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in den Gemarkungen Hofheim, Kriftel und Zeilsheim zulässig.

Ein Planfeststellungsverfahren ist einzuleiten.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 1. August 1977 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 4. 7. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b 1 — 921.012.054

StAnz. 30/1975 S. 1359

1023**Verlust eines Dienstausweises**

Der für Amtsrat Klaus Cipriani, geb. am 22. 11. 1939, vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik am 8. 10. 1971 ausgestellte Dienstausweis Nr. 333 (verlängert am 17. 1. 1975 bis 31. 12. 1979) ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. 7. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 3 — 7 d — 14

StAnz. 30/1975 S. 1359

1024**Der Hessische Sozialminister****Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

hier: Meß- und Beurteilungsverfahren für die Ermittlung von Geräuschen, Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der VDI-Richtlinie 2058/1

Bezug: Erlaß des HSM vom 6. 6. 1975 (StAnz. S. 1164)

Das versehentlich falsch abgedruckte Datum des o. a. Erlasses muß anstatt 8. 6. 1975 richtig lauten:

6. 6. 1975.

Die Redaktion

StAnz. 30/1975 S. 1359

1025**Richtlinien über die Durchführung der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben****1. Inhalt und Aufgabe**

Die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 Schwerbehindertengesetz umfaßt alle Maßnahmen vorbeugender und nachgehender Art zur Sicherung der beruflichen Eingliederung Schwerbehinderter. Ihr Ziel ist es, den Schwerbehinderten so grundlegend und umfassend zu helfen, daß sie in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, ihrem Beruf erhalten bleiben, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten voll verwerten und weiterentwickeln können und in ihrem beruflichen Fortkommen gefördert werden. Schwierigkeiten im Arbeitsleben sind zu beseitigen, ihren Ursachen ist nachzugehen.

Die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben erstreckt sich auf alle im Erwerbsleben stehenden Schwerbehinderten. Sie bezieht sich sowohl auf den einzelnen Arbeitnehmer und seinen Schutz im einzelnen — auch außerhalb des Betriebs — als auch auf die Gesamtheit der im Betrieb tätigen Schwerbehinderten als Gruppe. Sie ist nicht zeitlich begrenzt, etwa nur im Anschluß an eine bestimmte andere Maßnahme der Rehabilitation; auch bei einer reibungslos verlaufenden Eingliederung kann sie erforderlich werden, denn Schwierigkeiten im Arbeitsleben — sei es im betrieblichen oder außerbetrieblichen Bereich — ergeben sich oft erst im Laufe der Berufsausübung.

§ 14 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG), der eine nachgehende Betreuung Behinderter nach der Vermittlung in Arbeit durch die Bundesanstalt für Arbeit vorsieht, bleibt unberührt.

- 1.1 Die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben hat im einzelnen zum Ziel:

- 1.11 Schwerbehinderte ihrer Persönlichkeit entsprechend unter Wahrung der Chancengleichheit unter besonderer Rücksichtnahme auf Art und Schwere ihrer Behinderung zu fördern,
- 1.12 die berufliche Leistungsfähigkeit der Schwerbehinderten durch Anpassung ihrer Arbeitsplätze an die Erfordernisse der Behinderung zu erhöhen oder zu erhalten,
- 1.13 das Verantwortungsbewußtsein der Schwerbehinderten für das Berufsleben zu stärken,
- 1.14 Schwierigkeiten im Arbeitsleben abzuwenden oder zu beseitigen und damit die Erhaltung des Arbeitsplatzes zu sichern,
- 1.15 die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Schwerbehinderten zu unterstützen,
- 1.16 die betriebliche Selbsthilfe zu aktivieren, u. a. durch Information und Fortbildung der Helfer im Betrieb.
- 1.2 **Arten der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben sind**
 - 1.21 Betriebsbesuche,
 - 1.22 Hausbesuche,
 - 1.23 Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - 1.24 Öffentlichkeitsarbeit.
- 1.3 **Formen der Hilfe sind in erster Linie persönliche Hilfen; es kommen aber auch Geld- und Sachleistungen in Betracht (§ 28 Abs. 3 SchwbG).**
- 1.4 **Zuständigkeit**

Die Aufgaben sind von der Hauptfürsorgestelle im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Arbeit, den anderen Rehabilitationsträgern und ggf. anderen zuständigen Stellen durchzuführen, soweit diese nicht im Einzelfall aus eigenem Recht hierzu verpflichtet sind. Die Behindertenverbände können beteiligt werden. Die Koordinierung obliegt der Hauptfürsorgestelle. Da die Verpflichtungen aus diesem Gesetz den Schwerbehinderten gegenüber weitgehend durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, ist auf eine einvernehmliche Zusammenarbeit mit ihnen Wert zu legen. Innerhalb des Betriebes oder der Verwaltung (nachfolgend allgemein „Betrieb“ genannt) dienen der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und der Beauftragte des Arbeitgebers der Hauptfürsorgestelle unmittelbar als Verbindungsleute (§ 26 SchwbG). Soweit erforderlich beteiligt die Hauptfürsorgestelle den Betriebs- und Personalrat, den Werksarzt, den Sicherheitsbeauftragten, Sozialarbeiter des Betriebes oder sonstige fachkundige Personen sowie als außerbetrieb-

- liche Helfer Beauftragte des Arbeitsamtes oder des örtlichen oder überörtlichen Trägers der Sozialhilfe oder der Kriegssopferfürsorge.
2. Durchführung der einzelnen Arten der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben
- 2.1 Betriebsbesuche dienen dem Zweck, die Zusammenarbeit der zum Schutz der Schwerbehinderten im Betrieb tätigen Kräfte — Vertrauensmann der Schwerbehinderten, Beauftragter des Arbeitgebers, Personal- oder Betriebsrat — zu fördern, die Angemessenheit und die Ausstattung der Arbeitsplätze von Schwerbehinderten zu überprüfen sowie alle Beteiligten einschließlich des Arbeitgebers zu beraten. Bei Maßnahmen, die technische Hilfen und die Ausstattung des Arbeitsplatzes betreffen, soll der technische Berater der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden.
- 2.1.1 Durch regelmäßige Besuche sollen die Betriebe systematisch in einem bestimmten Zeitabstand aufgesucht werden. Es ist anzustreben, daß Betriebe und Verwaltungen, die der Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz unterliegen (ab 16 Beschäftigte) in einem Abstand von vier Jahren aufgesucht werden. Der vorgesehene Besuch soll mindestens 3 Wochen zuvor unter Angabe der voraussichtlichen Dauer bekanntgegeben werden; der Termin ist mit dem aufzusuchenden Betrieb abzustimmen. Der Besuch ist auch den Schwerbehinderten anzukündigen, um ihnen Gelegenheit zu geben, bestimmte Wünsche vorzutragen. Bevor die Schwerbehinderten am Arbeitsplatz aufgesucht werden, kann ein allgemeines Gespräch zwischen den Beauftragten der Hauptfürsorgestelle und der Arbeitsverwaltung einerseits sowie dem Arbeitgeber und der betrieblichen Helfergruppe (Vertrauensmann der Schwerbehinderten, Beauftragter des Arbeitgebers und Vorsitzender des Personal- oder Betriebsrates) andererseits stattfinden. Bei Bedarf können auch andere Personen (Werksarzt, Sicherheitsingenieur, Betriebsfürsorger) zu dieser Vorbesprechung hinzugezogen werden.
- Am Arbeitsplatz sollen vor allem solche Schwerbehinderte aufgesucht werden, bei denen es auf eine Klärung der Verhältnisse und Umstände am Arbeitsplatz ankommt oder die unter Hinweis auf ihre Situation eine entsprechende Mitteilung gegeben haben. Denjenigen Schwerbehinderten, deren Angelegenheit nicht abschließend geklärt werden kann oder bei denen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu vermuten ist, ist anschließend Gelegenheit zu einem persönlichen Beratungsgespräch zu geben, das in einem gesonderten Raum stattfinden soll. Das Beratungsgespräch soll sich auf sämtliche berufsbezogenen Aspekte erstrecken und die Hilfemöglichkeiten der Hauptfürsorgestelle oder der anderen Leistungsträger aufzeigen.
- In dem Abschlußgespräch, an dem seitens des Betriebes alle Beteiligten teilnehmen sollten, sind nach Möglichkeit notwendige Maßnahmen, z. B. technische Verbesserungen am Arbeitsplatz, Teilnahme am beruflichen Aufstieg, Herausnahme aus der Wechselschicht, ergänzende Rehabilitationsmaßnahmen oder eine Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz, gegebenenfalls unter Aufstellung eines Zeitplanes, festzulegen. Außerdem ist abschließend zu prüfen, ob bei dem einzelnen Schwerbehinderten eine schwierige familiäre Situation, schlechte Wohnverhältnisse oder dergleichen einen Hausbesuch oder weitere außerbetriebliche Hilfen erforderlich machen, durch die eine Verbesserung der Situation am Arbeitsplatz erreicht werden kann. Die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen ist durch ergänzende Betriebsbesuche in ihrer Wirksamkeit zu verfolgen.
- Lassen sich angemessene Beschäftigungsmöglichkeiten im Betrieb nicht finden, obliegen die weiteren Vermittlungsbemühungen der Bundesanstalt für Arbeit.
- 2.1.2 Besuche aus Anlaß eines Einzelfalles kommen in Betracht, wenn eine anderweitige Klärung der Verhältnisse nicht möglich ist. Sie sollen umgehend nach Bekanntwerden der Notwendigkeit stattfinden.
- Das persönliche Beratungsgespräch mit dem Schwerbehinderten steht hierbei im Vordergrund. Nach den Umständen des Einzelfalles richtet es sich, ob vor dem Gespräch mit dem Schwerbehinderten ein vorbereitendes Gespräch mit dem Arbeitgeber angezeigt, eine Berücksichtigung des Arbeitsplatzes oder ein Abschlußgespräch aller Beteiligten erforderlich ist.
- 2.2 Hausbesuche kommen entweder im Anschluß an einen vorangegangenen Betriebsbesuch oder als eigene Maßnahme in Betracht, wenn zu vermuten ist, daß die häuslichen oder familiären Verhältnisse Bedeutung für die Schwierigkeiten des Schwerbehinderten haben. Bei dem Hausbesuch sind die persönlichen und familiären Verhältnisse mit dem Behinderten eingehend zu erörtern. Zu klären ist dabei, wie ihm möglichst schnell im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten geholfen werden kann. Die notwendigen Hilfsmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten. Mit Zustimmung des Schwerbehinderten können auch Dritte hinzugezogen werden; der Kreis soll jedoch möglichst klein gehalten werden.
- 2.3 Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen (§ 28 Absatz 2 S. 3 SchwBG)
- 2.3.1 Allgemeines
- Der Erfolg der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben hängt davon ab, daß die Personen, mit denen die Hauptfürsorgestelle bei der Durchführung dieser Aufgabe im Betrieb zusammenzuarbeiten hat, die erforderlichen Kenntnisse besitzen. Als Maßnahme der nachgehenden Hilfen im Arbeitsleben werden daher Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für die Vertrauensmänner der Schwerbehinderten, die Beauftragten der Arbeitgeber und die Mitglieder der Betriebs- oder Personalräte durchgeführt. Bei größeren Betrieben können auch der Werksarzt, der Sicherheitsingenieur, Sozialarbeiter und andere Betreuungspersonen in die Fortbildung einbezogen werden. Die unterschiedlichen Verhältnisse von Industrie, Wirtschaft und Verwaltung sollen in der Weise berücksichtigt werden, daß die Teilnehmer dieser Bereiche gesondert erfaßt werden; dies gilt nicht, soweit Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen allein unter räumlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Das Schulungsprogramm ist mit dem zuständigen Arbeitgeberverband zu erörtern. Entsendet ein Betrieb oder eine Verwaltung keine Vertreter zu den Veranstaltungen, so sind die Gründe hierfür aufzuklären. Es empfiehlt sich, den zuständigen Arbeitgeberverband einzuschalten.
- 2.3.2 Inhalt der Schulung und Fortbildung
- Schulung und Fortbildung haben Kenntnisse zu vermitteln, die für die Arbeit des Vertrauensmannes erforderlich sind. Sie umfassen insbesondere
- 2.3.2.1 die eingehende Unterrichtung über das Schwerbehindertengesetz und Hinweise für seine praktische Anwendung,
- 2.3.2.2 Information über das Sozialleistungsrecht sowie über soziale und arbeitsrechtliche Fragen,
- 2.3.2.3 Befähigung der Teilnehmer zur Klärung eines Sachverhaltes und zur Abgabe von Stellungnahmen unter Abwägen des Für und Wider nach dem Maßstab der Zumutbarkeit,
- 2.3.2.4 Erörterung von Schwierigkeiten aus dem Aufgabenbereich der Teilnehmer und Hinweise zu ihrer Bewältigung.
- Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen sind dahingehend auszuwerten, daß dort bekannt gewordene Probleme und Schwierigkeiten durch einen nachfolgenden Betriebsbesuch geklärt und möglichst ausgeräumt werden.
- 2.3.3 Arten der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- Als Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen kommen vor allem in Betracht:
- 2.3.3.1 Arbeitsbesprechungen innerhalb eines Betriebes zusammen mit dem Arbeitsamt,
- 2.3.3.2 Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen. Diese können entsprechend dem Erfordernis nach Erstunterrichtung oder nach Fortbildung zeitlich gestaffelt werden. Den betrieblichen Helfern soll Gelegenheit geboten werden, grundsätzlich jährlich einmal an einer Schulung oder Fortbildung teilzunehmen.

2.34 Durchführung

Träger der Schulung und Fortbildung ist die Hauptfürsorgestelle. Den örtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben.

Mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, der Versorgungsverwaltung, den Rehabilitationsträgern, den Gewerkschaften, den Arbeitgebervereinigungen, den Verbänden der Kriegsopfer und Behinderten sowie den Arbeitsgemeinschaften der Vertrauensmänner ist eine enge Zusammenarbeit anzustreben.

Soweit andere Stellen für ihren Personenkreis eine gleichartige Schulung oder Fortbildung betreiben, beteiligt sich die Hauptfürsorgestelle durch Einsatz von Referenten. Es sollte angestrebt werden, die von Verbänden geplanten Maßnahmen mit denen der Hauptfürsorgestelle abzustimmen und in ein gemeinsames Konzept einzubauen.

2.35 Kosten

Die Teilnahme des Vertrauensmannes an den Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Hauptfürsorgestelle oder an den von ihr nach 2.352 bezuschußten Maßnahmen anderer Stellen darf als notwendige Versäumnis der Arbeitszeit nicht eine Minderung des Arbeitsentgeltes oder der Dienstbezüge zur Folge haben (§ 23 Abs. 4 SchwbG).

2.351

Die Hauptfürsorgestelle trägt die Kosten der Vorbereitung und Durchführung ihrer Veranstaltungen. Die Teilnahme des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten an den Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Hauptfürsorgestelle gehört zu seiner Tätigkeit nach § 23 Abs. 4 und 8 SchwbG, weil diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten erforderlich sind und ihn damit in den Stand setzen, seinen Obliegenheiten nach § 22 SchwbG nachzukommen.

Die Kosten der Teilnahme (Fahrtkosten, Verpflegung, Übernachtung) sind daher nach § 23 Abs. 8 SchwbG insoweit vom Arbeitgeber zu tragen.

Weist er nach, daß dies für ihn aus wirtschaftlichen Gründen eine Härte bedeuten würde, kann die Hauptfürsorgestelle die Aufwendungen im Rahmen der zuschufähigen Kosten übernehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme der Angehörigen des Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrates an derartigen Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen unter der Voraussetzung, daß dadurch Kenntnisse vermittelt werden, die für die Betriebs- oder Personalratsarbeit erforderlich sind. Auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 18. August 1961 (StAnz. S. 993), neu in Kraft gesetzt am 15. Februar 1971 (StAnz. S. 2091, 1972 S. 42), wird Bezug genommen. Soweit die Teilnahme des Beauftragten des Arbeitgebers in Frage steht, kommt es darauf an, daß die Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme wenigstens teilweise im betrieblichen oder dienstlichen Interesse liegt.

2.352

Werden Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen nicht von der Hauptfürsorgestelle selbst durchgeführt, können den Trägern der Veranstaltungen als freiwillige Leistung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Zuschüsse bis zu 50 v. H. der Kosten nach Anrechnung etwaiger Zuwendungen Dritter gewährt werden, soweit die Hauptfürsorgestelle an einer solchen Maßnahme (einschl. ihrer Planung und Gestaltung) verantwortlich mitwirkt.

2.4 Öffentlichkeitsarbeit**2.41 Allgemeines**

Die Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgabe, die Gesellschaft mit den Problemen der Beschädigten und Behinderten, insbesondere mit deren Eingliederung in den Beruf und die Gesellschaft, bekanntzumachen sowie um Verständnis und um Mithilfe in der Arbeit für diesen Personenkreis zu werben.

Sie soll auch das Bewußtsein der Bevölkerung für die Probleme der Behinderten aufschließen und Vorurteile abbauen.

Die Öffentlichkeitsarbeit bedient sich in erster Linie der Mittel von Presse, Rundfunk und Fernsehen. Neben der Unterrichtung durch die lokale und die regionale Presse sind auch die Möglichkeiten der Aufklä-

rung und Einflußnahme durch die Fachpresse voll auszunutzen. Die Lokalpresse ist zu Veranstaltungen der Hauptfürsorgestelle einzuladen, um die persönliche Information für eine sachgerechte Berichterstattung zu gewährleisten. Den Redaktionen sollen außerdem druckreife Pressemitteilungen zu den jeweiligen Veranstaltungen übergeben werden.

Außerdem ist ein ständiger Kontakt mit den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, den Verbänden der Beschädigten und Behinderten, mit den Berufsgenossenschaften, den Versehrtensportgemeinschaften und den Berufsförderungswerken herzustellen.

Eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit erfordert mehr als eine unpersönliche Information. Sie sollte darauf ausgerichtet sein, an Hand von Beispielen aus der Praxis die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Hilfestellung aufzuzeigen. Dabei wird es sowohl auf die Darstellung der geltenden Bestimmungen und der Arten und Formen der möglichen Leistungen als auch auf die beispielhafte Erwähnung der in dem Bereich vorhandenen Einrichtungen der Rehabilitation ankommen.

2.42 Informationsdienst „Der gute Wille“

Der Informationsdienst „Der gute Wille“ — herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Arbeit — unterstützt die gemeinsamen Bemühungen zur Verbreitung des Wissens und der praktischen Handhabung der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben.

Er berichtet über den jeweiligen neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie über Erfahrungen in der Behindertenhilfe und publiziert auch Diskussionsbeiträge der Helfergruppen bei Schulungs- und anderen Veranstaltungen der Hauptfürsorgestellen.

Der Informationsdienst dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit, vor allem aber der Unterrichtung der Behinderten, der betrieblichen und außerbetrieblichen Helfer. Er soll auch zu deren Fortbildung und Zusammenarbeit beitragen.

2.43 „ABC der Schwerbeschädigtenfürsorge“

Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen hat ferner das „ABC der Schwerbeschädigtenfürsorge“ herausgegeben, das ergänzend zum Informationsdienst „Der gute Helfer“ als Ratgeber für alle Helfer dient. Beide Informationsschriften sind bei Betriebsbesuchen, Fortbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen als Arbeitsunterlagen zu verwenden.

2.44 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Zusammenarbeit und die Koordination der betrieblichen und außerbetrieblichen Helfer dient dem Ziel, den Schwerbehinderten umfassend zu helfen. Zu diesem Zweck sollen Kontakte hergestellt und gepflegt werden, vor allem mit den Arbeitgebervereinigungen, den Gewerkschaften, den Organisationen der Behinderten, den Elternverbänden, den Rehabilitationsträgern und den Arbeitsgemeinschaften der Vertrauensmänner.

Wiesbaden, 13. 6. 1975

Der Hessische Sozialminister

StS — II A 2 a — 51 w 18

StAnz. 30/1975 S. 1359

1026

Einmalige Unterstützung der Bundesregierung für die im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin aus ausländischem Gewahrsam eintreffenden Gefangenen, für Aussiedler und ihnen gleichgestellte Personen und für die aus der DDR eintreffenden Deutschen, die die Notaufnahme erhalten haben (Begrüßungsgabe);

hier: Neufassung der Richtlinien

Bezug: Runderlaß vom 23. Jan. 1975 (StAnz. S. 318)

Zur Änderung des Abschnittes I Ziff. 5 hat der Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 14. 4. 1975 folgendes mitgeteilt:

„Aus gegebenem Anlaß wird Abschnitt I Ziffer 5 der mit Erlaß vom 16. August 1974 — Vt 5 — 933 731/1 — bekanntgegebenen Fassung der „Richtlinien für die Zahlung einer einmaligen Unterstützung (Begrüßungsgabe)“ wie folgt geändert:

„5. Die einmalige Unterstützung wird nur gezahlt, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Eintreffen im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beantragt worden ist.“

Die Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Soweit im Einzelfall noch nach den Richtlinien in der bisherigen Fassung der Ziffer I 5 verfahren worden ist, bleibt es bei der getroffenen Entscheidung.“

Ich bitte, die Neufassung der mit Erlaß vom 23. 1. 1975 veröffentlichten Richtlinien entsprechend zu ändern, insbesondere jedoch darauf zu achten, daß nunmehr die Frist zur Beantragung der Begrüßungsgabe von 12 Monaten auf 6 Monate herabgesetzt wurde.

Sollte es künftig nicht in allen Fällen möglich sein, über Anträge auf Anerkennung als Vertriebenen innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden, so sollte zur Wahrung der Frist vorsorglich die Zahlung einer einmaligen Unterstützung (Begrüßungsgabe) bei den unter Ziff. 2 erster Absatz des Erlases vom 23. 1. 1975 — genannten Bundesdienststellen beantragt werden.

Wiesbaden, 1. 7. 1975

Der Hessische Sozialminister
IV A 2 a — 58 f 02/09 — E 316a/75
StAnz. 30/1975 S. 1361

1027

Beitragsfestsetzung der Krankenkassen auf Grund des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. 5. 1975 (BGBl. I S. 1061)

Die Krankenkassen haben für die in § 165 Abs. 1 Nr. 2 a RVO bezeichneten Versicherten einen besonderen Beitragssatz ab 1. 7. 1975 in der Satzung festzusetzen. Nach § 494 RVO i. d. F. des o. a. Gesetzes ist dieser Beitragssatz wegen der Nichtgewährung von Krankengeld gegenüber dem allgemeinen Beitragssatz entsprechend zu ermäßigen.

Eine satzungsmäßige Beitragsfestsetzung von 7/8 v. H. des Grundlohnes oder darüber bedarf meiner Zustimmung (§ 388 RVO). Bei der erstmaligen Festsetzung des Beitragssatzes für die in § 165 Abs. 1 Nr. 2 a RVO bezeichneten Versicherten gilt diese Zustimmung allgemein als erteilt, wenn dieser Beitragssatz bis zu der Höhe wie der nach § 215 Abs. 3 RVO ermäßigte Beitragssatz (für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch festgesetzt wird.

Wird ein höherer Beitragssatz beantragt, behalte ich mir die Zustimmung im Einzelfalle vor. Ich bitte, mir in diesen Fällen die Satzungenachträge mit den erforderlichen Unterlagen und der entsprechenden Begründung der Kasse in der bisher üblichen Weise vorzulegen.

Wiesbaden, 7. 7. 1975

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 2 — 54 e 51010 — 1079/75
StAnz. 30/1975 S. 1362

1028

Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge;

hier: Behandlung der Erhöhungsbeträge nach dem 18. Rentenanpassungsgesetz (RAG)

Bez u g: Erlaß vom 16. Mai 1975 (StAnz. S. 1049)

Die Freilassungsvorschrift in § 20 des 18. RAG hinsichtlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1975 ist befristet auf den Zeitpunkt, zu dem die Sozialleistungen in dem angegebenen Zeitraum allgemein wegen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt oder neu festgestellt werden. Eine solche allgemeine Anpassung wegen der wirtschaftlichen Entwicklung stellt die zum 1. 7. 1975 wirksam gewordene Anhebung des Pflegegeldes nach § 69 BSHG auf Grund der Verordnung nach § 69 Abs. 6 des BSHG vom 25. 4. 1975 dar. Desgleichen wird die Blindenhilfe nach § 67 BSHG wegen der Koppelung an die Pflegezulage nach dem BVG auf Grund des zum 1. 7. 1975 in Kraft tretenden 7. Anpassungsgesetzes in dem für die Nichtanrechnung der Rentenerhöhungsbeträge maßgebenden Zeitraum erhöht.

In Übereinstimmung mit den zuständigen Bundesministerien halte ich es daher für richtig, daß bei der Gewährung von Pflegegeld und Blindenhilfe in der Sozialhilfe und in der Kriegsopferfürsorge die Erhöhungsbeträge des 18. RAG bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt werden. Im übrigen bitte ich, die Freilassungsbestimmung nach § 20 RAG auch bei der Anrechnung der Rentenbeträge auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge zu beachten.

Wiesbaden, 1. 7. 1975

Der Hessische Sozialminister
II A 1 a — 50 r 0211 — 51 e 0601
StAnz. 30/1975 S. 1362

1029

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Juni 1975 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 101/272 — Tarifvertrag vom 6. 5. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — zur Änderung und Wiederrücksetzung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten vom 26. 3. 1974.

2. Nr. 101/272 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 6. 5. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975.
Zu 1. und 2. betr. Angestellte der Landwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe im Lande Hessen.
Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Deutscher land- und forstwirtschaftlicher Angestelltenbund, Landesverband Hessen.

3. Nr. 305/204 — Lohnstarifvertrag vom 1. 5. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden (Lohn, Ausbildungsvergütung, Nachtschichtzulage und Urlaubsgeld) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

4. Nr. 305/205 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 5. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — für die Angestellten und Auszubildenden (Gehalt, Ausbildungsvergütung, Nachtschichtzulage, Urlaubsgeld).
Zu 3. und 4. betr. Arbeitnehmer der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Betriebsgruppe Lahn-Dill-Gebiet.
Zu 3. und 4. Tarifvertragsparteien:
Unternehmensverband Eisenerzbergbau e. V. und IG Bergbau und Energie, Bezirk Hessen Rheinland-Pfalz.

5. Nr. 400/190 — Lohnstarifvertrag vom 26. 4. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für gewerbl. Auszubildende der Industrie der Steine und Erden einschl. Ziegel- und Feuerfeste-Industrie im Lande Hessen.

6. Nr. 400/191 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 4. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.
Zu 5. und 6. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.

7. Nr. 402/149 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 18. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — sowie Vergütungen für Auszubildende des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Hessen und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.

8. Nr. 403/193 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 9. 4. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975.

9. Nr. 403/194 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 9. 4. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 8. und 9. betr. Arbeitnehmer der Firma Erbslöh & Co., Geisenheimer Kaolinwerke, Geisenheim.
Zu 8. und 9. Tarifvertragsparteien:
Firma Erbslöh & Co., Geisenheimer Kaolinwerke, Geisenheim, und IG Bergbau und Energie.

10. Nr. 700/1218 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 26. 2. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975.
11. Nr. 700/1219 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 2. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Angestellten und Meister.
12. Nr. 700/1220 — Firmentarifvertrag vom 26. 2. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — über Verdienstsicherung und Kündigungsschutz für leistungsgeminderte ältere Arbeitnehmer.
13. Nr. 700/1221 — Tarifvertrag vom 26. 2. 1975 — gültig ab 1. 4./1. 6. 1975/1. 1. 1976/1. 1. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter vom 12. 2. 1968 (u. a. Lohnzahlung).
14. Nr. 700/1222 — Tarifvertrag vom 26. 2. 1975 — gültig ab 1. 6. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 12. 2. 1968 (Manteländ.).
Zu 10. bis 14. betr. Arbeitnehmer der Firma Radisch & Co., Offenbach/Main.
Zu 10. bis 14. Tarifvertragsparteien:
Firma Radisch & Co., Offenbach (Main), und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt (Main).
15. Nr. 700/1223 — Tarifvertrag vom 14. 2. 1975 zur Übernahme des Tarifvertrages über Verdienstsicherung und Kündigungsschutz für leistungsgeminderte ältere Arbeitnehmer vom 27. 1. 1975; des Tarifvertrages über eine betriebliche Sonderzahlung; des Manteltarifvertrages für die Angestellten; des Tarifvertrages über Ausbildungsvergütungen sowie des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten, sämtliche vom 14. 2. 1975 für die Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt (Main), und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Verband der weiblichen Angestellten e. V. sowie Verband Deutscher Techniker.
16. Nr. 1100/339 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 18. 4. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975.
17. Nr. 1100/340 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — über Ausbildungsvergütungen für die kaufm. und techn. Auszubildenden.
18. Nr. 1100/341 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 4. 8. 1970.
Zu 16. bis 18. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
19. Nr. 1100/342 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 18. 4. 1975 gültig ab 1. 4. 1975.
20. Nr. 1100/343 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — über Ausbildungsvergütungen für die kaufm. und techn. Auszubildenden.
21. Nr. 1100/344 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 4. 8. 1970.
Zu 19. bis 21. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main), sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 16. bis 21. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.
Zu 16. bis 21. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemischen Industrie, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
22. Nr. 1102/221 — Tarifvertrag (Überleitungsvertrag) vom 24. 2. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Arbeitsplatzwechsel für die Arbeitnehmer der Firmen Correкта Werke GmbH sowie Metzeler Schaum GmbH.
- Tarifvertragsparteien:
Firmen Correкта Werke GmbH, Bad Wildungen, sowie Metzeler Schaum GmbH, Memmingen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt (Main).
23. Nr. 1403/10 — Lohntarifvertrag vom 4. 4. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende nebst 3 Protokollnotizen vom gleichen Tage.
24. Nr. 1403/11 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 4. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — für die Angestellten sowie Vergütungen für die kaufm. Auszubildenden.
25. Nr. 1403/12 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1974 über Arbeitszeit-Regelung mit Lohnausgleich.
Zu 23. bis 25. betr. Arbeitnehmer in den Fotofinisher-Betrieben im Bundesgebiet.
Zu 23. bis 25. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Union Deutscher Fotofinisher, Mannheim, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
26. Nr. 1403/13 — Tarifvertrag vom 23. 1. 1975 nach § 3 Abs. 1 (3) BetrVG für alle Arbeitnehmer in Betriebsteilen der Firma Photo Porst KG im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Firma Photo Porst KG, Schwabach, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
27. Nr. 1700/323 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 26. 11. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974/1. 6. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
28. Nr. 1700/324 — Tarifvertrag vom 26. 11. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 — über Ausbildungsvergütungen.
Zu 27. und 28. betr. Arbeitnehmer des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks in Hessen und den Innungen Pfalz, Mainz, Trier, Mittelrhein und Saarland.
Zu 27. und 28. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerk, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung der Pfalz, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Mainz, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Trier, Wagner- und Karosseriebauer-Innung Mittelrhein sowie Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung für das Saarland und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz sowie Bezirksstelle Saarland.
29. Nr. 1700/325 — Tarifvertrag vom 12. 3. 1975 — gültig ab 1. 3. 1975 — über Vergütungen für Auszubildende der Holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie sowie Handwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
30. Nr. 1904b/88 — Bundesmanteltarifvertrag vom 1. 4. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
31. Nr. 1904b/89 — Bundesmanteltarifvertrag vom 1. 4. 1975 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1975 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
32. Nr. 1904b/93 — Bundestarifvertrag vom 1. 4. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — zur Regelung der saisonbedingten Arbeitszeit für das Fahrpersonal, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 30. bis 32. betr. Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 30. bis 32. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V., Bonn, sowie Vereinigung Berliner Schokolade- und Süßwarenfabrikanten e. V., Berlin, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
33. Nr. 1904b/90 — Lohntarifvertrag vom 2. 5. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

34. Nr. 1904b/91 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 5. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
35. Nr. 1904b/92 — Tarifvertrag vom 2. 5. 1975 über die Verlängerung der Laufdauer des Tarifvertrages über vermögenswirksam anzulegende Beträge vom 4. 5. 1972.
Zu 33. bis 35. betr. Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Lande Hessen.
zu 33. bis 35. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, zugleich im Auftrage des Bundesverbandes der Deutschen Süßwarenindustrie, Vereinigung der Schokoladen- und Süßwarenfabrikanten, Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).
36. Nr. 1914c/104 — Lohnstarifvertrag vom 6. 3. 1975 — gültig ab 1. 3. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Rauch- und Schnupftabakindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin einschl. Protokollnotiz.
Tarifvertragsparteien:
Verband der deutschen Rauchtobakindustrie, Fachverband Rauchtobak, Kautabak, Schnupftabak e. V., Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
37. Nr. 1914c/105 — Tarifvertrag vom 6. 5. 1975 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufm. Angestellten und Auszubildenden in den Betrieben der Zigarren-, Zigarillo- und Stumpfenherstellung im Lande Hessen und im Regierungsbezirk Unterfranken (Mehrarbeit, Urlaub).
38. Nr. 1914c/106 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 5. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — für die kaufm. Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Zigarrenindustrie im Lande Hessen sowie im Regierungsbezirk Unterfranken.
Zu 37. und 38. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V., Bad Godesberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).
39. Nr. 2005/90 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 30. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975.
40. Nr. 2005/91 — Gehaltstarifvertrag mit Tätigkeitsgruppenverzeichnis für die Angestellten vom 30. 4. 1975 — Gültigkeit ab 1. 5. 1975.
41. Nr. 2005/93 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung an alle Arbeitnehmer.
Zu 39. bis 41. betr. Arbeitnehmer der Niederindustrie sowie der Bademoden-, Wäsche-, Freizeitbekleidungsindustrie und Frottierweberei im Bundesgebiet und West-Berlin.
42. Nr. 2005/92 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — über Vergütungen für alle Auszubildenden der Niederindustrie sowie Betriebe der Bademoden-, Wäsche- und Freizeitbekleidung im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 39. bis 42. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Niederindustrie e. V., Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
43. Nr. 2100a/242 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 17. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — nebst Protokollnotiz für Säurebauhelfer vom gleichen Tage.
44. Nr. 2100a/245 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Poliere und Vergütungen für die Auszubildenden.
Zu 43. und 44. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
45. Nr. 2100a/243 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 17. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — nebst Protokollnotiz für Säurebauhelfer vom gleichen Tage.
46. Nr. 2100a/244 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Poliere und Vergütungen für die Auszubildenden.
Zu 45. und 46. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand.
47. Nr. 2100a/246 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Poliere und Vergütungen für die Auszubildenden, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 43. bis 47. betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 43. bis 47. Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
48. Nr. 2102a/56 — Lohnstarifvertrag vom 21. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Glaserhandwerks in den Städten Darmstadt und Frankfurt sowie Stadt- und Landkreis Kassel.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen, Kassel, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt (Main).
49. Nr. 2102b/147 — Gehaltstarifvertrag (Anschlußvertrag) für die Angestellten und Meister vom 28. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
50. Nr. 2102b/151 — Tarifvertrag vom 24. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — über Vergütungen und Urlaubsgeld für Auszubildende im Maler- und Lackiererhandwerk im Bundesgebiet (außer Saarland) und West-Berlin.
51. Nr. 2102b/150 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 24. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975.
52. Nr. 2102b/152 — Tarifvertrag vom 24. 4. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe an die gewerbl. Arbeitnehmer.
53. Nr. 2102b/153 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 24. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975.
Zu 50. bis 53. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt (Main).
Zu 49. und 51. bis 53. betr. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks (Maler, Lackierer, Tüncher, Weißbinder, Schildermaler, Fahrzeug- und Metallackiererarbeiten, Entrostungs- und Eisenanstricharbeiten) im Bundesgebiet und West-Berlin (außer Saarland).
Zu 49. bis 53. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt (Main), und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
54. Nr. 2102b/148 — Lohnstarifvertrag vom 25. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer (ausgenommen Verputzer, Stukkateure und deren Hilfsarbeiter) sowie Vergütungen für Auszubildende des Maler- und Lackiererhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen, Frankfurt (Main), und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt (Main).
55. Nr. 2102b/149 — Lohnstarifvertrag vom 25. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — für die in Malerbetrieben im Lande Hessen beschäftigten Verputzer, Stukkateure sowie deren Hilfsarbeiter.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen — Fachgruppe Putz-Stuck-Trockenbau —, Frankfurt (Main), und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt (Main).
56. Nr. 2102n/57 — Bundeslohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 22. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975.
57. Nr. 2102n/58 — Gehaltstarifvertrag vom 22. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

58. Nr. 2102n/59 — Tarifvertrag vom 22. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — über die Auslösungssätze für die Angestellten.
59. Nr. 2102n/60 — Tarifvertrag vom 24. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — über die Gewährung einer zusätzlichen Jahresvergütung an alle Arbeitnehmer.
Zu 56. bis 59. betr. Arbeitnehmer des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 56. bis 59. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt (Main).
60. Nr. 2203/237 — Tarifvertrag vom 6. 3. 1975 — gültig ab 1. 2. 1975 — über Tabellenvergütungen und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer des Kraftwerks Kassel GmbH, Kassel.
Tarifvertragsparteien:
Kraftwerk Kassel GmbH, Kassel, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
61. Nr. 2203/238 — Rahmentarifvertrag vom 6. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975.
62. Nr. 2203/239 — Tarifvertrag über die Verhältnisse der Auszubildenden vom 6. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975.
63. Nr. 2203/241 — Tarifvertrag vom 6. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über die Neufassung der Anlage 4 zum Vergütungstarifvertrag für die Arbeitnehmer vom 1. 11. 1973 (Hausstandszulage).
Zu 61. bis 63. betr. Arbeitnehmer in Versorgungs- und Verkehrsunternehmen der Gruppe Hessen.
64. Nr. 2203/240 — Tarifvertrag (Zusatzvereinbarung Nahverkehr vom 6. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer der Nahverkehrsbetriebe der Hess. Elektrizitäts-AG und der Überlandwerk Fulda AG.
Zu 61. bis 64. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
65. Nr. 2400/378 — Manteltarifvertrag vom 7. 4. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die im Außendienst beschäftigten gewerbl. Arbeitnehmer, kaufm. Angestellten, Reisenden, Verkaufsförderinnen sowie Propagandistinnen der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
66. Nr. 2400/379 — Lohnarifvertrag vom 27. 5. 1975 — gültig ab 1. 6. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in den Cigaretten-Frischdiensten der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und West-Berlin.
67. Nr. 2400/380 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 5. 1975 — gültig ab 1. 6. 1975 — für die kaufm. und techn. Angestellten.
Zu 66. und 67. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
68. Nr. 2400/381 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 5. 1975 — gültig ab 1. 6. 1975 — für die kaufm. u. techn. Angestellten, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 67. und 68. betr. Angestellte der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma (Hauptverwaltung, Werke, Freihafen, Cigaretten-Frischdienste und Verkaufsdirektionen) im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 66. bis 68. Tarifvertragsparteien:
Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
69. Nr. 2400/382 — Gehalts- und Lohnarifvertrag einschl. Ausbildungsvergütung vom 28. 4. 1975 — gültig ab 1. 3. 1975 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage für die Arbeitnehmer der nachstehend aufgeführten Firmen im Bundesgebiet.
- Tarifvertragsparteien:
ESÜDRO Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten e. G., Mannheim, ESÜDRO — De Haen-Carstanjen & Söhne GmbH & Co. KG, Neuss, ESÜDRO Grundstücksgesellschaft mbH, Grundstücks- und Anlagen-KG, Hockenheim, Drogerien-Förderungs- und Handels-AG, Hockenheim, DROBERG Drogerien-Beteiligungs-GmbH, Hockenheim, RGD Rationalisierungsgemeinschaft Drogerie GmbH, Hockenheim, Zentralgenossenschaft Deutscher Drogisten De-Dro — Esüdro e. G., Hockenheim, sowie Diät + Reform GmbH, Hockenheim, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
70. Nr. 2403/122 — Lohnarifvertrag vom 20. 5. 1975 — gültig ab 1. 6. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
71. Nr. 2403/123 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 5. 1975 — gültig ab 1. 6. 1975 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 70. und 71. betr. Arbeitnehmer des Rohstoff-Gewerbes im Lande Hessen.
Zu 70. und 71. Tarifvertragsparteien:
Rohstoff-Verband Hessen e. V., Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt (Main).
72. Nr. 2500/226 — Anschlußarifvertrag vom 22. 4. 1975 — gültig ab 1. 2. 1975 — zum Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen vom 6. 3. 1975 für die Arbeitnehmer in den Betrieben der Handelsorganisation der „NORDSEE“ GmbH (binnenländische Niederlassungen, Filialen, Gaststätten, Auslieferungsläger) im Bundesgebiet und West-Berlin und das Schulungsheim Drangstedt.
Tarifvertragsparteien:
Firma „NORDSEE“ Deutsche Hochseefischerei GmbH, Bremerhaven, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
73. Nr. 2500/227 — Gehalts- und Lohnarifvertrag einschl. Ausbildungsvergütung und Spesen vom 9. 5. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — für die Arbeitnehmer des Einzelhandels in den Landkreisen Limburg und Oberlahn.
Tarifvertragsparteien:
Einzelhandelsverband Limburg-Oberlahn e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß — Limburg (Lahn), und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt (Main).
74. Nr. 2601/233 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — für gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte und Auszubildende der d p a im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
d p a - Deutsche Presse-Agentur GmbH, Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
75. Nr. 2601/234 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 5. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — für die Angestellten der AFP — Agence France Presse im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
AFP — Agence France Presse und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
76. Nr. 2603b/183 — Rahmentarifvertrag vom 14. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und West-Berlin.
77. Nr. 2603b/184 — Protokollvereinbarung vom 14. 1. 1975 — gültig ab 1. 7. 1974/1. 1. 1975 — für die in Berliner Wohnungsunternehmen beschäftigten gewerbl. Arbeitnehmer zum Rahmentarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer in der Wohnungswirtschaft vom 14. 1. 1975.
Zu 76. und 77. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt (Main).

78. Nr. 2606b/81 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 3. 1975 — gültig ab 1. 3. 1975 — für die kaufm. Angestellten sowie Meister.
79. Nr. 2606b/82 — Tarifvertrag vom 15. 3. 1975 — gültig ab 1. 3. 1975 — über Vergütungen für Auszubildende. Zu 78. und 79. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
80. Nr. 2606b/84 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 15. 3. 1975 — gültig ab 1. 3. 1975.
81. Nr. 2606b/85 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 3. 1975 — gültig ab 1. 3. 1975 — für die kaufm. Angestellten sowie Meister (Gehalt, Urlaubsgeld).
82. Nr. 2606b/86 — Tarifvertrag vom 15. 3. 1975 — gültig ab 1. 3. 1975 — über Vergütungen und Urlaubsgeld für Auszubildende. Zu 80. bis 82. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt (Main). Zu 78. bis 82. betr. Arbeitnehmer des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes im Lande Hessen. Zu 78. bis 82. Tarifvertragsparteien: Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V., Frankfurt (Main), und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
83. Nr. 2606b/83 — Tarifvertrag vom 6. 5. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 5. 5. 1972 und des Manteltarifvertrages vom 10. 1. 1973 (Manteländ., u. a. Gehaltssicherung) für die Angestellten der Zentrale Frankfurt (Main) sowie deren Verkaufsbüros und Betriebsstellen. Tarifvertragsparteien: TRANSPORT Deutsche Transportgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt (Main).
84. Nr. 2702a/378 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 3. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
85. Nr. 2702a/379 — Tarifvertrag vom 11. 4. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 24. 5. 1974 (Geltungsdauer) sowie des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer vom 14. 3. 1966 (Manteländ., u. a. Urlaub, Kündigung). Zu 84. und 85. betr. Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet und West-Berlin. Zu 84. und 85. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V.
86. Nr. 2702c-4/351 — Tarifvertrag Nr. 117 vom 19. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 15. 3. 1967.
87. Nr. 2702c-4/352 — Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975.
88. Nr. 2702c-4/353 — Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für die Angestellten vom 17. 3. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975.
89. Nr. 2702c-4/354 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 über eine einmalige Zahlung an alle Arbeitnehmer.
90. Nr. 2702c-4/355 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
91. Nr. 2702c-4/356 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Auszubildende vom 17. 3. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975. Zu 86. bis 91. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet. Zu 86. bis 91. Tarifvertragsparteien: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.
92. Nr. 2702c-6/328 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Übernahme des Tarifvertrages über eine einmalige Zahlung an alle Arbeitnehmer vom 17. 3. 1975.
93. Nr. 2702c-6/329 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 für die Angestellten vom 17. 3. 1975.
94. Nr. 2702c-6/330 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Übernahme des Tarifvertrages vom 17. 3. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe. Zu 92. bis 94. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe im Bundesgebiet (mit Ausnahmen). Zu 92. bis 94. Tarifvertragsparteien: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
95. Nr. 2702c-6/331 — Zusatzvereinbarung vom 18. 4. 1975 — gültig ab 1. 3. 1975 — für die Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Hessen (u. a. Zeitzuschläge, Urlaub, Kündigung). Tarifvertragsparteien: Landesversicherungsanstalt Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
96. Nr. 2702c-7/214 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — über die Einstufung der Angestellten (Anlage 5 zum EKT).
97. Nr. 2702c-7/215 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 23 zum EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer.
98. Nr. 2702c-7/216 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum EKT vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Angestellten und Auszubildenden (Manteländ., u. a. Familienzuschlag, Kinderzuschlag). Zu 96. bis 98. betr. Arbeitnehmer der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet. Zu 96. bis 98. Tarifvertragsparteien: Barmer Ersatzkasse, Wuppertal, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
99. Nr. 2702c-13/247 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 23 zum EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer.
100. Nr. 2702c-13/248 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum EKT vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Angestellten und Auszubildenden (Manteländ., u. a. Familienzuschlag, Kinderzuschlag). Zu 99. und 100. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet. Zu 99. und 100. Tarifvertragsparteien: Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
101. Nr. 2702c-14/89 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum EKT vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Angestellten und Auszubildenden (Manteländ., u. a. Familienzuschlag, Kinderzuschlag).
102. Nr. 2702c-14/90 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 23 zum EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer. Zu 101. und 102. betr. Arbeitnehmer der Gärtner-Krankenkasse im Bundesgebiet. Zu 101. und 102. Tarifvertragsparteien: Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg, und Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Bundesvorstand, Hamburg.

103. Nr. 2702c-15/245 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 23 zum EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer.
104. Nr. 2702c-15/246 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum EKT vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Angestellten und Auszubildenden (Manteländ., u. a. Familienzuschlag, Kinderzuschlag).
Zu 103. und 104. betr. Arbeitnehmer der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 103. und 104. Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse — Hauptverwaltung —, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
105. Nr. 2702c-16/122 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 23 zum EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer.
106. Nr. 2702c-16/123 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum EKT vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Angestellten und Auszubildenden (Manteländ., u. a. Familienzuschlag, Kinderzuschlag).
Zu 105. und 106. betr. Arbeitnehmer der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 105. und 106. Tarifvertragsparteien:
Hamburgische Zimmererkrankenkasse, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
107. Nr. 2702c-17/181 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 23 zum EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer.
108. Nr. 2702c-17/182 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum EKT vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Angestellten und Auszubildenden (Manteländ., u. a. Familienzuschlag, Kinderzuschlag).
Zu 107. und 108. betr. Arbeitnehmer der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 107. und 108. Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
109. Nr. 2702c-18/233 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 23 zum EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer.
110. Nr. 2702c-18/234 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum EKT vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Angestellten und Auszubildenden (Manteländ., u. a. Familienzuschlag, Kinderzuschlag).
Zu 109. und 110. betr. Arbeitnehmer der Kaufmännischen Krankenkasse Halle im Bundesgebiet.
Zu 109. und 110. Tarifvertragsparteien:
Kaufmännische Krankenkasse Halle (Ersatzkasse), Hannover, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
111. Nr. 2702c-21/51 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 23 zum EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — betr. vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer.
112. Nr. 2702c-21/52 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum EKT vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Angestellten und Auszubildenden (Manteländ., u. a. Familienzuschlag, Kinderzuschlag).
Zu 111. und 112. betr. Arbeitnehmer der „Neptun“-Berufskrankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 111. und 112. Tarifvertragsparteien:
„Neptun“-Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt (Ersatzkasse), Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
113. Nr. 2702c-22/125 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum EKT vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Angestellten und Auszubildenden der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse im Bundesgebiet (Manteländ., u. a. Familienzuschlag, Kinderzuschlag).
Tarifvertragsparteien:
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch Gmünd, und Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Bundesvorstand, Hamburg.
114. Nr. 2702c-24/35 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 23 zum EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer.
115. Nr. 2702c-24/36 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum EKT vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Angestellten und Auszubildenden (Manteländ., u. a. Familienzuschlag, Kinderzuschlag).
Zu 114. und 115. betr. Arbeitnehmer der Handelskrankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 114. und 115. Tarifvertragsparteien:
Handelskrankenkasse (Ersatzkasse), Bremen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
116. Nr. 2802/312 — Lohn-Tarifvertrag für die Arbeiter vom 8. 4. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975.
117. Nr. 2802/313 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 8. 4. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975.
Zu 116. und 117. betr. Arbeiter und Angestellte der Firma Wilhelm Amend, die im Kampfmittelbeseitigungsdienst im Lande Hessen beschäftigt sind.
Zu 116. und 117. Tarifvertragsparteien:
Firma Wilhelm Amend, Sprengunternehmen und Bergungsbetrieb, Munitionsbeseitigung, Groß-Zimmern, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen —, Frankfurt (Main).
118. Nr. 2808/378 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 5. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — für das Bordpersonal der LTU Lufttransportunternehmen GmbH & Co. KG im Bundesgebiet und bei vorübergehender Versetzung ins Ausland nebst Protokollnotizen.
Tarifvertragsparteien:
VDLU — Verband Deutscher Luftfahrtunternehmen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
119. Nr. 2900/273 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 26. 2. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — für Arbeiter und Angestellte sowie Vergütungen für Auszubildende in Werkküchen, Kasinos, Kantinen und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben im Bundesgebiet und West-Berlin nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Bundesfachverband Großküchen, Werkküchen, Kasinos, Kantinen und sonstige soziale Verpflegungsbetriebe, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
120. Nr. 2900/274 — Tarifvertrag vom 25. 3. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — über Löhne, Weihnachtsgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
121. Nr. 2900/275 — Tarifvertrag vom 25. 3. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — über Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Weihnachtsgeld für Angestellte und Auszubildende.
122. Nr. 2900/276 — Tarifvertrag vom 25. 3. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 120. bis 122. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagengesellschaft mbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 120. bis 122. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Schlafwagen- und Speisewagengesellschaft mbH, Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
123. Nr. 3001/2501 — Tarifvertrag Nr. 371 vom 18. 3. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Ergänzung und Änderung des HGTA V (Tarifvertrag Nr. 158) für die Angestellten vom 20. 5. 1963 (u. a. Gehalt, Ausgleichszulage) der kommunalen Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Fernheizwerke) und Nahverkehrsbetriebe im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
124. Nr. 3001a/2106 — Monatslohntarifvertrag Nr. 6 für die Arbeiter vom 17. 3. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975.

125. Nr. 3001a/2107 — Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 17. 3. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer vom 16. 7. 1965.
Zu 124. und 125. betr. Arbeiter und Kraftfahrer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet.
Zu 124. und 125. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank — Direktorium — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
126. Nr. 3001f/40 — 3. Ergänzungstarifvertrag vom 20. 2. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag vom 1. 7. 1971 für die Angestellten des Bezirks Hessen Süd der SPD (Erhöhung der Gehälter).
Tarifvertragsparteien:
Bezirk Hessen-Süd der Sozialdemokratischen Partei Deutschland, Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen.
127. Nr. 3002a/360 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag einschl. Ausbildungsvergütung vom 10. 4. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
128. Nr. 3002a/361 — Tarifvertrag vom 10. 4. 1975 — gültig ab Weihnachten 1975 — über eine lfd. Zuwendung an die Arbeitnehmer.
Zu 127. und 128. betr. Arbeitnehmer der Privatkrankenanstalten im Lande Hessen.
Zu 127. und 128. Tarifvertragsparteien:
Verband der Privatkrankenanstalten in Hessen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
129. Nr. 3003/99 — Tarifvertrag vom 25. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Manteltarifvertrages vom 1. 1. 1973 (u. a. Arbeitszeit, Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen).
130. Nr. 3003/100 — Zusatztarifvertrag vom 25. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zum Bundes-Manteltarifvertrag vom 1. 1. 1973 (betr. Arbeitszeit, Zeitzuschläge, Jubiläumszuwendung, Urlaubsdauer, lfd. Zuwendung).
- Zu 129. und 130. betr. Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt und deren Gliederungen im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 129. und 130. Tarifvertragsparteien:
Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V. —, Bonn, (gleichzeitig in Vollmacht für sämtliche Gliederungen) und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, Hamburg.
131. Nr. 3004/503 — Manteltarifvertrag vom 16. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Arbeiter der Stadttheater Gießen GmbH.
Tarifvertragsparteien:
Stadttheater Gießen GmbH und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
132. Nr. H-1303/223 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Kartonagen in Heimarbeit vom 17. 3. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — (BANz. Nr. 92 vom 22. 5. 1975), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Kartonagen.
133. Nr. H-1708/13 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Arbeitsbedingungen für die in der Herstellung von Knöpfen, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche in Heimarbeit Beschäftigten vom 29. 4. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 — (BANz. Nr. 90 vom 17. 5. 1975), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Knöpfe, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
Wiesbaden, 4. 7. 1975
Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 2607
StAnz. 30/1975 S. 1362

1030

Personalnachrichten

Es sind

A. im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags

ernannt:

- zum **Regierungsdirektor (BaL)** Regierungsdirektor z. A. (BaP) Gerhard Wilkner (1. 7. 1975);
zum **Oberregierungsrat (BaL)** Oberregierungsrat z. A. (BaP) Hartmut Müller-Kinet (24. 4. 1975);
zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Karl Roßel (27. 5. 1975).

Wiesbaden, 8. 7. 1975

Hessischer Landtag
V 8 b 06

StAnz. 30/1975 S. 1368

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

- zur **Regierungsdirektorin** Oberregierungsrätin (BaL) Martina Wedekind (13. 5. 1975);
zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Baldur Schmitt (1. 5. 1975);
zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Volker Frielinghaus (30. 5. 1975);
zum/zur **Inspektorin/wärter/in (BaW)** Reinhold Koch, Verwaltungspraktikantin Elke Metzler (beide 1. 5. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Amtmann (BaP) Helmut Meixner, LA Dieburg (28. 5. 1975),
Inspektorin (BaP) Gabriele Geschke (15. 5. 1975);

versetzt:

- zum Magistrat der Stadt Steinau Amtsrat (BaL) Karl Belz, LA Hanau (1. 5. 1975);
zum Magistrat der Stadt Darmstadt Inspektor (BaP) Werner Krönert (1. 5. 1975);
zum Regierungspräsidenten Köln Inspektorin/wärterin (BaW) Monika Danz (1. 5. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Amtsinspektor Peter Saul, LA Erbach (31. 5. 1975).

Darmstadt, 30. 6. 1975

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 30/1975 S. 1368

Hessische Bereitschaftspolizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeioberkommissar (BaP) Gilbert Rimpl (13. 5. 1975);
die Polizeiobermeister (BaP) Klaus Kolitsch (21. 5. 1975),
Werner Vaupel (23. 5. 1975), Gerhard Picard (7. 6. 1975),
Werner Schön (18. 6. 1975);

entlassen:

die Polizeiwachtmeister (BaP) Manuel Pitterling (30. 4. 1975), Andreas Herget, Friedrich Karl Nickel (beide 31. 5. 1975), Horst Fischlein, Wilfried Hüttner, Georg Jürgen

Pohl, Rüdiger Tix, Reinhold Wiesner (sämtlich 30. 6. 1975), alle gem. § 42 HBG;

Polizeimeister (BaP) Dieter Schmidt (31. 5. 1975), die Polizeiwachtmeister (BaP) Anton Marenholz (20. 4. 1975), Hans-Gerd Abromeit, Manfred Bäuchle, Torsten Berger, Klaus Helmut Bernhardt, Rolf Deutscher, Heinz Helmut Fächtenkordt, Jürgen Fuhr, Walter Otto Greiter, Gert Hartmann, Bernd Ewald Heßberger, Arno Kammer, Uwe Wilhelm Kebs, Ulrich Mahler, Uwe Overbeck, Ulrich Sieg, Hans-Joachim Soeder, Jürgen Tilemann, Karl-Heinz Tronich, Uwe Volk, Reinhard Wagner (sämtlich 30. 4. 1975), Johannes Thomas Gründler, Helmut Groh, Marcel Klaus Ludwig (sämtlich 15. 5. 1975), Matthias Dobert, Gerhard Dörsam, Friedrich Karl Erich Gradl, Willi Klephas, Uwe Köpcke, Günter Friedrich Schlömp (sämtlich 31. 5. 1975), Klaus Czogalla (10. 6. 1975), Gregor Hohmann (15. 6. 1975), sämtlich gem. § 41 HBG;

verstorben:

Polizeimeister (BaP) Reinhardt Wußt (16. 5. 1975).

Wiesbaden, 30. 6. 1975

**Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei**
P — 71

StAnz. 30/1975 S. 1368

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Udo Schiffer (30. 6. 1975).

Wiesbaden-Kastel, 30. 6. 1975

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1 b — 5112/75

StAnz. 30/1975 S. 1369

Der Polizeipräsident in Offenbach (Main)

ernannt:

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaP) Karl Ludwig Banyay (27. 5. 1975), Gerhard Gärtner (28. 5. 1975), Alfred Groß (29. 5. 1975);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Bernhard Ducke, Bernd Lohrey (beide 2. 6. 1975);

zum **Polizeihauptwachtmeister** der Polizeioberwachtmeister (BaP) Lothar August Schumacher (16. 6. 1975);

versetzt:

zur Landespolizeidirektion Unterfranken — Landespolizeistation Hammelburg, Polizeimeister (BaP) Herbert Berger (1. 7. 1975);

entlassen:

Polizeiobermeister (BaL) Peter Liebig (30. 4. 1975) gem. § 41 HBG.

Offenbach (Main), 2. 7. 1973

Der Polizeipräsident
P III Fr/Kn

StAnz. 30/1975 S. 1369

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Karl Goos, LA Waldeck-Frankenberg (1. 4. 1975);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Wilhelm Appel, LA Kassel (10. 4. 75), Kurt Heise, LA des Werra-Meißner-Kreises (30. 4. 1975), Gerhard Schrumf, LA Hersfeld-Rotenburg (4. 4. 1975);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Adolf Geyer, LA des Werra-Meißner-Kreises, Fritz Pfeffer, LA Hersfeld-Rotenburg (beide 1. 4. 1975);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Christa Weyer, LA des Werra-Meißner-Kreises (1. 4. 1975);

zu **Inspektoren** Obersekretär (BaL) Ferdinand Radtke, LA Marburg-Biedenkopf, die Hauptsekretäre (BaL) Manfred Hoim, LA Marburg-Biedenkopf, Manfred Uchtmann, LA des Schwalm-Eder-Kreises, Fritz Dehnhardt, LA des Landkreises Waldeck-Frankenberg (sämtlich 1. 4. 1975);

zu **Amtsinspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Egid Glaß, LA des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Johannes Ruch, LA Fulda (beide 1. 4. 1975);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaP) Ferdinand Angsten, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 4. 1975);

zu **Obersekretärinnen** Sekretärin (BaP) Annemarie Arcularius, LA Marburg-Biedenkopf, Sekretärin (BaL) Johanna Grüger, LA Fulda (beide 1. 4. 1975);

zu **Sekretären** die Assistenten (BaL) Herbert Tampe, LA Hersfeld-Rotenburg, Helmut Lahmann, LA Hersfeld-Rotenburg (beide 1. 4. 1975), Sekretär z. A. (BaP) Jürgen Hartung, LA Kassel (30. 4. 1975);

zu **Assistenten** die Assistenten z. A. (BaP) Gerhard Paulini, LA des Werra-Meißner-Kreises (1. 4. 1975), Karl-Heinz Nuhn, LA des Landkreises Waldeck-Frankenberg (1. 6. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor (BaP) Wilfried Werner, LA des Schwalm-Eder-Kreises (28. 3. 1975), Hauptsekretär (BaP) Ferdinand Angsten, LA des Schwalm-Eder-Kreises (8. 5. 1975), Obersekretär (BaP) Michael Günkel, LA Fulda (17. 4. 1975);

versetzt:

vom Kreisaußschuß des Landkreises Kassel Obersekretär (BaL) Klaus Kötz, LA Kassel (1. 1. 1975);

vom Kreisaußschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg Assistent z. A. (BaP) Karl-Heinz Huhn, LA des Landkreises Waldeck-Frankenberg (1. 2. 1975);

vom Kreisaußschuß des Schwalm-Eder-Kreises Inspektor z. A. (BaP) Udo Brandt, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 4. 1975);

vom Magistrat der Universitäts-Stadt Marburg (L.) Sekretärin (BaP) Annemarie Arcularius, LA Marburg-Biedenkopf (16. 12. 1974);

vom Magistrat der Stadt Fulda Amtsinspektor (BaL) Walter Hartung, LA Fulda (16. 12. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Robert Herbert, LA Fulda (1. 6. 1975) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

Oberinspektor Friedrich Schmuck, LA des Werra-Meißner-Kreises (1. 5. 1975) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

die Amtsinspektoren Walter Becker, LA Fulda, Johannes Siemon, LA des Schwalm-Eder-Kreises (beide 1. 4. 1975) alle gem. § 51 Abs. 3 HBG;

verstorben:

Amtmann Wilhelm Reinhardt, LA Hersfeld-Rotenburg (2. 3. 1975).

Kassel, 7. 7. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 30/1975 S. 1369

Polizeipräsident in Wiesbaden

ernannt:

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Olaf Hartmann (14. 6. 1975), Harmut Jäckel (30. 6. 1975);

zum **Polizeihauptwachtmeister** Polizeiwachtmeister (BaP) Berthold Paul (1. 7. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalobermeister (BaP) Dieter Stroh (9. 6. 1975), die Polizeiobermeister (BaP) Eduard Winau (28. 5. 1975), Joachim Thiemann (19. 6. 1975), Polizeimeister (BaP) Artur Kiefer (20. 5. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister (BaL) Theodor Heckens, Heinrich Weigand (beide 30. 6. 1975) alle gem. § 193 Abs. 1;

verstorben:

Kriminalhauptmeister (BaL) Ludwig Münzberger (14. 6. 1975).

Wiesbaden, 7. 7. 1975

Der Polizeipräsident
P III

StAnz. 30/1975 S. 1369

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Dieter Schenk (12. 5. 1975);zum **Polizeiberrat** Polizeirat (BaL) Wilhelm Major (18. 4. 1975);zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Horst Petschelt (21. 4. 1975);zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Diether Spieß (10. 4. 1975);zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Robert Gröpl (10. 4. 1975);zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Egon Karl Rieß (10. 4. 1975), Karl Heinz Eder (21. 4. 1975);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 16 Polizeidirektor (BaL) Horst Rudolf Duda (30. 4. 1975);

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Polizeiberrat** Polizeirat (BaL) Hermann Bangert (12. 5. 1975);zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Horst Matschak (24. 4. 1975);zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Rolf Jürgen Becker, Jörg Wacker (beide 30. 4. 1975);zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Rudolf Kroker (18. 4. 1975), Rolf Daniel, Volker Krieger, Hans-Joachim Walter Wietstock (sämtlich 24. 4. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Amtmann (BaL) Max Füll (30. 4. 1975);

Polizeipräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Polizeidirektor** Polizeiberrat (BaL) Heinz Werner Flath (12. 5. 1975);zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Hans-Georg Hahner (1. 5. 1975);zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Hermann Flügel (8. 4. 1975);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 13 Kriminalbezirkskommissar (BaL) Philipp Arndt (8. 4. 1975), Polizeibezirkskommissar (BaL) Wolfgang Berst (28. 4. 1975);

Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

ernannt:

zum **Polizeidirektor** Polizeiberrat (BaL) Gerhard Friedrich Linker (12. 5. 1975);zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Horst Pfeiffer (12. 5. 1975);zu **Kriminalbezirkskommissaren** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Heinrich Christian Jakob Belz, Alfred Andre Gutermuth, Adolf Kopp (sämtlich 21. 4. 1975);zu **Polizeibezirkskommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Wilhelm Otto Enzmann, Günther Joseph Hinz (beide 16. 4. 1975);zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Gerhard Klüber (25. 4. 1975), Kurt Erich Uwe Küster, Egon Wilhelm (beide 30. 4. 1975);zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Georg Kothe, Heinzjürgen Wien (beide 17. 4. 1975), Horst Ernst Fritz Cimniak (30. 4. 1975);**Polizeipräsident in Kassel**

ernannt:

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Wolfgang Günther Schapiro (9. 4. 1975);zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Heinrich Jakob Wollenhaupt (7. 4. 1975);zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Ferdinand Jungeblodt (1. 4. 1975);**Polizeipräsident in Offenbach (Main)**

ernannt:

zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Bernhard Joachim Flug (14. 4. 1975);**Polizeipräsident in Wiesbaden**

ernannt:

zum **Polizeiberrat** Polizeirat (BaL) Rudolf Kilb (1. 5. 1975);zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Winfried Schwinn (11. 4. 1975);**Hessische Bereitschaftspolizei**

ernannt:

zum **Polizeiberrat** Polizeirat (BaL) Horst Fritz Hinn (1. 5. 1975);zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Lothar Albert Leber (17. 4. 1975);**Hessische Polizeischule**

ernannt:

zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Horst Gemmer (1. 5. 1975);zu **Polizeiberräten** die Polizeiräte (BaL) Hubertus Conrad, Knut Ernst Erich Schneider (beide 1. 5. 1975);zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Gustav Brasser (1. 4. 1975);zum **Oberstudienrat** Studienrat (BaL) Dipl.-Hdl. Erwin Jürgensen (1. 4. 1975);zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Johann Christian Martin Greiner (7. 4. 1975);**Hessisches Landeskriminalamt**

ernannt:

zum **Oberchemierat** Chemierat (BaL) Dr. Klaus Knuth (26. 5. 1975);zu **Kriminalbezirkskommissaren** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Adolf Werner Fuhr, Heinrich Lotz (beide 23. 4. 1975);zur **Kriminalbezirkskommissarin** Kriminalhauptkommissarin (BaL) Helga Annelore Vogel (30. 4. 1975);zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) August Rose (29. 4. 1975);zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Werner Walter Rausch (11. 4. 1975), Wolfgang Horacek, Albrecht Wolfgang Thiel (beide 30. 4. 1975);zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Günter Schuster (11. 4. 1974);zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Erich Franz (29. 4. 1975);**Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**

ernannt:

zum **Polizeiberrat** Polizeirat (BaL) Gero-Bernd Kolter (9. 4. 1975);**Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Franz Schwan (18. 4. 1975);zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Helmut Zimmermann (1. 4. 1975) Gerhard Bielohlawek (24. 4. 1975);**Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei**

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Klaus Dieter Schäfer (3. 4. 1975);zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Jürgen Klein (4. 4. 1975);zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Karl Heinz Fenner, Dieter Harald Karch, Lothar Noll, Rolf Ruhl (sämtlich 8. 4. 1975);zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Günter Erich Andreas, Karlheinz Schäfer (beide 28. 4. 1975), Joachim Peter Glogowski, Reinhold Theodor Hohmann (beide 29. 4. 1975), Franz Trittnier (30. 4. 1975);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeiwachmeister (BaP) Willi Lentge, Hans-Gerd Matzat (beide 11. 4. 1975), Johann Heinrich Konrad Kirchhain (14. 4. 1975).

Wiesbaden, 26. 6. 1975

Der Hessische Minister des Innern
III B 43 — 8 b 4
StAnz. 30/1975 S. 1370

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Rudolf Cerny (1. 4. 1975);
zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Karl-Heinz Böhle (1. 4. 1975);
zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Klaus-Peter Hassenpflug (14. 2. 1975);
zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Günter Rapp, Manfred Hartner, Reinhard Helwig (sämtlich 1. 4. 1975), Arnulf Schoppa (16. 4. 1975);
zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Gert Perzig (1. 4. 1975);
zum **Polizeioberkommissar** Pol.-Kommissar (BaL) Heinz Szpadzinski (1. 4. 1975);
zu **Inspektoren/innen (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Norbert Höll (31. 5. 1975), Manfred Kaiser (27. 5. 1975), Bernd Kinzler (25. 5. 1975), Hans-Dieter Laupichler (31. 5. 1975), Wolfgang Lobermeier (24. 5. 1975), Wolfgang Mißler, Gerhard Schindewolf (beide 27. 5. 1975), Borodin Schütz, Joachim Ziemer (beide 24. 5. 1975), Inspektorin z. A. (BaP) Christa Oehler (25. 5. 1975);
zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Erwin Rittke (31. 5. 1975), Helmut Strube (25. 5. 1975), Helga Blauert (20. 5. 1975), Heidi Götte, Gisela Herz (beide 24. 5. 1975), Brigitte Hildmann (25. 5. 1975), Elfriede Kleinschmit (20. 5. 1975), Hauptsekretär (BaL) Klaus Becker, Obersekretär (BaP) Hans-Georg Degethoff (beide 1. 4. 1975), Obersekretärin (BaP) Marion Schenk (1. 4. 1975);
zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektor-Anwärter (BaW) Helmut Arend (26. 5. 1975), Beate Brand (22. 5. 1975), Rosemarie Büchling, Helmut Ellenberg (beide 22. 5. 1975), Bernd Hering (26. 5. 1975), Willi Kirchner (23. 5. 1975), Wolfgang Nerhoff, Winfried Schneider, Hans-Werner Sodics (sämtlich 26. 5. 1975), Reinhold Viereck (23. 5. 1975), Ingrid Winkler (15. 6. 1975), Sigrid Wolfram (27. 5. 1975);
zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Friedrich Höhle (24. 4. 1975);
zum **Polizeiobermeister (BaP)** Bernhard Bittner (18. 4. 1975);
zur **Inspektor-Anwärterin (BaW)** Verwaltungspraktikantin Elke Schlechter (28. 4. 1975);
zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Heike Stiehl (7. 5. 1975);
zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Konrad Weigel (1. 4. 1975);
zum **Amtsmeister (BaL)** Amtsmeister z. A. (BaP) Helmut Range (10. 6. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Oberinspektorin (BaP) Elisabeth Schönheit (1. 7. 1975),
Oberamtsmeister (BaP) Gerth Müller (22. 4. 1975);

versetzt:

zum Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Bonn Oberinspektorin (BaP) Annelise Bremer (20. 1. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Wilhelm Engelhardt (1. 3. 1975),
Baurat Otto Lind (1. 5. 1975);

entlassen:

Amtmann (BaL) Renate Ernst (15. 4. 1975), Inspektorin (BaP) Helga Lenz geb. Blauert (31. 5. 1975), Inspektor-Anwärter (BaW) Axel Stange (31. 12. 1974), sämtlich gem. § 41 HBG.

Kassel, 2. 7. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B
StAnz. 30/1975 S. 1371

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

in den Ruhestand versetzt:

Amtsinspektor Wilhelm Kircher (30. 6. 1975).

Wiesbaden, 3. 7. 1975

**Wirtschaftsverwaltungsamt
der Hessischen Polizei**
I/22 — 8 b

StAnz. 30/1975 S. 1371

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt:

zum **Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main** Richter am Amtsgericht — ständiger Vertreter des Präsidenten (RaL) Dr. Heinrich Balsler in Frankfurt am Main (11. 6. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Präsident des Verwaltungsgerichts Wiesbaden Dr. Richard Weskott (1. 6. 1975), gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Wiesbaden, 27. 6. 1975

Der Hessische Minister der Justiz
Ip W 837 — Ip B 143
StAnz. 30/1975 S. 1371

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Regierungspräsident Kassel

— Gymnasien —

ernannt:

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Peter Balzer, Ulrich Beinhauer, Heinrich Biermann, Gerhard Boeth, Heinrich Bruch, Hans-Michael Büchler, Claus Caspritz, Joachim Enders, Winfried Engel, Bärbel Garn, Dieter Götzel, Hans-Dieter Heicke, Erich Heine, Hanna von den Heyden, Hannelore Hilsman, Joachim Hirdt, Wolfgang Imhoff, Hartmut Keller, Susan King, Doris Klös, Wolfgang Kremer, Erika Kumpe, Wolfgang Liers, Bernhard Möller, Bernhard Müller, Hartmut Müller, Ute Pahlow, Harald Jürgen Renz, Andreas Schwerdt, Gernot Stork, Reinhard Stöcker, Lorenz Uebelacker, Reinhard Weitz, Anton-Günther Willers, Karl-Heinz Wolf, Dorothea Wüsthoff (sämtlich 1. 2. 1975), Angelika Deigmann-Bös (6. 2. 1975), Gisela Knobel-Klaumünser alle Studienseminar Fulda (10. 2. 1975), Heinz Baumgarten, Christiane Becker, Gerhard Birg, Klaus Bittner, Claus-Ingolf Dieme, Rainer Michael Dornfeld, Elke Fischer-Pozimski, Bernd Giering, Wolfgang Glatz, Gerlinde Glatzer, Wolfgang Häckl, Beate Hämer, Monika Hetzler, Dieter Hoffmann, Margaretha Ihloff, Werner Illmer, Eckard Jungk, Gerlinde Kersting, Ernst-Joachim Kuhn, Christine van der Kuil, Georg Lerner, Hans-Hubertus Lichte, Elfriede Spangenberg, Gabriele Spiewok, Georg Schomburg, Meinolf Schulte, Susanne Staeger, Hans-Joachim Steuder, Johannes Wallbraun, Ingeborg Watschke, Doris Wessel, Volker Wiegand (sämtlich 1. 2. 1975), Andrea Kiene (10. 2. 1975), Albrecht Steinert (10. 2. 1975), Joachim Sturm (10. 2. 1975), Klaus Wöhleke, alle Studienseminar Kassel I (10. 2. 1975), Klaus Adam, Karl-Albrecht Althaus, Doris Bensch, Herbert Bode, Arleen Büchler-Carter, Dr. Gunda Dittrich-Orlorius, Doris Wüst-Fernandez, Uwe Freitag, Lutz Glümer, Wilhelm Göbel, Volker Hanisch, Klaus-Dieter Henkel, Mechthild Hertel, Dr. Harald Kahnwald, Gabriele Kien, Luitgard Kimpel, Monika Kundel, Franz-Jürgen Kustosch, Karl-Jürgen Lenz, Frank Möller, Siegfried Nauhaus, Dorothea Neef, Wolfgang Pohl, Christraut Reim, Friedhelm Reich, Dr. Norbert Röder, Vera Schäfer, Franz-Hubert Schlarman, Klaus-Werner Seidler, Uwe Sponer-Vogell, Babara Tichy, Barbara Valentin (sämtlich 1. 2. 1975), Burghard Größer (3. 3. 1975), Ulrich Müller (10. 2. 1975), Jürgen Werner, alle Studienseminar Marburg (4. 4. 1975), Gerhard Abel, Günther Barthel, Cornelia Blum, Wieland Blum, Ursula Bohne, Rainer Gau, Renate Gerstung, Ursula Groscurth, Dieter Haß, Bernd Heck, Bernd Hücker, Brigitte Kalbfleisch, Regine Kasten, Volker Klopp, Sabine Köhler, Uta Lätsch, Roland Leopold, Joachim Weher, Dieter Raulf, Norbert Richter, Wolfjoachim Richter, Reinhard Rieder, Rolf Rinckenberger, Helga Rödling, Sigurd Schoper, Volker Schmidt, Ernst Schürmann, Monika Seehofer, Arnulf Sopp, Gerlinde Süßenbach, Brigitte Vohland, Ulrich Vohland, Herbert Wolf (sämtlich 1. 2. 1975), Reinhard Anders (10. 2. 1975), Anselma Fuchs (3. 3. 1975), Dr. Sigurd

Großkopf (10. 2. 1975), Heidemarie Kümmerle-Czieslik (3. 3. 1975), Elisabeth Spinner (10. 2. 1975), Ingrid Zschau, sämtlich Studienseminar Kassel II (3. 3. 1975).

Kassel, 25. 6. 1975

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 30/1975 S. 1371

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)

ernannt:

zu **Professoren** an einer Universität (BaL) Dozenten an einer Universität (BaW) Dr. Björn Lemmer, Dr. Karl Hans Müller (beide 30. 5. 1975), Dr. Angela Kuhlow (6. 6. 1975), bish. Assistenzprofessor der Universität des Saarlandes Dr. Jörg Ebel (21. 5. 1975), bish. Wiss. Assistent der Technischen Universität Berlin Dr. Gerd Hortleder (6. 6. 1975);

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Jörg Kujaw (22. 5. 1975);

zur **Akademischen Rätin** (BaL) Akademische Rätin z. A. (BaP) Dr. Renate Engmann (22. 5. 1975);

zum **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Heide Barczikowski (30. 4. 1975);

zu **Inspektoren z. A.** (BaP) Inspektorenanwärter Albert Kohler, Berthold Depper (beide 1. 6. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Zeit:

Dozenten an einer Universität (BaW) Dr. Roswitha Hantschel, Dr. Dieter Hellenbrecht, Dr. Horst Enzensberger, Dr. Wolfgang Schmidt, Dr. Constans Seyfarth, Dr. Dieter Rebentisch, Dr. Klaus Quiring (sämtlich 13. 5. 1975);

Philipps-Universität Marburg/Lahn

ernannt:

zu **Professoren** an einer Universität (BaL) bish. Wiss. Rat und Professor der Freien Universität Berlin Dr. Reinhard Schneider (21. 5. 1975), Dr. Ursula Kaplony-Henckel (7. 5. 1975), bish. Assistenzprofessor der Freien Universität Berlin Dr. Uwe Kuckländer (7. 5. 1975);

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Heinz Stübzig (13. 5. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Zeit:

Dozenten an einer Universität (BaW) Dr. Bernhard vom Brocke, Dr. Klaus-Michael Goebel (beide 28. 5. 1975), Dr. Klaus-Werner Tietze, Dr. Hartwig Brandt, Dr. Hans-Heinrich Hellmuth, Dr. Karl Heinemeyer, Dr. Peter Kneißl (sämtlich 30. 5. 1975);

versetzt:

an die Universität Düsseldorf Amtmann Gotthard Haehnel (1. 7. 1975), an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster Oberinspektoren Maria und Rudolf Schuchmann (beide 1. 6. 1975);

Justus Liebig-Universität Gießen/Lahn

ernannt:

zum **Akademischen Oberrat** (BaL) Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Bernhard Bauer (30. 4. 1975);

zum **Bibliotheksoberrat** Bibliotheksrat (BaL) Dietmar Wiegand (26. 5. 1975);

zum **Akademischen Rat z. A.** (BaP) Dr. Jürgen Gnittke (21. 5. 1975);

zum **Inspektor** (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Arnold Lersch (1. 4. 1975);

zu **Inspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Paul Mand, Wolfgang Klöckner (beide 1. 4. 1975), die Hauptsekretäre (BaP) Dieter Drommershausen, Hans Drommershausen (beide 1. 4. 1975);

zum **Sekretär z. A.** (BaP) Erich Metz (24. 3. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Zeit:

Dozenten an einer Universität (BaW) Ph. D. Dirk Grathoff, Dr. Arthur Imhof, Dr. Wolfhart Heinrichs, Dr. Eckhard Glaser, Dr. Walter Krause, Dr. Klaus Knorpp, Dr. Klaus Schäfer, Dr. Henning Düwell, Dr. Erika Pfannkuch (sämtlich 16. 5. 1975), Dr. Hinrich Hudde (22. 5. 1975);

entlassen:

Professor an einer Universität Dr. Dietrich Nolte (16. 5. 1975), die Dozenten an einer Universität Dr. Wolfgang Scharmann (25. 4. 1975), Dr. Herbert Eimer (1. 4. 1975),

Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Professoren** an einer Universität (BaL) Dr. Rudolf Hoberg (18. 4. 1975), bish. Assistenzprofessor der Universität Saarbrücken Dr. José Moreira da Encarnacao (29. 4. 1975), Studienrat im Hochschuldienst Dr. Gunter Stein (26. 5. 1975);

zu **Akademischen Oberräten z. A.** (BaP) die Dozenten an einer Universität (BaP) Dr. Uwe Möller, Dr. Wolfgang Laurig (beide 30. 4. 1975);

zum **Akademischen Rat** (BaL) Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Ernst-Wolfgang Kreuz (5. 5. 1975);

zu **Akademischen Räten z. A.** (BaP) Dr. Timm Plefka (6. 5. 1975), Dr. Michael Gaitanides (12. 5. 1975), Wiss. Assistent (BaW) Dr. Karl Fischer (15. 5. 1975), Dr.-Ing. Detlev Belke, Dipl.-Ing. Bernd Gronert, Dr. Erich Post (sämtlich 9. 6. 1975);

Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zu **Professoren** an einer Universität (BaL) Dr. Erich Hödl (4. 6. 1975), bish. außerordentlicher Professor der Pädagogischen Hochschule Berlin Dr. Ernst Schade (4. 6. 1975), Dozent an einer Universität (BaW) Dr. Gerd Hermann (6. 6. 1975), bish. Akademischer Oberrat der Pädagogischen Hochschule Münster Dr. Lothar Beinke (10. 6. 1975);

zum **Fachhochschullehrer** (BaL) FHL z. A. (BaP) Dipl.-Soz. Reinhard Welteke (19. 6. 1975);

zu **Fachhochschullehrern z. A.** (BaP) Dozent an einer Universität (BaW) Dr. Henning Früchtling, Dr. Rudolf Schesswendter (beide 4. 6. 1975);

zum **Dozenten** an einer Universität (BaL) Dr. Hans-Wilhelm Borchers (5. 6. 1975);

zum **Dozenten** an einer Kunsthochschule (BaL) Dozent an einer Kunsthochschule z. A. (BaP) Floris Michael Neustüß (4. 6. 1975);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 Professor an einer Fachhochschule in einer Gesamthochschule Hartmut Matzat (1. 4. 1975);

Fachhochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern** (BaL) FHL z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Rudolf Krüdener (9. 6. 1975), Dr. Renate Ramm (23. 6. 1975), Bernhard Meurer (19. 6. 1975);

zum **Fachhochschullehrer z. A.** (BaP) Dipl.-Soz. Barbara Mayer (21. 5. 1975);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 Professoren an einer Fachhochschule (BaL) Dipl.-Ing. Bernhard Bunte (21. 5. 1975), Dipl.-Ing. Fred Herbig (6. 6. 1975); Fachhochschullehrer (BaL) Dr. Franz Jörg Schoenes (12. 6. 1975);

Fachhochschule Gießen (Lahn)

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern** (BaL) die FHL z. A. (BaP) Dr. Helmut Burger (22. 5. 1975), Dr. Otto Krusch (10. 6. 1975), Dr. Günter Fohrer (16. 6. 1975), Dr. Jürgen Fehling, Dr. Jürgen Leusser (beide 19. 6. 1975), Dr. Rolf Hohenbild (24. 6. 1975);

zu **Fachhochschullehrern z. A.** (BaP) Dr. Manfred Elbrich (26. 5. 1975), Dipl.-Phys. Werner Trampisch (12. 6. 1975);

Fachhochschule Frankfurt (Main)

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern** (BaL) bish. Oberregierungsvermessungsrat im Bundesdienst Dr. Hans-Jörg Gottschalk (30. 4. 1975), FHL z. A. (BaP) Dr. Bernd Hamer (19. 6. 1975); zum **Fachhochschullehrer z. A.** (BaP) Dr. Hans Mausbach (30. 5. 1975);

versetzt:

an das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst Hannover Amtmann Peter Brenner (1. 7. 1975).

Wiesbaden, 14. 7. 1975

Der Hessische Kultusminister
I B 1.5 — 050/35 (174)
StAnz. 30/1975 S. 1372

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zu **Oberschulräten** Schulrat (BaL) Ernst-Ludwig Glaeßner (1. 4. 1975), Studiendirektor (BaL) Dietrich Nitschke (1. 4. 1975);

in den **Ruhestand** getreten:

die Oberschulräte Dr. Walter Kups (1. 4. 1975), Friedrich Höhmann (1. 2. 1975), Heinrich Hellthaler (1. 5. 1975);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberschulrätin Gertrud Herwig (1. 3. 1975) gem. § 51 (1) HBG.

Kassel, 7. 7. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B
StAnz. 30/1975 S. 1373

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Obergewerberat** Gewerberat (BaL) Dipl.-Ing. Dieter Eggers (18. 4. 1975);

zu **Gewerberäten (BaL)** die Gewerberäte z. A. (BaP) Dipl.-Ingenieure Erich Held (10. 4. 1975), Eberhard Pagel (26. 2. 1975);

zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Technischen Oberinspektoren z. A. (BaP) Wilfried Böttinger (7. 6. 1975), Günter Schnell (16. 5. 1975);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Manfred Volkmann (1. 4. 1975);

in den **Ruhestand** versetzt:

Betriebsinspektor Georg Günther, sämtlich Techn. Überwachungsamt Kassel (1. 7. 1975).

Kassel, 10. 7. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B
StAnz. 30/1975 S. 1373

Landesamt für Bodenforschung

in den **Ruhestand** getreten:

Techn. Amtsrat Johannes Matheis (1. 6. 1975).

Wiesbaden, 8. 7. 1975

Hessisches Landesamt für Bodenforschung
V 1 — 16 — 1739/75
StAnz. 30/1975 S. 1373

Berichtigung

In StAnz. 1975 S. 1091 muß unter

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

— Landesamt für Bodenforschung —

bei den Ernennungen Strecker und Ziehlke das Aushändigungsdatum statt (beide 28. 5. 1975) richtig heißen:

(beide 2. 6. 1975).

Wiesbaden, 26. 6. 1975

Hessisches Landesamt für Bodenforschung
V 1 — 16 — 1097/75
StAnz. 30/1975 S. 1373

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Dienststellen der Kriegsofferversorgung

ernannt:

zur **Medizinaldirektorin** Obermedizinalrätin (BaL) Dr. Gisela Siegfried (22. 4. 1975);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Ernst Strieher (18. 8. 1974);

zum **Obermedizinalrat** Medizinalrat (BaL) Dr. Günter Abel (26. 9. 1974);

zum **Obermedizinalrat z. A. (BaP)** Bewerber Dr. Gerhard Heinzelmann (19. 12. 1974);

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Eberhard Wehr (22. 7. 1974), Klaus Petri (14. 3. 1975);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Dirk Hummel (29. 1. 1975);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Wilhelm Schoch (1. 4. 1975);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Franz Alder, Wilhelm Eckermann, Heinrich Meier, Paul Schlundt (sämtlich 1. 4. 1975);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Werner Schäfer, Franz Glöckner, Oswald Tschiedel, Alfred Herzog, Theodor Gerhold (sämtlich 1. 4. 1975);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Karl Ackermann (27. 9. 1974), Nikolaus Happ, Johann Kluczniak, Erika Fleuren (sämtlich 1. 4. 1975);

zum **Oberinspektor (BaL)** Inspektor (BaP) Günter Bopp (1. 11. 1974);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Walter Purtauf (1. 10. 1974), Klaus Kändler (26. 8. 1974), Hermann Sommer (2. 1. 1975), Obersekretär (BaL) Klaus Schüttler (8. 10. 1974), Hauptsekretär (BaP) Volker Tiedke (23. 12. 1974);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Manfred Richter (30. 8. 1974);

zu **Inspektoranwärterinnen (BaW)** die Bewerberinnen Kornelia Wittgenstein, Ingrid Dietz (beide 1. 9. 1974), Agnes Kondring (1. 11. 1974);

zu **Amtsinspektoren** die Hauptsekretär (BaL) Karl Straßberger (29. 1. 1975), Johann Krause (31. 1. 1975);

zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaP) Norbert Weigel (1. 8. 1974), Gernot Clemenz (21. 4. 1975), Peter Pietruska (21. 4. 1975), Horst Seichter (1. 5. 1975);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaL) Margot Jeromin (24. 6. 1974);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Manfred Knispel (26. 7. 1974);

zu **Sekretären** Assistent (BaP) Wolfgang Wagner (2. 8. 1974), Assistent (BaL) Hermann Fries (1. 2. 1975);

zur **Sekretärin** Assistentin (BaP) Ulrike Pfeiff (1. 4. 1975);

zu **Assistenten** die Assistenten z. A. (BaP) Horst Wagner (24. 10. 1974), Ulrike Lange (1. 3. 1975), Hildegard Gärtner (11. 2. 1975);

zum **Assistenten (BaL)** Assistent z. A. (BaP) Horst Stang (5. 12. 1974);

zu **Assistentinnen z. A. (BaP)** die Sekretärinwärterinnen (BaW) Ursula Frankenbach, Ulrike Lange (beide 1. 9. 1974);

zu **Sekretärinwärttern (BaW)** die Bewerber Cornelia Berty, Erhard Auth (beide 1. 9. 1974);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Heinz Gebhard (31. 1. 1975);

versetzt:

von der Oberpostdirektion Frankfurt (Main) Assistentin z. A. (BaP) Hildegard Gärtner (1. 11. 1974);

vom Sozialgericht Landshut Assistentin (BaP) Paula Hoepfel (15. 11. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

die Medizinaldirektoren Dr. Kurt Pfankuch (31. 12. 1974), Dr. Heinz Heinen (28. 2. 1975), Amtsinspektor Josef Brähler (21. 1. 1975), sämtlich gem. § 50 HBG;

in den Ruhestand versetzt:

Medizinaldirektor Dr. Nikolaus Ditzen (31. 12. 1974), Oberamtsrat Lorenz Dieser (31. 1. 1975), Amtsrat Jakob Ritthaler (31. 5. 1974), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG, die Amtsmänner Willi Wagner (30. 11. 1974), gem. § 52 HBG, Heinz Biesold, Werner Ketting (beide 31. 3. 1975), alle gem. § 51 Abs. 3 HBG, Hauptsekretär Werner Nies (31. 5. 1974), gem. § 52 HBG, Oberamtsmeister Otto Römmele (31. 10. 1974), gem. § 51 Abs. 3 HBG, Amtsmeister Willi Hartung (30. 9. 1974), gem. § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Obermedizinalrätin Dr. Ursula Pellizzari (30. 6. 1974), Sekretärinwärtin Karl Heinz Engelhardt (31. 8. 1974), beide gem. § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Medizinaldirektor Dr. Walter Ziegler (1. 1. 1975).

Frankfurt (Main), 26. 6. 1975

Landesversorgungsamt Hessen
I/i — Pers.

StAnz. 30/1975 S. 1373

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** techn. Angest. Dipl.-Ing. Stefan Seifert (28. 10. 1974);

zum **Oberpharmazierat z. A. (BaP)** Angestellter Dr. Heinz Goßmann (15. 4. 1975);

zum **Pharmazierat** auf die Dauer von fünf Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter Apotheker Dr. Otto-Erich Herboth, Marburg/Lahn (16. 5. 1975);

Kassel, 2. 7. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 30/1975 S. 1374

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Arnold Schiak, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (18. 2. 1975), Heinz Soldan, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (22. 1. 1975);

zu **Techn. Oberinspektoren** Techn. Hauptsekretär (BaL) Rudolf Michel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda, Techn. Obersekretär (BaL) Karl-Heinz Klebe, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (beide 1. 4. 1975);

zum **Techn. Sekretär** Techn. Assistent (BaL) Heinrich Georg Schäfer, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (29. 4. 1975);

zum **Techn. Assistenten (BaL)** Techn. Assistent z. A. (BaP) Christoph Götz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (30. 5. 1975);

zum **Techn. Assistenten z. A. (BaP)** techn. Angestellter Gerold Sippel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (1. 4. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Techn. Oberinspektor (BaP) Erich Engelhardt, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (10. 3. 1975);

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** techn. Angestellter Dipl.-Physiker Johann Lorentz (9. 4. 1975);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Hermann Behr (1. 4. 1975), beide Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen, Kassel;

zum **Oberinspektor Inspektor (BaP)** Wolfgang Moldan, Staatl. Medizinaluntersuchungsamt Fulda (1. 4. 1975);

zum **Inspektor Hauptsekretär (BaL)** Alfred Kern, Staatl. Chemisches Untersuchungsamt Kassel (1. 4. 1975);

zum **Techn. Hauptsekretär z. A. (BaP)** techn. Angestellter Helmut Hering, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen, Kassel (15. 5. 1975).

Kassel, 7. 7. 1975

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 30/1975 S. 1374

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Kassel — Forstverwaltung —

ernannt:

zum **Forstmeister z. A. (BaP)** Assessor des Forstdienstes Kraft-Hubertus Freiherr Schenck zu Schweinsberg (28. 1. 1975);

zum **Oberamtsrat Amtsrat (BaL)** Lothar Jacob (22. 4. 1975);

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Walter Müller (25. 4. 1974);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Lothar Wandel (1. 5. 1975);

— Wasserwirtschaftsverwaltung —

ernannt:

zum **Baudirektor Oberbaurat (BaL)** Horst Zach (9. 4. 1975);

zum **Technischen Amtsrat Techn. Amtmann (BaL)** Dieter Würzburg (3. 4. 1975);

Kassel, 2. 7. 1975

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 30/1975 S. 1374

Regierungspräsident in Kassel

Veterinärverwaltung

ernannt:

zum **Veterinärdirektor** Oberveterinär (BaL) Dr. Ekkehard Frielinghaus, Staatl. Veterinäramt Hünfeld (1. 4. 1975);

Wasserwirtschaftsverwaltung

ernannt:

zum **Baureferendar (BaW)** techn. Angestellter Dipl.-Ing. Hans-Joachim Berner, Wasserwirtschaftsamt Kassel (1. 4. 1975);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Gerhard Weyreuther, Wasserwirtschaftsamt Kassel (1. 4. 1975);

zum **Techn. Inspektor-Anwärter (BaW)** Bewerber Ing. (grad.) Albrecht Schneider, Wasserwirtschaftsamt Fulda (10. 4. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Techn. Amtsrat Theo Willeke, Wasserwirtschaftsamt Fulda (1. 3. 1975).

Kassel, 10. 7. 1975

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 30/1975 S. 1374

Hessisches Landgestüt Dillenburg

ernannt:

zum **Gestütwärter z. A. (BaP)** Thomas Sack (1. 7. 1975).

Dillenburg, 2. 7. 1975

Hessisches Landgestüt

StAnz. 30/1975 S. 1374

1031 DARMSTADT**Regierungspräsidenten**

Bekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein „DIB-Seminar-Dienste-Wirtschaftliche Vereinigung des Deutschen Institutes für Betriebswirtschaft“, Sitz Frankfurt (Main)

Gemäß § 22 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens vom 24. 9. 1973 (GVBl. I S. 343) habe ich am 25. 6. 1975 dem Verein „DIB-Seminar-Dienste — Wirtschaftliche Vereinigung des Deutschen Institutes für Betriebswirtschaft“ mit dem Sitz in Frankfurt (Main) auf Grund der am 13. 3. 1974 von der Mitgliederversammlung des Muttervereins (Deutsches Institut für Betriebswirtschaft e. V. — DIB —) beschlossenen Satzung — mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs — die Rechtsfähigkeit verliehen.

Darmstadt, 2. 7. 1975

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 01/03 — 146

StAnz. 30/1975 S. 1375

1032

Bekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Unterstützungsverein der chemischen Industrie“, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 22 Bürgerliches Gesetzbuch i. V. mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vereinswesens vom 24. 9. 1973 (GVBl. I S. 343) habe ich am 13. 6. 1975 dem Unterstützungsverein der chemischen Industrie mit dem Sitz in Wiesbaden auf Grund der am 2. 6. 1975 von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung — mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs — die Rechtsfähigkeit verliehen.

Darmstadt, 2. 7. 1975

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/03 — 147

StAnz. 30/1975 S. 1375

1033

Vorhaben der Firma LDB Lösungsmittel-Destillationsgesellschaft mbH & Co. Betriebs KG, Darmstadt

Die Firma L.D.B. Lösungsmittel-Destillationsgesellschaft mbH & Co. Betriebs KG, Darmstadt, Eschollbrücker Straße 18, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Destillationsanlage zur Reinigung und Aufarbeitung von Lösungsmitteln auf ihrem Grundstück in Biebesheim, Flur 12, Flurstück 96, Grundbuch Gemarkung Waldäcker gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 65) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen und können während der normalen Dienststunden eingesehen werden. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 30. 9. 1975 bestimmt. Er findet in 6081 Biebesheim im Tagesraum der Altenwohnanlage in Biebesheim, Nibelungenstraße 45, um 10.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 2. 7. 1975

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — L — (1)

StAnz. 30/1975 S. 1375

1034

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt (Main)

Die Firma Hoechst AG, Frankfurt (Main), hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Herstellung von ND Polyäthylen durch Erhöhung der Kapazität, Verfahrensvereinfachung usw. im Gebäude D 349 auf ihrem Grundstück in Frankfurt (Main)-Höchst, Flur 23, Flurstück 1, Grundbuch Gemarkung Frankfurt (Main)-Höchst, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 65) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen und können während der normalen Dienststunden eingesehen werden. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 2. 10. 1975 bestimmt. Er findet in 6 Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 323, Kleiner Kasinosaal, um 10.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der Unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt 30. 6. 1975

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — FWH (24)

StAnz. 30/1975 S. 1375

1035

Vorhaben der Firma Hornitex, Nidda

Die Firma Hornitex Werke Nidda, Kunststoff- und Spanplatten GmbH u. Co. KG, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Aufstellung und Betreibung eines weiteren Düsenrohrtrockners in dem Werk Nidda auf ihrem Grundstück in Nidda,

Flur 5,
Flurstück 152—4,
Grundbuch Gemarkung Nidda,

gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 65) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen und können während der normalen Dienststunden eingesehen werden. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 29. 9. 1975 bestimmt. Er findet in 6478 Nidda, Bürgerhaus, Kleiner Saal, um 9.30 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 26. 6. 1975

Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — H (5)

StAnz. 30/1975 S. 1375

1036

Vorhaben der Firma Gustav Zimmermann KG, Frankfurt (Main)

Die Firma Gustav Zimmermann KG in Frankfurt hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Fertigungshalle für Betonfertigteile auf ihrem Grundstück in Dietzenbach,

Flur 19,
Flurstück 14/11,
Grundbuch 224, Gemarkung Dietzenbach,

gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 65) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen beim Regierungspräsidenten in 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen und können während der normalen Dienststunden eingesehen werden. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 29. September 1975 bestimmt. Er findet in Dietzenbach, Babenhäuser Straße 31, um 9.00 Uhr, im Ärztehaus statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 24. 6. 1975

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 (Z)

StAnz. 30/1975 S. 1376

1037

Vorhaben der Firma Hornitex-Werke, Nidda

Die Firma Hornitex-Werke, Nidda, Kunststoff- und Spanplatten GmbH u. Co. KG, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Lagerhalle für die zum Versand kommenden Materialien aus dem Bereich Spanplattenfertigung auf ihrem Grundstück in

Nidda, Flur 5, Flurstücke 1,5 59—62, 2 4, Grundbuch Gemarkung Nidda,

gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 65) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen und können während der normalen Dienststunden eingesehen werden. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 7. 10. 1975 bestimmt. Er findet in 6478 Nidda, im Bürgerhaus, Kleiner Saal, um 10.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 26. 6. 1975

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — H (6)

StAnz. 30/1975 S. 1376

1038

Vorhaben der Firma Casella Farbwerke Mainkur AG, Frankfurt (Main)

Die Firma Casella Farbwerke Mainkur AG, Frankfurt (Main), hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Produktion für organische Produkte im Gebäude E 51/170 auf ihrem Grundstück in Frankfurt (Main)-Fechenheim,

Flur 9, Flurstück 200/1, Grundbuch Gemarkung Fechenheim,

gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 65) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen und können während der normalen Dienststunden eingesehen werden. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 3. 10. 1975 bestimmt. Er findet in 6 Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 323, im Kleinen Kinosaal, um 10.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 28. 7. 1975 und endet am 28. 9. 1975.

Darmstadt, 3. 7. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — C — (28)
StAnz. 30/1975 S. 1376

1039

Vorhaben der Firma Heraeus Quarzschmelze GmbH, Hanau

Die Firma Heraeus Quarzschmelze GmbH, 6450 Hanau, Quarzstraße, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von gemahlenem Bergkristall und zur Herstellung von Quarzglas auf ihrem Grundstück in Frankfurt (Main)-Höchst,

Flur 14, Flurstück 703/967, 704/967, Grundbuch Gemarkung Höchst,

gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 65) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, zur Einsicht offen und können während der normalen Dienststunden eingesehen werden. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 29. 10. 1975 bestimmt. Er findet in 6 Frankfurt (M.), Mainzer Landstr. 323, Kleiner Kasinosaal, um 10.00 Uhr statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 3. 7. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — H — (11)
StAnz. 30/1975 S. 1377

1040

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. v. 23. 7. 1969 (BGBl. I S. 945) i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß werden anlässlich der Bromelienschau in Frankfurt im Palmengarten in der Zeit vom 29. 8. 1975 bis 21. 9. 1975 folgende Sonntage für das Offenhalten von Verkaufsstellen freigegeben:

Sonntag, den 31. 8. 1975, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Sonntag, den 7. 9. 1975, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Sonntag, den 21. 9. 1975, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist beschränkt auf die anlässlich der Bromelienschau im Frankfurter Palmengarten eingerichteten Verkaufsstellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. 8. 1975 in Kraft.

Darmstadt, 9. 7. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 c 601 (19) — 2/73
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 30/1975 S. 1377

1041

Widerruf einer Bestellung und Vereidigung zum Schätzer und Sachverständigen für Maschinenwesen

Die am 30. 9. 1952 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Dipl.-Ing. Fritz Dittrich, 6 Frankfurt (Main) 50, Schliemannweg 13. zum Schätzer und Sachverständigen für das Maschinenwesen ist auf eigenen Antrag mit Wirkung zum 23. Januar 1975 widerrufen worden.

Darmstadt, 30. 6. 1975

Der Regierungspräsident
IV 4 — 70 a 10/01 — D
StAnz. 30/1975 S. 1377

1042

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 14. Januar 1975 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt für Polizeihauptwachtmeister Hans-Jürgen Gram ausgestellte Polizei-Dienstausweis — Nr. 03—261 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 4. 7. 1975

Der Regierungspräsident
III 26 — 7 d 14
StAnz. 30/1975 S. 1377

1043

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 1. April 1975 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt für Polizeihauptwachtmeister Karlheinz Lein ausgestellte Polizei-Dienstausweis — Nr. 03-1290 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 26. 6. 1975

Der Regierungspräsident
III 26 — 7 d 14
StAnz. 30/1975 S. 1377

1044

KASSEL

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen für den Ortsteil Buchenau der Gemeinde Dautphetal, Kreis Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag und zu Gunsten der Gemeinde Dautphetal werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage 1—15) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) Wasserschutzgebiete festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung der Wasserschutzgebiete

(1) Die Wasserschutzgebiete werden in 2 bzw. 3 Zonen unterteilt, und zwar in

**Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).**

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

**Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.**

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1:25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Die Fassungsgebiete (Zonen I) umfassen

a) für den Tiefbrunnen

das Grundstück Gemarkung Buchenau, Flur 31, Flurstück 26/1;

b) für die Sickeranlagen „Lauterbach“ und „Sol“ die Grundstücke Gemarkung Buchenau

Flur 38, Flurstück 1, 14 teilw., 2 teilw.,
Flur 21, Flurstücke 15, 3 teilw., 1 teilw., 11 teilw.,
Flur 20, Flurstück 66/33 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) für die Sickeranlagen „Lauterbach“ und „Sol“ die Grundstücke Gemarkung Buchenau,

Flur 38, Flurstücke 1, 2 teilw., 14 teilw.,
Flur 21, Flurstücke 15, 11, 10, 9 teilw., 17/12 teilw., 3 teilw.,
1 teilw.,

Flur 20, Flurstück 66/33 teilw.

(3) Die weiteren Schutzzonen (Zonen III) umfassen Teile der Gemarkung Buchenau.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsgebiet.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
4. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 cbm Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 cbm Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
5. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 cbm Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 cbm fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohn-

bauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;

8. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
9. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
10. die Anlage neuer Friedhöfe;
11. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
12. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
13. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
14. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährdlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
15. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote- und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel v. 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.

Darüber hinaus ist auf den Grundstücken

Gemarkung Buchenau:

Flur 31, Flurstücke 26/2, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 33/2, 34/3, 34/4, 34/1, 34/5, 41, 32, 31, 40/2 teilw., 22, 17 teilw., 23, 24, 25;

Flur 60, Flurstücke 32/16, 25/20, 25/19, 25/9, 25/12, 25/22, 35 teilw., 25, 21, 34, 24/7, 25/16, 25/23, 24/6, 24/8, 23, 33, 20, 19, 18, 16/1, 17/2, 22, 15/2, 15/1

jede unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten und auf den Grundstücken

Gemarkung Buchenau:

Flur 31, Flurstücke 22, 17 teilw., 23, 24, 25, 26/2, 27/1, 28/1, 40/2, 41, 29/1, 30/1, 31, 32, 33/2

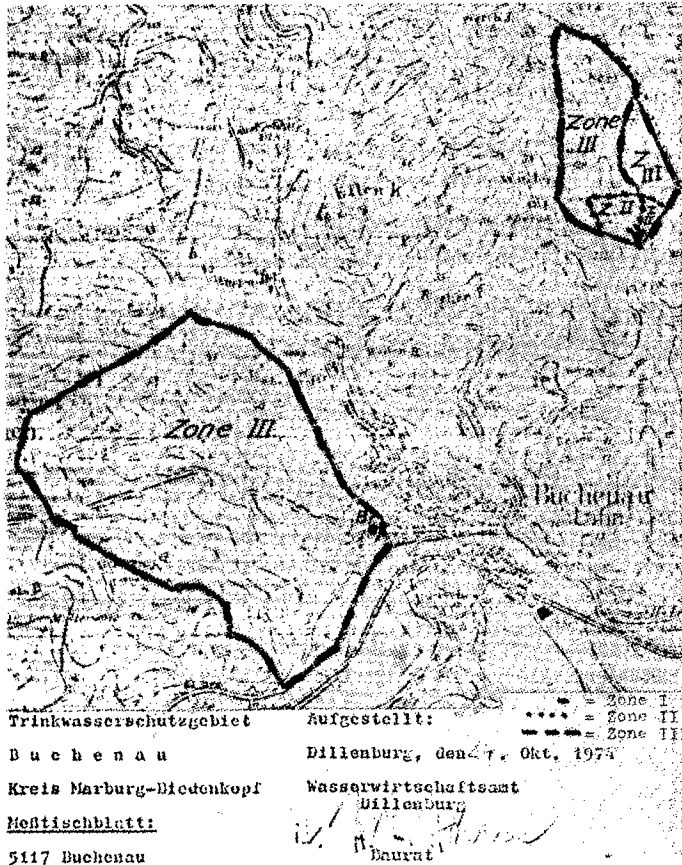
jegliche Bebauung verboten.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;



Trinkwasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen für den Ortsteil Buchenau der Gemeinde Dautphetal, Kreis Marburg-Biedenkopf

- 14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
- 15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
- 16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- 17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- 1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
- 2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
- 3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
- 4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
- 5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
- 6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- 7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Dautphetal und der zuständigen staatlichen Behörden

- 1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
- 2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- 3. Beobachtungsstellen einrichten;
- 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
- 5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
- 6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
- 7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
- 8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
- 9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom

27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf — untere Wasserbehörde — in Marburg (Lahn);
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Dillenburg;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreis Ausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf — Kreisbauamt — in Marburg (Lahn);
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Dautphetal in Dautphetal;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Kreis Ausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf — Kreisgesundheitsamt — in Marburg (Lahn);
9. beim Katasteramt in Biedenkopf.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. 5. 1975

**Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 395)
StAnz. 30/1975 S. 1377**

1045

Vorhaben der Firma Henkelfarm, 3562 Wallau, Untere Hainbachtalstraße, Inh. Chr. Thome

Die Firma Henkelfarm, Inh. Chr. Thome, 3562 Wallau, Untere Hainbachtalstraße, hat Antrag gestellt auf Erteilung einer Genehmigung für den Bau einer Lagerhalle mit Kottrocknungsanlage auf ihrem Grundstück in der Unteren Hainbachtalstraße, Gemarkung Biedenkopf, Ortsteil Wallau, Flur Nr. 4, Flurstück 24.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 22. 7. bis 22. 9. 1975 im Rathaus der Stadt Biedenkopf, Bachgrundstraße 6, Zimmer 28, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Biedenkopf, Bachgrundstraße 6, Zimmer 28, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 15. 10. 1975, 10.00 Uhr, im Rathaus Biedenkopf, Bachgrundstraße 6 (Besprechungszimmer), festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 24. 6. 1975

**Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201 (81)
StAnz. 30 1975 S. 1380**

1046

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 101 in der Gemarkung Florschain/Stadteil von Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Nach Fertigstellung der Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 101 sind die in der Gemarkung Florschain/Stadteil von Schwalmstadt, im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße 101

von km 1,576 alt (bei km 1,576 neu)
bis km 1,601 alt = 0,025 km,

von km 1,707 alt (bei km 1,700 neu)
bis km 1,800 alt = 0,093 km
und

von km 2,221 alt
bis km 2,373 alt (bei km 2,191 neu) = 0,152 km

für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. August 1975 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 23. 6. 1975

**Der Regierungspräsident
III/4a — 66 k 04-01 B 5
StAnz. 30 1975 S. 1380**

Buchbesprechungen

Bundesbesoldungsgesetz; Textausgabe. Loseblattsammlung, 264 S. und 4 Registerblätter DIN A 5 in einem Plastikordner, 23,— DM zuzüglich 6,— DM für den Ordner. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8 München 80

Seit 1. Juli 1975, dem Tag des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG), gilt einheitliches Besoldungsrecht des Bundes für die Beamten des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Aus diesem Anlaß hat der Verlag Rehm, München, eine Loseblatt-Textausgabe des neuen Bundesbesoldungsgesetzes herausgegeben.

Ein Vorwort enthält Näheres zur Vorgeschichte des neuen Bundesbesoldungsgesetzes, zu seinem Geltungsbereich und seinem Inhalt sowie zur materiellen Änderung des Besoldungsrechts. Das Einführungsrundschreiben des Bundes zum 2. BesVNG vom 30. Mai 1975 ist der Textausgabe vorangestellt. Das Werk ist in drei Teile gegliedert, deren Benutzung durch ein alphabetisches Sachregister erleichtert wird.

Teil I der Ausgabe enthält den Text des neuen Bundesbesoldungsgesetzes nebst seinen Anlagen sowie unmittelbar nach den einzelnen Paragraphen — soweit ergangen — die jeweilige Verwaltungsvorschrift dazu.

Im Teil II — Sonstige Bundesgesetze — sind abgedruckt, das 1. BesVNG (Auszug) in der ab 1. Juli 1975 geltenden Fassung, das 2. BesVNG (Auszug), das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung i. d. F. des Art. VI Nr. 2 des 2. BesVNG sowie das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit i. d. F. des Art. VI Nr. 1 des 2. BesVNG.

Teil III enthält die Erschwerniszulagenverordnung, die Erschwerniszulagenverordnung 1973, die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen sowie die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte. Die vorliegende Textausgabe kann allen uneingeschränkt empfohlen werden, die sich schnell über den neuesten Rechtsstand informieren wollen und dabei auf eine Kommentierung verzichten.

Amtmann Brandt

Bundes-Immissionsschutzrecht. Loseblatt-Kommentar, von Dr. Gerhard Feldhaus, Ministerialrat im Bundesministerium des Innern, unter Mitarbeit von Reg.-Amtmann Horst Hansel. 5. Ergänzungslieferung zu den Bänden I u. II, 328 S. DIN A 5, 62,32 DM. Gesamtwerk einschl. der 5. Ergänzungslieferung 85,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag Braun & Co. KG, Wiesbaden, Postfach 2120.

Das dreibändige Werk Bundes-Immissionsschutzrecht von Feldhaus ist durch die vorliegende 5. Ergänzungslieferung erheblich ergänzt worden. Es besteht aus einem zweibändigen Loseblatt-Kommentar und der ebenfalls in Loseblatt-Form erscheinenden Entscheidungssammlung.

Bekanntlich ist am 1. April 1974 das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in Kraft getreten. Dieses bedeutsame Gesetz hat das Immissionsschutzrecht grundlegend neu geordnet und das beim Bund und den Ländern stark zersplitterte Recht auf diesem Gebiet vereinheitlicht. Es entwickelte das bisherige Recht fort und stellt in weiten Bereichen höhere Anforderungen als bisher. Neben dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen stellt das Gesetz ausdrücklich die Vorsorge als ein Ziel heraus. Es dehnt das Immissionsschutzrecht auf Bereiche aus, die bisher weder vom Bund noch von den Ländern geregelt waren. Künftig kann durch Beschaffenheitsvorschriften für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Brenn-, Treibstoffe und ähnliche Massengüter auf eine umweltgerechte Produktion Einfluß genommen werden.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat das bisherige Recht tiefgreifend verändert. Das Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen ist aus der Gewerbeordnung herausgelöst und, an die heutigen Bedürfnisse angepaßt, in das Bundes-Immissionsschutzgesetz übernommen worden. Die bisher von den Landes-Immissionsschutzgesetzen geregelten Bereiche wurden in das Bundesgesetz einbezogen, die Landesgesetze weitgehend verdrängt.

Das Werk ist so aufgeteilt, daß in Band I das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die vom Bund und den Ländern zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsvorschriften zusammengefaßt werden, einschließlich der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz übergeleiteten Durchführungsvorschriften. Band II enthält das Immissionsschutzrecht außerhalb des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wie z. B. das Benzin-Blei-Gesetz, das Fluglärmschutzgesetz, für den Immissionsschutz bedeutsame Vorschriften des Verkehrs-, Gewerbe-, Raumordnungs-, Bau-, Steuer-, Zivil- und Strafrechts usw. sowie das Immissionsschutzrecht der Länder.

Die 5. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. März 1975. Besonders hervorzuheben ist der Abdruck der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA-Luft) mit einem ausführlichen, 120 Seiten umfassenden Kommentar. Neu aufgenommen wurden ferner die 3. bis 5. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, nämlich die Verordnungen über den Schwefelgehalt von leichtem Holzöl und Dieseldieselkraftstoff, über genehmigungsbedürftige Anlagen und über Immissionsschutzbeauftragte. Die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält die Immissionswerte für Krane. Weiter wurden abgedruckt die Bekanntmachung des Innenministers über die Eignung von Messgeräten zur laufenden Aufzeichnung von Emissionen sowie der Erlaß des Nordrhein-Westfälischen Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung. Schließlich ist in Band I noch aus dem Recht der DDR die Zweite Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emissionen von Verbrennungsmotoren — abgedruckt.

In Band II wurden ebenfalls eine Anzahl neuer Vorschriften aufgenommen. Hier ist zunächst die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Benzin-Blei-Gesetz zu nennen. Es folgen die Verordnungen über die Festsetzung der Lärmschutzbereiche für die Flughäfen Nürnberg, Leipzig und Nörvenich. Neben dem Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 1. 10. 1974 fanden auch das Bayerische Immissionsschutzgesetz, das Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes und das Gesetz über Umweltstatistiken Aufnahme in die Sammlung. Aus dem Abfallrecht wurden die Verordnungen über den Nachweis von Abfällen, über das Einsammeln und Befördern von Abfällen und über die Einfuhr von Abfällen abgedruckt. Schließlich wurden auch die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Nachtruhe vom Mai 1974 abgedruckt. Die Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes, der Gewerbeordnung, des BGB und des Bewertungsgesetzes fanden Berücksichtigung.

Ich habe bereits in den früheren Besprechungen der beiden Bände des Kommentars hervorgehoben, daß es das Verdienst des Verfassers ist, das Immissionsschutzrecht, das trotz erheblicher Vereinheitlichung immer noch in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, technischen Bestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Erlässen verstreut ist, zusammenfassend dargestellt zu haben. Die Zusammenfassung dieses großen Sachgebietes in einem einzigen Werk erübrigt die Beschaffung einer Anzahl von Einzelgesetzen bzw. Kommentaren.

Die Erläuterungen des Verfassers, der zuständige Referent im auf der Bundesebene federführenden Bundesministerium des Innern ist, verraten große Sachkenntnis. Alle wichtigen Entscheidungen sind berücksichtigt. Hinweise auf Literatur sind in Fußnoten vorhanden. Der Kommentar gewinnt dadurch an Übersichtlichkeit, daß am Rande die Stichworte zur Kommentierung abgedruckt sind. Ein umfangreiches Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden des Gesuchten. Wohlthuend für den Leser ist die knappe, sachliche und — wie mir scheint — auch erschöpfende Darstellung der Materie. Ich halte das Werk für ein ausgezeichnetes Rüstzeug für alle diejenigen, die mit dem Immissionsschutz und dem Immissionsrecht zu tun haben.

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Von Rebm ann/Roth/Herrmann. 4. Erg.-Lfg. Stand: Dezember 1974. 114 Blatt, 34,50 DM. Gesamtwerk 86,— DM. Blattpreis —,30 DM. Verlag Kohlhammer, Stuttgart.

Durch Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1973 (BGBl. I S. 469, 535) hat das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten — OWIG — mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wesentliche Änderungen erfahren. Sie bestehen vor allem in einer weitgehenden Anpassung der Vorschriften des Ersten Teils (§§ 1 bis 34) an die Neufassung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs, ferner in der Änderung zahlreicher verfahrensrechtlicher Regelungen im Zweiten Teil (§§ 35 bis 110) und schließlich in der Einführung eines neuen Dritten Teils (§§ 111 bis 131), der im wesentlichen die Übertretungsbestände des Strafgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung enthält, die nicht zu Vergehen aufgewertet, aber auch nicht ersatzlos gestrichen oder in andere Gesetze des Bundes oder der Länder eingefügt worden sind.

Die vorliegende 4. Lieferung des Kommentars, dessen Grundwerk in StAnz. 1970, 1119 angezeigt worden ist, bringt die Kommentierung der neuen Bußgeldtatbestände des Dritten Teils (§§ 111 bis 131). Die Erläuterungen sind bemerkenswert gründlich. Rechtsprechung und Literatur zu den Vorgängerbestimmungen werden soweit als möglich verwertet, Änderungen und Neuerungen systematisch herausgearbeitet und analysiert. Erfreulich auch die klare Gliederung des Stoffs. Rebm ann/Roth/Herrmann behaupten damit ihren guten Platz in der Standardliteratur zum Ordnungswidrigkeitenrecht. Die Kommentierung der übrigen neuen oder geänderten Bestimmungen des OWIG soll noch in diesem Jahr vorgelegt werden. —ng

Kindergeldgesetz. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Herausgegeben von Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsidenten a. D., 3. Ergänzungslieferung, Stand 1. März 1975, 46,— DM; Gesamtwerk 45,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen.

Die 3. Ergänzungslieferung zu der Sammlung „Kindergeldgesetz“ vervollständigt das Werk durch die Wiedergabe u. a. von Durchführungshinweisen einzelner Länder zum Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Der Landesteil „Hessen“ enthält nunmehr alle wesentlichen Erlasse zum Kindergeldrecht, die auf Grund des § 45 BKGG (Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes für die Übergangszeit) bis einschließlich Januar 1975 ergangen sind.

Die zügige Herausgabe von Ergänzungslieferungen zu der Sammlung trägt insbesondere den Bedürfnissen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Rechnung, denen die Durchführung des BKGG im Bereich des öffentlichen Dienstes während der im Gesetz vorgesehenen Übergangszeit obliegt. Nachdem nunmehr auch die überaus umfangreichen Vorschriften über das Kindergeld auf Grund überstaatlicher Rechtsvorschriften und zwischenstaatlicher Vereinbarungen bekanntgegeben wurden, kann wohl in Kürze mit weiteren Ergänzungslieferungen gerechnet werden.

Auf die bereits an dieser Stelle erfolgten Besprechungen der Sammlung darf hingewiesen werden. Amtmann Brandt

Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst (Dieso) — Tarifrecht. Loseblatttarifsammlung, herausgegeben von Dr. Georg Bretschneider, Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes a. D. unter Mitarbeit von Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. 33. und 34. Ergänzungslieferung (140 bzw. 124 S.). Gesamtwerk (z. Z. ca. 1500 S.) in zwei Kunstleder-Sammelordnern, ergänzt bis zum Liefertage) unverändert 42,— DM. Hermann Luchterhand-Verlag, 545 Neuwied/Rhein.

Die im Mai 1975 erschienenen Ergänzungslieferungen berücksichtigen vornehmlich Änderungen der Zuwendungsverträge und der Versorgungs-Tarifverträge sowie die am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Vergütungs- bzw. Lohntarifverträge vom 17. März dieses Jahres. Hiernach steht nur noch die Einarbeitung des wichtigen 37. Änderungs-Tarifvertrages zum BAT (Neufassung der Eingruppierungsgrundsätze und Wiederinkraftsetzung der Eingruppierungstarifverträge) aus. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse werden wohl in nächster Zeit auch zu einer gewissen Beruhigung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes führen und damit zwangsläufig das bisherige Tempo der Ergänzungslieferungen verlangsamen. Damit könnte erstmals seit langer Zeit ein Zustand erreicht werden, bei dem man getrost davon ausgehen kann, daß sich Loseblattwerke dieser Art wirklich auf dem neuesten Stand befinden. Dies war bei dem seitherigen Einarbeitungs-Tarifvertragsparteien und der unterschiedlichen Einarbeitungstechnik von Verfassern und Verlagen leider nicht immer auf Anhieb leicht festzustellen. Oberregierungsrat R a m d o r f

Rechtsgrundlagen der Rehabilitation. Von Jung-Preuß. 1. Ergänzungslieferung, 38,— DM. Gesamtwerk 36,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Die 1. Ergänzungslieferung berücksichtigt Änderungen beim Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation und beim Arbeitsförderungs-gesetz. Neu aufgenommen werden die Leistungs-verordnungen 1975 zum AfG, das BVG mit seinen Durchführungsverordnungen und einige Verordnungen zur Durchführung des Bundes-sozialhilfegesetzes. Der landesrechtliche Teil dieser Lieferung enthält die Ausführungsgesetze der Länder zum BSHG sowie die Blinden- und Pflegesätze der Länder. Ministerialrat Dr. R e n d s c h m i d t

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Dr. F. Luber. 51. und 52. Ergänzungslieferung je 42,— DM. Gesamtwerk 68,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Die beiden Ergänzungslieferungen vervollständigen hauptsächlich den landesrechtlichen Teil hinsichtlich der Länder Berlin, Bremen, Hamburg und Hessen; allein Hessen ist mit 62 Erlässen vertreten. Besonderes Interesse verdienen die Berliner Ausführungsvorschriften für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Heimen und Anstalten sowie über den Einsatz von Einkommen und Vermögen. Außerdem werden die Bestimmungen über die Ausbildungsförderung auf den neuesten Stand gebracht.

Ministerialrat Dr. R e n d s c h m i d t

Mehrwertsteuer — Loseblatt-Textsammlung mit Gesetz, Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 16. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (= 3. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage), 348 S. in Schlaufe 14,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 16. Ergänzungslieferung zur Beck'schen Mehrwertsteuer-Loseblatt-Textausgabe fügt in die für den Praktiker unentbehrliche Sammlung zahlreiche neue Verwaltungsanordnungen ein. Sie bringt außerdem — wie die in StAnz. 1974 S. 1540 besprochene 15. Ergänzungslieferung bereits angekündigt hatte — eine vollständige chronologische Übersicht über die in der Loseblattausgabe enthaltenen Erlasse und Schreiben des Bundesministers der Finanzen; Textsammlung und chronologisches Verzeichnis berücksichtigen auch Erlasse aus weiter zurückliegender Zeit, sofern sie — wie z. B. der RdF-Erlaß vom 4. Juni 1934 über die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsgemeinschaften im Baugewerbe — auf die Mehrwertsteuer für anwendbar erklärt worden sind. Schließlich ersetzt die 16. Ergänzungslieferung das bisherige Stichwortregister durch ein wesentlich erweitertes Sachverzeichnis. Die so vervollständigte Fassung der Beck'schen Mehrwertsteuer-Textsammlung wird sich in der Hand jedes Umsatzsteuerbearbeiters als ein unbedingt zuverlässiges Hilfsmittel erweisen.
Regierungsdirektor I. R. Frenkel

Die wirtschaftlich trainierte (nicht dressierte) Frau. Von Alwin Ziegler. 224 S., geb. 19,80 DM. Dr. Gabler Verlag, Wiesbaden.

Das Training der wirtschaftlichen Selbständigkeit anstrebenden Frau beginnt mit Anleitungen zur Erledigung alltäglicher Formalitäten, die Frauen im allgemeinen lieber dem versierten Ehemann (oder Partner) überlassen, z. B. Umgang mit Scheck, Scheckkarte, Wertpapieren und Pfandbriefen, Orientierung an Hand von Bankauszügen, Postscheckverkehr, Lohn- und Einkommensteuerangelegenheiten, Fragen der Haftung für Nachbarn zertrümmerte Fensterscheibe durch Söhnchen Gerd oder Töchterchen Ute, Risiken der Tierhaltung und Krankenkassenkram. Dank der Lernbereitschaft und guten Auffassungsgabe — das wird bei den Leserinnen vorausgesetzt — folgen Tips über die juristische Seite des Lebens zu zweit, die Schlüsselgewalt, die elterliche Gewalt, Rechtsfragen, die beim gemeinsamen Hausbau oder Erwerb einer Eigentumswohnung auftauchen, sowie Aufschlüsse über Unterhaltsfragen, Anspruch auf Aussteuer, und wie es sich mit dem Gerichtsvollzieher und dessen Pfändungsrecht verhält. Weil gewöhnlich im Falle des Ablebens des Ehemannes (geschiedenen Ehemannes) eine Fülle schwer zu beantwortender Fragen an die Witwe herantreten, widmet der Verfasser einen

bemerkenswert breiten Raum der Aufklärung über Nachlaßregelung, Pensionsansprüche, Ansprüche aus der Rentenversicherung bzw. Lebensversicherung des Verstorbenen und die wichtigsten Fragen des Erbrechts.

Der an sich mitunter doch recht nüchterne, um nicht zu sagen, langweilige Stoff wird aufgelockert durch reges Frage- und Antwortspiel zwischen den Mustereheleuten Kathrin und Alwin. Die einzelnen Kapitel schließen teilweise ab mit Fragen zur Selbstprüfung, wodurch die interessierte Leserin ihr angeeignetes Wissen kritisch kontrollieren kann, bevor sie die sich anschließenden ausführlichen und leicht verständlichen Antworten liest.

Kurzum: Dieses Buch führt in Wirtschaftszweige ein, mit denen jede Familie konfrontiert wird; erst nachdem man es gelesen hat, weiß man, wie sehr es bisher an einem solchen Nachschlagewerk gefehlt hat. Aus dem vorzüglich gegliederten Inhaltsverzeichnis lassen sich mit einem Blick die Fundstellen der nützlichen Hinweise auffinden. Dem Verfasser und dem Dr. Gabler-Verlag ein herzliches Dankeschön dafür.
Ottie Steudner

Reichsknappschaftsgesetz — RKG —, Von Dr. Friedrich Etmer. 26. Ergänzungslieferung, Stand 1. Mai 1975. 38.— DM. Gesamtwerk 46.— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Am Ende meiner Besprechung der 25. Ergänzungslieferung des von Etmer begründeten Kommentars zum Reichsknappschaftsgesetz wies ich darauf hin, daß der Verfasser das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. 8. 1974 (BGBl. I S. 1881) noch nicht berücksichtigen konnte. Nach dem Tode Etmers hat ein anderer Richter am Hessischen Landessozialgericht die Arbeit auf sich genommen, den Kommentar fortzuführen. Die von ihm betraute neue Ergänzungslieferung arbeitet das o. e. Gesetz ein, das das Rehabilitationsverfahren und die Leistungsgewährung betrifft. Der neue Verfasser hat insbesondere die Kommentierung der §§ 34 bis 43 a RKG erneuert, weil an die Stelle des Hellverfahrens . . . die umfangreichen Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) getreten sind (S. 47).

Der Verfasser hat weiter die Nebenvorschriften eingearbeitet, die bis zum 1. Mai 1975 ergangen sind. Er hat ferner neue Leitsätze der Rechtsprechung den Übersichten eingefügt, die jeweils am Ende der Kommentierung einer einzelnen Vorschrift angehängt sind.
Ministerialrat Dr. Reuß

Amtliches Verzeichnis 1975

hessischer Verwaltungsvorschriften

— Gültigkeitsverzeichnis —

- das Gültigkeitsverzeichnis 1975 ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle die
 - den Staats-Anzeiger,
 - das Justiz-Ministerial-Blatt
 - und das Amtsblatt des Kultusministers
- in der täglichen Praxis benutzen
- eine Fundstelle aller gültigen Verwaltungsvorschriften und Grundsatzterlasse der hessischen Landesregierung und der obersten Landesbehörden nach Sachgebieten chronologisch gegliedert

Format DIN A 4, Umfang 190 Seiten, brosch. Preis DM 21,70 incl. USt. und Versandkosten

Zu beziehen durch:

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG
6200 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 28. JULI 1975

Nr. 30

Veröffentlichungen

2931

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bei der Gemeindeverwaltung Ober-Roden, Kreis Dieburg, sind folgende Dienstsiegel durch einen Diebstahl am 13. 7. 1975 abhanden gekommen:

1. Ein Dienstsiegel (22 mm ϕ) mit dem Gemeindevappen und der Beschriftung „Gemeindevorstand Ober-Roden, Nr. 2, Kreis Dieburg“.

2. Ein Dienstsiegel (22 mm ϕ) mit dem Gemeindevappen und der Beschriftung „Gemeindevorstand Ober-Roden, Nr. 5, Kreis Dieburg“.

3. Ein Dienstsiegel (25 mm ϕ) mit der Beschriftung „Gemeinde Ober-Roden, Kreis Dieburg — Kartenausgabestelle der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten“.

Diese Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt. Anstelle der entwendeten Dienstsiegel treten Dienstsiegel, die gekennzeichnet sind. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

6051 Ober-Roden, 15. 7. 1975

Gemeinde Oberroden
R e b e l, Bürgermeister

Güterrechtsregister

2932

GR 343 — Neueintragung — 19. Juni 1975: Eheleute Chemiker Erich Theodor Schmitz und Helene Mathilde, geb. Haumer, beide in Bad Schwalbach.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Mai 1975 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 15. 5. 1975

Amtsgericht

2933

GR 345 — Neueintragung — 9. Juli 1975: Eheleute Bauingenieur Willi Adolf Bletz und Bauzeichnerin Gerlinde Renate, geb. Braun, beide in Hohenstein 4.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Dezember 1974 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 1. 7. 1975

Amtsgericht

2934

GR 344 — Neueintragung — 18. Juni 1975: Eheleute Sonderschullektor Friedrich Helmut Soukup und Sonderschullektorin Heidrun Franziska Maria, geb. Strunz, beide in Bad Schwalbach.

Durch notariellen Vertrag vom 25. April 1975 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 18. 6. 1975

Amtsgericht

2935

6 GR 677 — 14. 7. 1975 — Neueintragung: Eheleute Maurer Kurt Schrudeck und Hildegard, geb. Groskurth, in Waldkappel, Leipziger Straße 44.

Durch Vertrag vom 24. Juni 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 14. 7. 1975

Amtsgericht

2936

GR 130 — Neueintragung — 19. Juni 1975: Architekt Klaus Schlerf und Ehefrau Dorothea Schlerf, geb. Ungemach, Gemünden (Wohra), Lindenstraße 17.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Mai 1975 ist der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 19. 6. 1975

Amtsgericht

2937

GR 1955 — 16. 7. 1975: Schieferstein, Walter, Ingenieur, Schieferstein, geb. Barnikel, Sylvia Josta, Friedberg, Tannenweg 6.

Durch Vertrag vom 7. Juli 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6360 Friedberg/H., 16. 7. 1975

Amtsgericht

2938

GR 280 — 19. 6. 1975 — Neueintragung — Eheleute Heizungsmechaniker Harald Hehr und Rosemarie, geb. Feige, wohnhaft in Immenhausen 2, Rehwinkel 21.

Durch Vertrag vom 6. Mai 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 16. 7. 1975

Amtsgericht

2939

GR 281 — Neueintragung — 10. 7. 1975: Eheleute Gastwirt Helmut Kruszinski und Rosa Maria, geb. Hensel, wohnhaft in Hofgeismar 1, Schöneberger Straße.

Durch Vertrag vom 4. Juni 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 18. 7. 1975

Amtsgericht

2940

GR 296: Maurer Günter Faust und Frau Renate, geb. Böde, Homberg, Bez. Kassel — ST. Dickershausen.

Durch notariellen Ehevertrag vom 26. Mai 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 14. Juli 1975.

3588 Homberg/Bez. Kassel, 14. 7. 1975

Amtsgericht

2941

GR 196 — Neueintragung: Bauingenieur Adolf Kress und Hiltrud Kress, geb. Burkard, 6483 Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Salmünster, Waldstraße 27.

Durch Vertrag vom 23. Mai 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 18. 7. 1975

Amtsgericht

2942

GR 3547 — 1. 7. 1975 — Hecht, Klaus und Carole, geb. Ismay, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 5. Juni 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3548 — 2. 7. 1975: Klamp, Karl, Kaufmann, und Doris, geb. Seel, kaufm. Angestellte in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3549 — 4. 7. 1975: Dominik, Harald, und Ursula, geb. Hebel, in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 19. Juni 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3550 — 8. 7. 1975: Caruso, Mario, Maschinenschlosser, und Irmgard, geb. Schlüssler, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 3. Juli 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 14. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

2943

VR 352 — 15. Juli 1975: Freiwillige Feuerwehr Alsfeld-Lingelbach, in Alsfeld-Lingelbach.

6320 Alsfeld, 15. 7. 1975

Amtsgericht

2944

VR 353 — 15. Juli 1975: Fußball-Sportverein 1927 Angerod, Sitz: Angerod.

6320 Alsfeld, 15. 7. 1975

Amtsgericht

2945

VR 311 — 20. Juni 1975 — Neueintragung: Taunussteiner Angelsportverein 1974 mit dem Sitz in Taunusstein 2.

6208 Bad Schwalbach, 19. 6. 1975

Amtsgericht

2946

VR 393 — 11. 7. 1975 — Neueintragung: Fischereiverein Surbach, Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 10. 7. 1975

Amtsgericht

2947

VR 74 — 15. 7. 1975: Bild- und Filmdienst Rhön, Sitz: 6411 Ebersburg 2, Thala-Stellberg. Die Satzung ist am 14. 4. 1975 errichtet.

6412 Fulda, 15. 5. 1975

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

2948

VR 172 — Neueintragung: Gemütlichkeit Weilbach e. V. in Flörsheim-Weilbach.

6203 Hochheim (Main), 14. 7. 1975

Amtsgericht

2949

Neueintragungen

VR 806: Der Verein Krumbacher Sport-Club 1960 in Biebertal 3, OT Krumbach ist heute unter Nr. 806 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 13. Oktober 1973 errichtet.

6330 Wetzlar, 2. 6. 1975

Amtsgericht

VR 807: Der Verein Kleingartenverein Mehlbachtal in Hermannstein ist heute

unter Nr. 807 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 11. Oktober 1974 errichtet.

6330 Wetzlar, 3. 7. 1975 **Amtsgericht**

VR 808: Der Verein Fotofreunde Krofdorf-Gleiberg in Krofdorf-Gleiberg ist heute unter Nr. 808 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 15. 5. 1975 errichtet.

6330 Wetzlar, 2. 7. 1975 **Amtsgericht**

2950

VR 1817 — 7. 7. 1975 — **Neueintragung:** Gemeinnütziger Ökumenischer Trägerverband für Geriatrie und Onkotherapie e. V. Trägerverband von Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen und Altenheimen, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 24. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 22

Liquidationen

2951

„Die Deutsche Friedensgesellschaft — Internationale der Kriegsdienstgegner, Gruppe Frankfurt/Main e. V.“ ist aufgelöst. Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 31. 12. 1975 bei einem der beiden Liquidatoren anzumelden:

Rüdiger Pusch, 6 Frankfurt 90, Kiesstr. Nr. 17.

Wolfgang Folter, 6 Frankfurt 1, Ulmenstraße 5.

6000 Frankfurt (Main), 14. 7. 1975

Wolfgang Folter

Vergleiche — Konkurse

2952

2 N 1/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Maschinenschlossermeisters Albert Gröfliche** in Diemelstadt-Rhoden, Rießenstraße 21, wird an Stelle des bisherigen verstorbenen Konkursverwalters **Willy Steckmann, Arolsen**, der Rechtsanwalt **Dr. Hans W. Rhode, Arolsen**, zum Konkursverwalter ernannt.

Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters bleibt der nächsten Gläubigerversammlung vorbehalten.

3548 Arolsen, 15. 7. 1975

Amtsgericht

2953

VN 575 — **Vergleichsverfahren:** Die **Arnold-Werk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ofen- und Herdfabrik, Sitz: Friedensdorf/Lahn** — HRB 1021 Amtsgericht Biedenkopf — vertreten durch die Geschäftsführer **Gerhard Schneider** in 3561 Dautphetal-Mornshausen und **Manfred Arnold**, 3561 Dautphetal-Friedensdorf, hat am 15. Juli 1975 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Zum vorläufigen Verwalter wird Herr Rechtsanwalt und Notar **Karl Plitt** in Biedenkopf, Hospitalstraße 39^{1/2} bestellt.

Zugleich wird heute, um 16.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund der §§ 12, 59 VglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Der Antragstellerin wird gem. § 10 der VglO eine Ausschlussfrist von 2 Wochen

zur Nachholung aller Antragsfordernisse gesetzt.

3560 Biedenkopf, 15. 7. 1975

Amtsgericht

2954

VN 675 — **Vergleichsverfahren:** Die **Ofenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Carlshütte/Lahn**, jetzt 3561 Dautphetal-Carlshütte/Lahn — HR B 1017 Amtsgericht Biedenkopf — vertreten durch die Geschäftsführer **Gerhard Schneider** in 3561 Dautphetal-Mornshausen D. und **Manfred Arnold** in 3561 Dautphetal-Friedensdorf, hat am 15. Juli 1975 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird Herr Rechtsanwalt und Notar **Rudolf H. Schneider** in 3568 Gladenbach, Marktstr. Nr. 13, bestellt.

Zugleich wird heute, um 16.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund der §§ 12, 59 VglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Der Antragstellerin wird gemäß § 10 der VglO eine Ausschlussfrist von zwei Wochen zur Nachholung aller Antragsfordernisse gesetzt.

3560 Biedenkopf, 15. 7. 1975 **Amtsgericht**

2955

VN 7/75 — **Vergleichsverfahren:** Die **Eisenwaren-, Kohle-, Öl-Handel (Eiko), Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Buchenau/Lahn**, jetzt 3563 Dautphetal-Buchenau/Lahn, — HRB 1022 Amtsgericht Biedenkopf — vertreten durch die Geschäftsführer **Gerhard Schneider** in 3561 Dautphetal-Mornshausen und **Manfred Arnold** in 3561 Dautphetal-Friedensdorf, hat am 15. Juli 1975 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Zum vorläufigen Verwalter wird Herr Rechtsanwalt **Koch** in 3568 Gladenbach, Ringstraße, bestellt.

Zugleich wird heute um 16.00 Uhr gegen die Antragstellerin auf Grund der §§ 12, 59 VglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Der Antragstellerin wird gem. § 10 der VglO eine Ausschlussfrist von 2 Wochen zur Nachholung aller Antragsfordernisse gesetzt.

3560 Biedenkopf, 15. 7. 1975 **Amtsgericht**

2956

81 N 401/75 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Rewe-Lebensmittel-Großhandel** eingetragene Genossenschaft, 6 Frankfurt am Main, Flinschstraße 2—4, jetzt: 6051 Ober-Roden, Justus-Liebig-Str. o. Nr., wird heute, am 16. Juli 1975, 15.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. G. Th. Walter**, 6 Frankfurt (M.), Cronstettenstr. 22, Tel.: 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung

nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. August 1975, 14.00 Uhr, Prüfungstermin am 14. Oktober 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. August 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 16. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2957

81 N 41 73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **FAR EAST TRAVEL CENTRE Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6000 Frankfurt am Main**, Am Hauptbahnhof 8, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 26. August 1975, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B., I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 20 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen: 499,50 DM.

6000 Frankfurt (Main), 16. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2958

81 N 589 74 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Theodor van der List, 6232 Bad Soden (Ta.), Parkstraße 22a**, wird heute, am 15. Juli 1975, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: **Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter**, 6000 Frankfurt am Main, Cronstettenstr. 22, Tel.: 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 12. August 1975, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 22. August 1975, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 26. September 1975, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. August 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 15. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2959

81 N 126 71 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 13. 3. 1970 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Hühnerweg 20—22, wohnhaft gewesenen **Frau Maria Kayser, geb. Rabe**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 11. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2960

81 N 38/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Moses Hersch Feig, 6000 Frankfurt am Main**, Arndtstr. 37, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) auf den 8. August 1975, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 15 000,— DM zuzüglich

Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen auf 270,60 DM zuzüglich Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt (Main), 14. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2961

81 N 457/72 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Roland Kretschmer, 6079 Buchschlag, Kreis Offenbach (M.), Otto-Kämper-Ring Nr. 5, Inhaber eines Marmor- und Granitwerkes in 6451 Bischofsheim, Bahnhofstraße 46-48, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 15. August 1975, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, bestimmt.**

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 6500,— DM + 5,5% Ausgleich gem. § 4 Ziff. 5 der KO, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 651,89 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt (Main), 26. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2962

81 N 259/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft KAWI-Büro-Organisation Wilmy & Co., 6000 Frankfurt (M.)-55, Hedderheimer Landstr. 155, wird gem. § 204 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.**

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung auf 1000,— DM + 5,5% Ausgleich gem. § 4 Ziffer 5 der VO, seine Auslagen auf 33,30 DM.

6000 Frankfurt (Main), 4. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2963

2 N 7/74: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 2. 1974 verstorbenen **Architekten Hartmut Breuer, zuletzt wohnhaft Engenhahn/Ts., ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Dienstag, 19. 8. 1975, vormittags 9.30 Uhr, Zimmer 15, im Amtsgericht Idstein, anberaumt.**

6270 Idstein, 16. 7. 1975

Amtsgericht

2964

65 N 61/75 — **Konkurs:** Über das Vermögen der **Firma G. Hilberg GmbH & Co. KG in Kassel, Sandershäuser Straße 6, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter G. Hilberg GmbH, Geschäftsführer Günther Hilberg, ist am 15. Juli 1975, 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet.**

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ingo Groß, Kassel, Wolfsschlucht 5.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1975 beim Gericht 2fach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 26. August 1975, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

28. Oktober 1975, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 023 (Untergeschloß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1975 anzeigen.

3500 Kassel, 15. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 65

2965

7 N 18/72 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Günther Kilian GmbH in Linter wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Vermögensgegenstände Termin auf Mittwoch, den 8. Oktober 1975, nachmittags 14.00 Uhr, Zimmer 14, des Amtsgerichts Limburg bestimmt.**

6250 Limburg/Lahn, 11. 7. 1975

Amtsgericht

2966

5 VN 4/74 — **Vergleichsverfahren:** Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des **Landwirts Bardo Kling in 6478 Nidda 15 (Stadtteil Harb), Beuthener Straße 27, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 26. September 1974 angenommenen und am 1. Okt. 1974 bestätigten Vergleich erfüllt hat. Das allgemeine Veräußerungsverbot ist damit außer Kraft.**

6478 Nidda, 1. 7. 1975

Amtsgericht

2967

5 VN 3/74 — **Vergleichsverfahren:** Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des **Landwirts Karl-Heinz Landvogt in 6478 Nidda 15-Harb, Beuthener Straße 27, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 26. Sept. 1974 angenommenen und am 1. Okt. 1974 bestätigten Vergleich erfüllt hat.**

Das allgemeine Veräußerungsverbot ist damit außer Kraft.

6478 Nidda, 1. 7. 1975

Amtsgericht

2968

7 N 185/74 — **Konkursverfahren:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Wolfgang Herrmann, 605 Offenbach am Main, Schopenhauerstr. Nr. 32 — Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Arimond, 6053 Obertshausen, Rembrücker Weg 13 — wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.**

6050 Offenbach (Main), 7. 7. 1975

Amtsgericht

2969

7 N 90/75: In der Konkursantragssache der **Firma Haus der Küche, Hauer & Co., Offenbach am Main, Bernardstraße 101, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, den Kaufmann Hans-Dieter Hauer, wohnhaft 6056 Heusenstamm, Sudetenstraße 13, wird der Schuldnerin allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder**

über sie sonst zu verfügen. Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung der künftigen Konkursmasse können nur mit Genehmigung des Sequesters vorgenommen werden.

6050 Offenbach (Main), 15. 7. 1975

Amtsgericht

2970

7 N 194/74 — **Konkursverfahren:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Charlotte Burck, 6078 Neu-Isenburg, Hugentotenallee 114, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.**

6050 Offenbach (Main), 9. 7. 1975

Amtsgericht

2971

7 N 35/75 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 7. 12. 1974 mit letztem Wohnsitz in Heusenstamm, Ottostraße 9 bis 11 wohnhaft gewesenen **Werner Siegfried Bald, geboren am 25. 4. 1928, u. a. Inhaber der Firma Werner Bald, Tankbau, Stahlbau, Heusenstamm, Ottostraße Nr. 9-11, wird heute, am Montag, dem 14. Juli 1975, 11.10 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, 605 Offenbach am Main, Frankfurter Str. 61. Konkursforderungen sind bis 25. 8. 1975 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.**

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände, Mittwoch, den 27. August 1975, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, Mittwoch, den 15. Oktober 1975, 10.00 Uhr, jeweils im Amtsgerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal Nr. 835.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 25. 8. 1975.

6050 Offenbach (Main), 14. 7. 1975

Amtsgericht

2972

3 N 30/75: Nach Einstellung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des **Baustoffhändlers und Fuhrunternehmers, Wilhelm Brück in 6331 Münchholzhausen, Sudetenstraße 8, ist das Anschlußkonkursverfahren mit Wirkung vom 17. Juli 1975, 0.00 Uhr, eröffnet worden.**

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Gerhardt, 6330 Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 29.

Anmeldefrist bis 18. Aug. 1975. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. August 1975.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 2, Saal 32, am 26. August 1975, 15.00 Uhr, zur Beschlußfassung über Wahl des Konkursverwalters, Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gem. §§ 132, 137 KO. Am 2. September 1975, 11.00 Uhr, Saal 32, findet Prüfung der angemeldeten Forderungen statt.

6330 Wetzlar, 17. 7. 1975

Amtsgericht

2973

62 N 3/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Alfred Wölfiger GmbH und Co. KG, Wiesbaden, Fischbacher Straße 16, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwo-**

den 3. September 1975, 11.00 Uhr, Zimmer Nr. 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 15 000,— DM (Fünfzehntausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 402,50 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 11. 7. 1975 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2974

K 32/74: Das im Grundbuch von Gontershausen, Band 6, Blatt 231, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gontershausen, Flur 1, Flurstück 165, Lieg.-B. 107, Bauplatz, Lindenstraße, Größe 7,94 Ar,

soll am 5. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Detlef Günter Krause, Dortmund-Kirchlinde und Jürgen Günther Krause, geb. am 6. 9. 1959, daselbst, in Erbengemeinschaft.

Bleitinteressenten müssen auf Verlangen eines Beteiligten für 10% Sicherheit leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 9. 7. 1975 **Amtsgericht**

2975

4 K 65/75: Das im Grundbuch von Ober-Laudenbach, Band 11, Blatt 370, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Laudenbach, Flur 2, Flurstück 82/5, Bauplatz, Schannbacher Weg, Größe 7,65 Ar,

soll am 17. September 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. April

1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Thyret, Bauingenieur, Hemsbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 16. 7. 1975 **Amtsgericht**

2976

K 58/74: Das im Grundbuch von Breidenbach, Band 47, Blatt 1655, eingetragene Grundstück,

Nr. 6, Gemarkung Breidenbach, Flur 3, Flurstück 1798, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 29, Größe 7,71 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf (Lahn), Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Wäschers und Kraftfahrers Henry Scheidt, Inge, geborene Sinner, in Breidenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf/Lahn, 10. 7. 1975

Amtsgericht

2977

K 55/73: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 103, Blatt 3588, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur 3, Flurstück 176/32, Hof- und Gebäudefläche, Größe 7,84 Ar,

Flur 3, Flurstück 176/31, Donauschwabenstraße 10, Größe 0,27 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Oktober 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf (Lahn), Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Fleischer Kurt Pentek und seine Ehefrau Brunhilde Pentek, geb. Schulz, beide in Biedenkopf — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf/Lahn, 10. 7. 1975

Amtsgericht

2978

K 60/74: Die im Grundbuch von a) Gladenbach, Band 45, Blatt 1561, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 21, Flurstück 6/4, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzstraße, Größe 10,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 21, Flurstück 6/3, Sportplatz, Über dem Kreuz, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 22, Flurstück 18/2, Ackerland, Die Heideäcker, Größe 3,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 2, Flurstück 9, Grünland, Kautelappen, Größe 20,98 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 2, Flurstück 34, Grünland, Wasserfläche, Hof- und Gebäudefläche, Kautelappen, Größe 26,09 Ar,

b) Gladenbach, Band 31, Blatt 1147, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 17, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 33, Größe 0,90 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 17, Flurstück 97, Hof- und Gebäude-

fläche, Größe 13,36 Ar, Ackerland, Bahnhofstraße 33, Größe 3,60 Ar.

lfd. Nr. 23, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 7, Flurstück 2, Ackerland, Hinter dem Kirchberg, Größe 180,69 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 9, Flurstück 10, Ackerland, Die Huthe, Größe 50,01 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 9, Flurstück 12, Holzung, Die Huthe, Größe 21,34 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 9, Flurstück 13, Ackerland (Obst.), Die Huthe, Größe 31,43 Ar,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 17, Flurstück 99, Ackerland, Über dem Bornsbach, Größe 2,85 Ar, Gartenland, Über dem Bornsbach, Größe 2,84 Ar,

lfd. Nr. 36, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 8, Flurstück 35, Grünland, Hinter dem Kirchberg, Größe 73,38 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 9, Flurstück 11, Ackerland, Die Huthe, Größe 55,20 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 8, Flurstück 34, Ackerland, Hinter dem Kirchberg, Größe 54,34 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 17, Flurstück 107, Hutung, Über dem Bornsbach, Größe 30,19 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 17, Flurstück 108, Holzung, Über dem Bornsbach, Größe 15,60 Ar,

lfd. Nr. 44, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 8, Flurstück 1/2, Grünland, In dem Bruchrain am Marktweg, Größe 62,36 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 8. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle in 3568 Gladenbach, Gießener Str. 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
zu a): Kaufmann Konrad Elmshäuser in Gladenbach,

zu b): Frau Lore Elmshäuser, geb. Michel, in Gladenbach, Ehefrau des Kaufmanns Konrad Elmshäuser.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf/Lahn, 11. 7. 1975

Amtsgericht

2979

K 2/75: Die im Grundbuch von a) Niedereisenhausen, Band 36, Blatt Nr. 1273 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 8, Flurstück 35, Lieg.-B. 675, Grünland, In dem Treisbach, Größe 7,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 8, Flurstück 27 1, Wiese, In dem Treisbach, Größe 3,33 Ar,

b) Niedereisenhausen, Band 36, Blatt Nr. 1274, eingetragenen Hälften der Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 8, Flurstück 99, Ackerland, Auf dem Kastenacker, Größe 10,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 8, Flurstück 98, Ackerland, Auf dem Kastenacker, Größe 4,49 Ar,

sollen am Dienstag, dem 7. Oktober 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf (Lahn), Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Witwe des Stukkateurs Otto Velte, Emmi, geb. Debus, in Niedereisenhausen, Schelde-Lahn-Straße 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf/Lahn, 14. 7. 1975

Amtsgericht

2980

K 31/74: Das im Grundbuch von Friedensdorf, Band 33, Blatt 1141, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Friedensdorf, Flur 4, Flurstück 213, Hof- und Gebäudefläche, Lehmkaute 3, Größe 8,64 Ar,

soll am Freitag, dem 26. September 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf (Lahn), Hainstraße 72, Zimmer 110, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Philipp Weber und seine Ehefrau Ella Weber, geb. Durlas, beide in Friedensdorf — je zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf/Lahn, 14. 7. 1975

Amtsgericht

2981

2 K 32/72: Die im Grundbuch von Himbach, Band 19, Blatt 950 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 430, Grünland, Unter den Gräben, Größe 4,74 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Himbach, Flur 5, Flurstück 27, Ackerland, Acker-Grünland, Über dem roten Weingarten, Größe 22,87 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 184, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 35, Größe 0,35 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 185, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 35, Größe 3,83 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 180/1, Gartenland, Im Ort, Größe 5,16 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Himbach, Flur 4, Flurstück 34, Ackerland, Am Straßenweg, Größe 5,99 Ar,

sollen am Montag, dem 29. September 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal) versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Schädel in Himbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 948,— DM für Flur 1 Nr. 430, 4574,— DM für Flur 5 Nr. 27, 7525,— DM für Flur 1 Nr. 184, 95 735,— DM für Flur 1 Nr. 185, 7740,— DM für Flur 1, Nr. 180/1, 1198,— DM für Flur 4 Nr. 34.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 7. 7. 1975

Amtsgericht

2982

61 K 136/74: Der im Wohnungseigentumsgrundbuch von Nieder-Ramstadt,

lfd. Nr. 1, Band 60, Blatt 2710, eingetragene 92/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 1053/2, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße 1, Auf dem Sand 1, 3, 5, Engelmühlenweg 2, Größe 90,92 Ar, verbunden mit dem Son-

dereigentum an der Wohnung im Souter-rain, Block A, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet (das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Blätter 2707 bis 2787, ausgenommen Blatt 2710, gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt)

soll am 6. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 504, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Südostdeutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2983

61 K 125/74: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 161, Blatt 7951, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Griesheim, Flur 25, Flurstück 250, Gartenland, Am Rain, Größe 21,38 Ar,

soll am 12. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Magdalene Müller, geb. Hofmann, Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2984

31 K 103/74: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 100, Blatt 3989, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 18, Flurstück 32/36, Hof- und Gebäudefläche, Sandlohweg, Größe 30,45 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. September 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Chemiker Karl-Heinz Steinbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 14. 7. 1975

Amtsgericht

2985

8 K 44, 56/74: Die im Grundbuch von Manderbach, Band 40, Blatt 1350, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Manderbach, Flur Nr. 17, Flurstück 424/257, Hof- und Gebäudefläche, Dillenburg Straße 16, Größe 2,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Manderbach, Flur Nr. 17, Flurstück 423/256, Gartenland, daselbst, Größe 1,70 Ar,

sollen am 24. September 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 8. 1974/17. 10. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Ehefrau des Gerhard Fritzes, Irmtraud geb. Lückhof, Nidda, Mühlstraße 30, jetzt wohnhaft in Dillenburg-Manderbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf lfd. Nr. 1: 55 000,— DM, und lfd. Nr. 2: 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 11. 7. 1975

Amtsgericht

2986

K 26/75 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 27, Blatt 799, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Gelnhausen, Flur K 1, Flurstück 871, Hof- und Gebäudefläche, Alte Leipziger Straße 73. Größe 7,77 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Dezember 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe des Stadtkämmerers Wilhelm Bach, Susanne geb. Mösinger in Gelnhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 14. 7. 1975

Amtsgericht

2987

2 K 102/74: Das im Grundbuch von Leeheim, Band 38, Blatt 1828, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leeheim, Flur 1, Flurstück 941, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 2, Größe 5,97 Ar,

soll am 4. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Erwin Stammer, Leeheim,
- b) dessen Ehefrau Sybille geb. Rosenbusch, daselbst.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 30. 6. 1975

Amtsgericht

2988

84 K 69/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sossenheim des Amtsgerichts Frankfurt (M.), Abt. Höchst, Band 103, Blatt 3013, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Flur Nr. 7, Flurstück 213/99, Hof- und Gebäudefläche, Schwesternstraße 1, Größe 3,82 Ar, am Montag, dem 8. Dezember 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Juni 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Johann Schreiber in Frankfurt (M.).

Der Wert des Grundstücks wurde gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 144 800,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 11. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2987

84 K 17 75 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 104, Blatt 3645, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 559, Flurstück 150 62, Hof- und Gebäudefläche, Bernhard-Mannfeld-Weg, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 559, Flurstück 144 12, Hof- und Gebäudefläche, Anton-Burger-Weg Nr. 145, Größe 1,99 Ar,

am 21. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 1. 1975 (Versteigerungsvermerk): Frau Anni Seinecke, geb. Haas, in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 7600 DM, lfd. Nr. 4 auf 37 000,— DM, insgesamt 44 600,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 11. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2990

84 K 7 75: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Wohnungsgrundbuch von Marxheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 97, Blatt 2927, eingetragene Wohnungseigentum bestehend aus 203/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marxheim,

Flur 23, Flurstück 326, Hof- und Gebäudefläche Sachsenring Nr. 10, 12, Größe 46,64 Ar,

Flur 24, Flurstück 151, Parkplatz, Sachsenring, Größe 2,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 62 bezeichneten Wohnung; — das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; diese sind im Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von Marxheim, Blatt 2866 bis 2930 verzeichnet —

am 14. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 2. 1975 (Versteigerungsvermerk):

1. Flugzeugführer Hartmut Ritter,
2. dessen Ehefrau Sabine Ritter, geb. Haase, beide in Hofheim (Ts.) zu je 1/2.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 14. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2991

84 K 5 75 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 85, Blatt 3057, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 104, Blatt 3645, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 559, Flurstück 144/12, Hof- und Gebäudefläche Anton-Burger-Weg 145, Größe 1,99 Ar,

am 21. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Ge-

richtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 2. 1975 (Versteigerungsvermerk) Frau Anni Seinecke, geb. Haas, in Frankfurt am Main.

Der Wert des Erbbaurechtes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 11. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2992

84 K 109 73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 14, Band 19, Blatt 688, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 171, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Oskar-von-Miller-Straße 10, Größe 3,90 Ar,

am Montag, dem 24. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Oktober 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Dorothea Reisser-Weston geb. Reisser, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 512 000,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 9. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2993

K 24 74: Das im Grundbuch von Hammelbach, Band 16, Blatt 736, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hammelbach, Flur Nr. 1, Flurstück 845, Hof- und Gebäudefläche, Gaßbacher Weg 11, Größe 10,11 Ar,

soll am 23. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth/Odw., Heppenheimer Str. 15, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gisela Dörsam, geb. Buser, Hausfrau in Hammelbach Odw.

Der Wert des Grundstücks ist durch Beschluß vom 15. 4. 1975 gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 90 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 14. 7. 1975 Amtsgericht

2994

K 3 74: Das im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 44, Blatt 1572, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 6, Flurstück 32 22, Hof- und Gebäudefläche, Am unteren Kirchberg, Größe 4,85 Ar,

soll am 6. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6149 Fürth Odw., Heppenheimer Str. 15, Zimmer 8 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Kaufmann Ernst Vogl, Wald-Michelbach, zu 1/2,
b) dessen Ehefrau Anneliese Vogl, geb. Emig, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist durch Beschluß vom 25. 9. 1974 auf 136 155,— DM festgesetzt worden (§ 74a Abs. 5 ZVG).

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 14. 7. 1975 Amtsgericht

2995

K 41 74: Die im Grundbuch von Lindenfels, Band 29, Blatt 1173, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenfels, Flur Nr. 1, Flurstück 378 1, Gartenland (Obstb.), Im Hamberg, Größe 4,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 377 2, Hof- und Gebäudefläche, Bensheimer Str. 36, Größe 12,92 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lindenfels, Flur 3, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Bensheimer Straße 33, Größe 5,39 Ar, Sandgrube, Größe 8,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 379, Gartenland (Obstb.), Im Hamberg, Größe 9,20 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 378 2, Grünland (Obstb.), Im Hamberg, Größe 23,56 Ar,

sollen am 20. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth Odw., Heppenheimer Str. 15, Zimmer 8 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): G + W Grund und Wohnbau GmbH u. Co. KG in Lindenfels.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) für Flur 1, Flurstück 378 1: 42 600,— Deutsche Mark.

b) für Flur 1, Flurstück 377 2: 580 600,— Deutsche Mark.

c) für Flur 3, Flurstück 11: 117 000,— Deutsche Mark.

d) für Flur 1, Flurstück 379: 9200,— DM,

e) für Flur 1, Flurstück 378 2: 23 560,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 14. 7. 1975 Amtsgericht

2996

K 5 75 und K 14 75 Die im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 16, Blatt 736, eingetragenen Grundstücke, alle Gemarkung Wald-Michelbach,

lfd. Nr. 19, Flur 30, Flurstück 382 Ackerland, Unterm Seckenrain, Größe 13,19 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 30, Flurstück 116, Grünland, Die Buchwiese, Größe 11,50 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 0,56 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 30, Flurstück 134 Ackerland, Die Straßburg, Größe 8,81 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 30, Flurstück 147, Grünland, Die Straßburg, Größe 1,04 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 30, Flurstück 148 Hof- und Gebäudefläche, Straßburg 8, Größe 1,44 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 30, Flurstück 101, Grünland, Die Straßburg, Größe 2,56 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 30, Flurstück 182, Grünland, Die Straßburg, Größe 5,00 Ar, Unland, daselbst, Größe 0,94 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 30, Flurstück 180, Grünland, Die Neuwiese, Größe 22,10 Ar, Unland, daselbst, Größe 1,59 Ar,

lfd. Nr. 36, Flur 30, Flurstück 160 2, Hofraum, Die Straßburg, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 30, Flurstück 165 1, Grünland, Die Straßburg, Größe 2,92 Ar,

lfd. Nr. 39, Flur 30, Flurstück 135, Ackerland (Obstb.), Die Straßburg, Größe

2,25 Ar, Grünland, daselbst, Größe 1,00 Ar, lfd. Nr. 40, Flur 30, Flurstück 146, Grünland, Die Straßburg, Größe 0,68 Ar, lfd. Nr. 41, Flur 30, Flurstück 88/1, Ackerland, Am Seckenrain, Größe 13,81 Ar, sollen am 16. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth/Odw., Heppenhelmer Str. 15, Zimmer 8 (Sitzungssaal) zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. April 1975 bzw. 19. Juni 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Wunderlich, Paul Johann, Rentner, Wald-Michelbach, Straßburg 8,
- b) Theiss, Eva Katharina, geb. Wunderlich, Wald-Michelbach-Ober-Schönmattenweg, Hauptstraße,
- c) Grünwald, Hilde, geb. Wunderlich, 61 Darmstadt-Eberstadt,
- d) Lange, Elisabeth, geb. Wunderlich, Lützelachsen, Bahnhofstraße,
- e) Rückauer, Brigitte Elisabeth, geb. Wunderlich, Wald-Michelbach, Rudi-Wünzler-Straße,
- f) Wunderlich, Wolfgang Franz, Wald-Michelbach-Unter-Schönmattenweg, Am Klängen,
- g) Wunderlich (jetzt Meier), Lydia, geb. 28. 4. 1956, Wald-Michelbach-Unter-Schönmattenweg, Am Klängen, a-g in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 14. 7. 1975 **Amtsgericht**

2997

K 47/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hatzfeld, Band 43, Blatt 1361, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hatzfeld, Flur 12, Flurstück 19, Bauplatz, Am Scheid, Größe 7,72 Ar,

soll am 29. Oktober 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dachdeckermeister Otto Weber und dessen Ehefrau Anneliese geb. Petri, beide in Hatzfeld, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 3. April 1975 auf 190 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 12. 6. 1975

Amtsgericht

2998

5 K 54/71 — Das im Grundbuch von Steinau, Band 18, Blatt 630, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Steinau, Flur 5, Flurstück 104/4, Lieg.-B. 347, Hof- und Gebäudefläche, Beim Kaltenhof 92, Größe 14,52 Ar,

soll am 25. September 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Okt. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Marianne Chudy, geb. Hohmann, in Steinau.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 88 616,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 9. 7. 1975

Amtsgericht

2999

5 K 17/75: Das im Grundbuch von Tann, Band 35, Blatt 1235, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tann, Flur 26, Flurstück 3/71, Lieg.-B. 533, Bauplatz, Am Josberg, Größe 10,01 Ar,

soll am 2. Oktober 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kaufmann Ludwig Knapp,
- b) Ehefrau Ursula Knapp, beide in Berlin-Tempelhof, Blumentalstr. 24, je zur gedachten Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 14. 7. 1975

Amtsgericht

3000

K 30, 31/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 57, Blatt 2094, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur CI, Flurstück 61/22, Lieg.-B. 3376, Hof- und Gebäudefläche, Am Ringwolf 7, Größe 4,09 Ar,

soll am Freitag, dem 12. September 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. August 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christa Krück, geb. Wollenschläger, in Gelnhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 159 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 14. 7. 1975 **Amtsgericht**

3001

K 23/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 115, Blatt 4057, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur DII, Flurstück 115/5, Hof- und Gebäudefläche Mühlbachweg 14, Größe 5,77 Ar,

soll am Freitag, dem 12. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Regina Reif, geb. Ruth, Gelnhausen — zur Hälfte — Regine Reif, geb. Ruth, Gelnhausen, Anna Margarete Stich, geb. Reif, Ostheim, Charlotte Reber, geb. Reif, Hasselroth-Neuenhaßlau — alle zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 14. 7. 1975 **Amtsgericht**

3002

2 K 55/74: Die im Grundbuch von Walldorf, Band 92, Blatt 3890, ehemals auf Werner Scholz in Abt. I Nr. 1 a) eingetragene Grundstückshälfte des Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 8, Flurstück 331, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenweg 3, Größe 5,36 Ar,

soll am 21. 10. 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ute Scholz, geb. Fritsch, Walldorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6680 Groß-Gerau, 14. 7. 1975 **Amtsgericht**

3003

2 K 18/74: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 61, Blatt 2958, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 9, Flurstück 393, Grünland, Altbruch auf den Bach, Größe 15,54 Ar,

soll am 23. 10. 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franz Heinrich Schneider, Offenbach/Main, jetzt: Erlensee 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6680 Groß-Gerau, 14. 7. 1975 **Amtsgericht**

3004

2 K 44/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Engenhahn, Band 5, Blatt 161, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 1, Flurstück 297, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße 54, Größe 1,22 Ar,

Flur 1, Flurstück 296, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,02 Ar,

soll am 3. Oktober 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Amstutz in Wörsdorf (Ts.), Nebengasse 2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 15. 7. 1975

Amtsgericht

3005

64 K 280/74: Das im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 36, Blatt 1111, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 12, Flurstück 15/11, Lieg.-B. 1003, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Höhle 16, Größe 9,36 Ar,

soll am 16. Dezember 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Dezember 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Bauunternehmer Paul Solonko,
b) dessen Ehefrau Margarethe Solonko geb. Sahl
beide in Kassel — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 7. 1975 **Amtsgericht, Abt. 64**

3006

64 K 201 74: Die im Grundbuch von Kassel, Band 327, Blatt 7998, eingetragenen Grundstücke.

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur AA, Flurstück 130 34, Lieg.-B. 5860, Weg, Oberer Nordendweg, Größe 0,33 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur AA, Flurstück 130 69, Lieg.-B. 5860, Hof- und Gebäudefläche, Oberer Nordendweg 2, Größe 9,11 Ar, 130 68, Lieg.-B. 5860, Straße, Oberer Nordendweg, Größe 0,56 Ar,

sollen am 22. Oktober 1975, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 12. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Bundesbahnarbeiter Karl Utermöller,
b) dessen Ehefrau Christa Utermöller, geborene Maurer,

beide in Kassel, Oberer Nordendweg 2 — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

3007

64 K 13 74: Das im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 38, Blatt 1160, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 9, Flurstück 20 17, Lieg.-B. 1039, Bau- platz, Söhrestraße (jetzt Rhönstraße, nach der Schätzungsurkunde Rohbau eines Wohnhauses mit angebauter Garage), Größe 8,48 Ar,

soll am 15. Oktober 1975, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Elektriker Karl-Bernd Gemmecker,
b) dessen Ehefrau Edeltraud Gemmecker geborene Friedrich, beide in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

3008

8 K 29-40 74 — **Beschluß:** Folgende Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Falkenstein, Flur Nr. 6, Flurstück 134, Grünland, Helbigshain, Größe 6,39 Ar, Unland, Helbigshain, Größe 4,15 Ar;

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Falkenstein, Flur 6, Flurstück 135/3, Grünland, Ackerland, Königsteiner Straße, Größe 17,50 Ar, Unland, Königsteiner Straße 3,50 Ar;

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Falkenstein, Flur Nr. 6, Flurstück 135 2, Grünland, Ackerland, Königsteiner Straße, Größe 10,20 Ar; eingetragen in Falkenstein, Band 18, Blatt 608

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Falkenstein, Flur Nr. 6, Flurstück 135 4, Grünland, Ackerland, Königsteiner Straße, Größe 1,25 Ar, Unland, Königsteiner Straße, Größe 1,10 Ar;

eingetragen in Falkenstein, Band 24, Blatt 810

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Königstein, Flur 6, Flurstück 31-1, Ackerland, Am Freigericht, Größe 25,80 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Königstein, Flur 6, Flurstück 2/1, Grünland, Im Helbigshain, Größe 8,87 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Königstein, Flur 6, Flurstück 1/1, desgl., daselbst, Größe 7,71 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Königstein, Flur 6, Flurstück 1/3, desgleichen, daselbst, Größe 0,53 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Königstein, Flur 6, Flurstück 2/3, desgleichen, daselbst, Größe 0,22 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Königstein, Flur 6, Flurstück 36 5, Ackerland (Obstb.), Am Freigericht, Größe 3,87 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Königstein, Flur 6, Flurstück 29, Ackerland, Am Freigericht, Größe 14,04 Ar;

eingetragen in Königstein, Band 68, Blatt Nr. 2249

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kronberg, Flur 26, Flurstück 1, Grünland, Helbigshainer Wiesen, Größe 13,84 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Kronberg, Flur 26, Flurstück 2/1, desgl., daselbst, Größe 12,00 Ar;

eingetragen in Kronberg, Band 56, Blatt Nr. 2019

sollen am Mittwoch, dem 5. November 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 8. 1974 bzw. 6. 9. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Taunusblick Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. — Verwaltungsgesellschaft in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Falkenstein, Band 18, Blatt 608

Ifd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 134, auf 84 320,— DM,

Ifd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 135 3, auf 168 000,— DM,

Ifd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 135 2, auf 81 600,— DM;

Falkenstein, Band 24, Blatt 810

Ifd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 135 4, auf 18 800,— DM;

Königstein, Band 68, Blatt 2249

Ifd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 31 1, auf 141 900,— DM,

Ifd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 2/1, auf 48 785,— DM,

Ifd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 1/1, auf 42 405,— DM,

Ifd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 1/3, auf 2915,— DM,

Ifd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 2/3, auf 1210,— DM,

Ifd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 36 5, auf 21 285,— DM,

Ifd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 29, auf 77 220,— DM;

Kronberg, Band 56, Blatt 2019

Ifd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 1, auf 24 912,— DM,

Ifd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 2 1, auf 21 600,— DM.

Gesamtwert: 734 952,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6210 Königstein (Ts.), 10. 6. 1975

Amtsgericht, Abt. 9

3009

7 K 51 67 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Amönau, Band 27, Blatt 991, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Amönau, Flur 15, Flurstück 8 14, Hof- und Gebäudefläche, An der Koppe, Größe 3,89 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Amönau, Flur 15, Flurstück 8 15, Hofraum, An der Koppe, Größe 0,54 Ar,

sollen am 2. 10. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1966 bzw. 26. 3. 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke): Ernst Chaborski und Ehefrau Rosemarie Chaborski geb. Schmidt aus Amönau, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg a. d. Lahn, 2. 7. 1975

Amtsgericht

3010

K 107 74: Die im Grundbuch von Würzburg, Band 6, Blatt 308, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Würzburg, Flur 5, Flurstück 39 12, bei der Hütte und Hesselbacher Str., Grünland, Größe 39,10 Ar, Ackerland, Größe 23,08 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Würzburg, Flur 7, Flurstück 6 31, in den Lützelbacher Hecken Ackerland Grünland, Größe 28,71 Ar,

sollen am 16. Oktober 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Reinhold Kuhn
 2. Marianne Kuhn geb. Zimmer
- in Gütergemeinschaft beide Würzburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 23. 6. 1975 **Amtsgericht**

3011

5 K 17 75: Das im Grundbuch von Rainrod, AG Bezirk Nidda, Band 33, Blatt 1408, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rainrod, Flur 11, Flurstück 140/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 17, Größe 12,38 Ar,

soll am 23. Oktober 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Werner Bönsel, techn. Zeichner, Rain-

rod, zu $\frac{1}{2}$.

b) seine Ehefrau Giscla geb. Schmittberger, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 570,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 9. 7. 1975

Amtsgericht

3012

4 K 39 74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Loshausen, Band 25, Blatt 778, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Loshausen, Flur Nr. 10, Flurstück 82, Lieg.-B. 468, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe 21, Größe 2,24 Ar, soll am Montag, dem 22. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 12 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Ria Wilhelmine Wettlaufer geb. Umbach in 3579 Loshausen, Haus Nr. 21.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 50 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 1. 7. 1975

Amtsgericht

3013

K 6 74 — 14. Juli 1975: Der im Grundbuch von Breitau, Band 25, Blatt 622, eingetragene $\frac{1}{2}$ -Miteigentumsanteil des Grundstücks, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitau, Flur 14, Flurstück 52/1, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Kirchgasse 15,

soll am 6. Oktober 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Sontra, Neues Tor 8,

Zimmer 1, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Dieter Fritzen in Sontra-Breitau, Kirchgasse 15.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 14. 7. 1975

Amtsgericht

3014

2 K 22/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Riedelbach, Band 11, Blatt 399, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Riedelbach, Flur 2, Flurstück 169, Hof- und Gebäudefläche, Langstraße 26, Größe 11,96 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, zwangsweise zur Aufhebung der Erbengemeinschaft nach der noch eingetragenen verstorbenen Eigentümerin versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirtin Mathilde Guckes in Riedelbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 4. 7. 1975

Amtsgericht

3015

2 K 52,74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gemünden, Band 16, Blatt 530, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gemünden, Flur Nr. 6, Flurstück 50, Ackerland, Müllerfeld, Größe 3,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gemünden, Flur Nr. 6, Flurstück 42, Grünland, Im Bohnflecken, Größe 15,38 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gemünden, Flur Nr. 6, Flurstück 43, Hof- und Gebäude-

fläche, Im Bohnflecken, Ackerland, Im Bohnflecken, Größe zusammen 37,20 Ar, lfd. Nr. 4, Gemarkung Gemünden, Flur Nr. 6, Flurstück 44, Grünland, Im Bohnflecken, Größe 111,23 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Gemünden, Flur Nr. 6, Flurstück 49, Ackerland, Im Bohnflecken, Größe 63,15 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Gemünden, Flur Nr. 6, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Im Bohnflecken, Größe 10,60 Ar, Ackerland, Im Bohnflecken, Größe 170,25 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 23. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Jan. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heidemarie Aporta geb. Steinhäuser, Weilrod, OT Gemünden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 111,90 DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 615,20 DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 797 617,50 DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 4449,20 DM,
Grundstück lfd. Nr. 6 auf 2394,50 DM,
Grundstück lfd. Nr. 14 auf 69 492,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 1. 7. 1975

Amtsgericht

3016

2 K 30/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Ehlen, Band 41, Blatt 1791, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ehlen, Flur 17, Flurstück 133/2, Lieg.-B. 1225, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenweg 4, Größe 15,50 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ehlen, Flur 17, Flurstück 133/3, Lieg.-B. 1225, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenweg 4, Größe 1,03 Ar,

Vordrucke

A Gewerbeanmeldung
B Gewerbeummeldung
C Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 29. Oktober 1971 (StAnz. 1878) in der Fassung vom 9. Januar 1973 (StAnz. 196) halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 17,—

10 Sätze = DM 29,—

50 Sätze = DM 125,—

zuzüglich Versandkosten und 11% Umsatzsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG • Formularabteilung

6200 Wiesbaden • Wilhelmstraße 42 • Telefon 396 71 • Fernschreiber 04 186 648 • Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37.

sollen am Dienstag, dem 7. Oktober 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer 13 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Soldat Dieter (Kurt) Schmidt,
b) Ehefrau Gudrun Schmidt geborene Lehner,
beide in Kassel, jetzt in Habichtswald-Ehlen, Lerchenweg 4, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt: 306 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 17. 7. 1975 Amtsgericht

3017

61 K 120 74 — **Beschluß:** Die in den nachstehenden Wohnungs- (Buchstabe a bis m) bzw. Teileigentumsgrundbuchblättern (Buchstabe n bis q) von Biebrich eingetragenen Miteigentumsanteile an den Grundstücken Gemarkung Biebrich, Flur Nr. 46, Flurstück 14 7, Hof- u. Gebäudefläche Rheingastr. 129, Flur 46, Flurstück 14/8, Hof- u. Gebäudefläche Rheingastr. 129, Größe 12,50 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der jeweiligen Sondereigentumsseinheit wie nachstehend

sollen am 24. September 1975, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

lfd. Buchstabe	Grundbuch Bd. 307 Blatt/1000 Miteigentumsanteil	Sondereigentum lt. Aufteilungsplan Nr. Wo = Wohnung A = Abstellraum T = Tiefgarage	
a)	7254	56	W 1	Wo
b)	7257	79	W 2	Wo
c)	7258	56	W 3	Wo
d)	7259	57	W 4	Wo
e)	7260	30	W 5	Wo
f)	7261	30	W 6	Wo
g)	7262	50	W 7	Wo
h)	7263	100	W 8 11	Wo
i)	7264	86	W 9	Wo
j)	7265	27	W 10	Wo
k)	7266	73	W 12	Wo
l)	7267	107	W 13	Wo
m)	7268	105	W 14	Wo
n)	7269	31	1.1	A
o)	7270	31	1.2	A
p)	7271	31	1.3	A
q)	7272	51		T

Lage	Verkehrswert DM
EG = Erdgeschoß	
OG = Obergeschoß	
E = Eingang	
W = West	
O = Ost	
zu a)	EG EW rechts 81 000,—
zu b)	EG EW links 87 000,—
zu c)	EG EO rechts 80 000,—
zu d)	EG EO links 54 000,—
zu e)	EG EW rechts 35 000,—
zu f)	EG EO rechts 34 000,—
zu g)	1.OG EW rechts 79 000,—
zu h)	1.OG 153 000,—
zu i)	1.OG EO geradeaus 139 000,—
zu j)	1.OG EW rechts 36 000,—
zu k)	2.OG EW rechts 133 000,—
zu l)	2.OG EW links 220 000,—
zu m)	3.OG EW 180 000,—
zu n)	EW 29 000,—
zu o)	EO 29 000,—
zu p)	EO 28 000,—
zu q)	Tiefgaragengeschoß 82 000,—

Das jeweilige Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 307, Blätter 7256 bis 7272) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Seine Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters, nicht jedoch bei der Veräußerung an Ehegatten und Verwandte in gerader Linie sowie durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Für die Tiefgarage (Buchstabe q) gilt die Benutzungsregelung vom 29. 3. 1973. —

Eingetragene Eigentümer am 18. Dezember 1974 (Tag der Versteigerungsvermerke):

I. zu a) bis i) und k) bis p):
Firma Wohnbau E. Bohn KG in Crailsheim

II. zu j):
Frau Helga Dluzag-Mentzel geb. Mentzel in 6521 Mölsheim

III. zu q):
wie I zu 16 17 und II zu 1/17.

Der Wert des jeweiligen Wohnungs- bzw. Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 7. 1975 Amtsgericht

3018

61 K 55 — 63/74 — **Beschluß:** Die in den nachstehenden Wohnungs- (Buchstabe a bis e) bzw. Teileigentumsgrundbuchblättern (Buchstabe f bis i) von Wiesbaden-Außen eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Wiesbaden, Flur 31, Flurstück 531/21, Hof- und Gebäudefläche, Nerotal 39, Größe 7,42 Ar,

sollen am 2. Dezember 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, in den jeweiligen

Verfahren wie nachstehend durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

lfd. Buchstabe a), Az. 61 K 55 74, Grundbuch Band 356, Blatt 8483, 14 512 100 000 Miteigentumsanteil, Sondereigentumsseinheit lt. Aufteilungsplan Nr. 1 (Wohnung), Wert: 50 000,— DM;

lfd. Buchstabe b), Az. 61 K 56 74, Grundbuch Band 356, Blatt 8484, 12 798 100 000 Miteigentumsanteil, Sondereigentumsseinheit lt. Aufteilungsplan Nr. 2 (Wohnung), Wert 58 000,— DM;

lfd. Buchstabe c), Az. 61 K 57 74, Grundbuch Band 356, Blatt 8485, 12 752 100 000 Miteigentumsanteil, Sondereigentumsseinheit lt. Aufteilungsplan Nr. 3 (Wohnung), Wert 58 000,— DM;

lfd. Buchstabe d) Az. 61 K 58 74, Grundbuch Band 356, Blatt 8486, 24 843 100 000 Miteigentumsanteil, Sondereigentumsseinheit lt. Aufteilungsplan Nr. 4 (Wohnung), Wert 115 000,— DM;

lfd. Buchstabe e), Az. 61 K 59 74, Grundbuch Band 356, Blatt 8487, 20 874 100 000 Miteigentumsanteil, Sondereigentumsseinheit lt. Aufteilungsplan Nr. 5 (Wohnung), Wert 78 000,— DM;

lfd. Buchstabe f), Az. 61 K 60 74, Grundbuch Band 356, Blatt 8488, 3631/100 000 Miteigentumsanteil, Sondereigentumsseinheit lt. Aufteilungsplan Nr. 6 (Garage), Wert 9000,— DM;

lfd. Buchstabe g), Az. 61 K 61 74, Grundbuch Band 356, Blatt 8489, 3406 100 000 Miteigentumsanteil, Sondereigentumsseinheit lt. Aufteilungsplan Nr. 7 (Garage), Wert 9000,— DM;

lfd. Buchstabe h), Az. 61 K 62 74, Grundbuch Band 356, Blatt 8490, 3585 100 000 Miteigentumsanteil, Sondereigentumsseinheit lt. Aufteilungsplan Nr. 8 (Garage), Wert 9000,— DM;

lfd. Buchstabe i), Az. 61 K 63 74, Grundbuch Band 356, Blatt 8491, 3599 100 000 Miteigentumsanteil, Sondereigentumsseinheit lt. Aufteilungsplan Nr. 9 (Garage), Wert 9000,— DM.

Das jeweilige Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band Nr. 356, Blatt 8483 bis 8491) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es ist eine Verwaltungsregelung getroffen. Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters; dies gilt jedoch nicht bei der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder des zweiten Grades in der Seitenlinie oder durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Juli 1974 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Firma E + G Eigentums- und Gewerbetrieb Ulrich Schürmann KG in Wiesbaden. Der Wert des jeweiligen Wohnungs- bzw. Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 3. 7. 1975 Amtsgericht

3019

Andere Behörden und Körperschaften

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs im Stadtgebiet von Melsungen

Die dem Unternehmen Reinemund & Bischoff, Melsungen, am 23. 12. 1970 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG im

Stadtgebiet von Melsungen habe ich heute auf folgende neue Linienführung geändert:

Marktplatz — Fritzlarer Straße — Hessenwinkel — Hilgershäuser Weg — Fritzlarer Straße — St.-Georg-Straße — Nürnberger Landstraße — Bahnhofstraße —

Lindenbergstraße — Waldschwimmbad — Dreuxallee — Ellinger Straße — Königsberger Straße — Zum Korneliusgraben — Tannenwäldchen — Berliner Platz — Schulstraße — Franz-Gleim-Straße — Lindenbergstraße — Bahnhofstraße — Vorstadt — Schwarzenberger Weg — Vorstadt — Huberg — Sälzerweg — Unteres Bachfeld — Im Nick — Carl-Braun-Straße — Vorstadt — Brückenstraße — Sandstraße — Schlachthofstraße — Kasseler Straße — Marktplatz.

3500 Kassel, 9. 6. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

3020

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs im Stadtgebiet Baunatal

Dem Unternehmen Kleinbahn Kassel-Naumburg AG, Kassel, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG im Stadtgebiet Baunatal — Stadtverkehr Baunatal — mit folgender Linienführung

Baunatal / ST Rengershausen (Schule, Mühlenbergstraße) — Baunatal / ST Altenbauna (Bahnhof, Lindenallee, Birkenallee, Akazienallee, Dachsbergstraße, Einkaufszentrum) — ST Altenritte (Schwimmbad, Friedhof, Heimpfad, Steinweg) — ST Großenritte (Bahnhof, Mühle, Gertrudenstift, Kirche, Bahnhofstraße) — ST Altenritte (Friedhof, Heimpfad, Steinweg, Schwimmbad) — ST Altenbauna (Einkaufszentrum, Dachsbergstraße, Akazienallee, Birkenallee, Lindenallee, Bahnhof) — ST Rengershausen (Kirche, Schule, Mühlenbergstraße).

befristet bis zum 1. März 1983 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

3500 Kassel, 24. 6. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

3021

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Jesberg nach Fritzlär

Die dem Unternehmen Kraftwagen-Verkehrsgesellschaft mbH, Bad Wildungen, am 14. Mai 1971 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Jesberg nach Fritzlär habe ich heute auf die Orte Jesberg / OT Reptich und Neuental / OT Gilsa und OT Bischhausen erweitert. Neue Linienausgangspunkte:

Neuental — Fritzlär

3500 Kassel, 23. 6. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

3022

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Hünfeld nach Hofbieber / Ortsteil Mahlerts

Die dem Unternehmer Eduard Schmitt & Co., 6418 Hünfeld, Nüster Straße, am 15. November 1974 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Hünfeld nach Hofbieber / OT Mahlerts habe ich heute dahingehend geändert, daß die Orte Königsmühle und Mahlerts nicht mehr bedient werden.

3500 Kassel, 26. 6. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

3023

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Hilders nach Gersfeld

Der Deutschen Bundesbahn habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Hilders nach Gersfeld über

Hilders—Hilders / ST Batten, Findlos, Wickers, Brand und Dietges — Poppenhausen / OT Steinwand, Wohnplatz Grabenhöfchen — Poppenhausen / OT Steinwand, Kreuzung—Poppenhausen—Poppenhausen / OT Gackenhof—Ebersburg / OT Ebersburg—Gersfeld / ST Maiersbach, Abzw. — Gersfeld

befristet bis zum 31. Mai 1983 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

3500 Kassel, 24. 6. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-03 — B 2045

3024

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Homberg / Stadtteil Berge nach Melsungen

Die der Deutschen Bundesbahn am 20. April 1970 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Homberg / ST Berge nach Melsungen habe ich heute auf den Streckenabschnitt Schwalmstadt / ST Treysa—Melsungen erweitert.

Die neue Linie verläuft wie folgt:

Schwalmstadt / ST Treysa (Abzw. Stadtteil Dittershausen), Ziegenhain und Rörshain—Frielendorf / OT Leimfeld, Gebersdorf und Spieskappel—Frielendorf—Frielendorf / OT Allendorf und Verna—Homberg / ST Holzhausen und Relbehausen—Knüllwald / OT Remsfeld, Oberbeisheim und Niederbeisheim—Malsfeld / OT Beiseförth—Malsfeld—Melsungen / ST Obermelsungen—Melsungen Bf.

Es dürfen nur Haltestellen in den vorgenannten Orten eingerichtet werden.

Die Bedienungsverbote der Genehmigungsurkunde vom 20. 4. 1970 haben weiter Gültigkeit.

3500 Kassel, 23. 6. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-03 B 2071

3025

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Fulda nach Tann

Die der Deutschen Bundesbahn am 29. 1. 1969 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Fulda nach Tann habe ich heute um folgende Linienführung erweitert:

Hilders / OT Eckweisbach, Liebhardts, Unterrupsroth, Steinbach und Dörmbach—Hofbieber / OT Steens, Elters, Bieberstein, Langenbieber, Niederbieber, Wiesen und Mittelberg—Petersberg / OT Melzdorf, Almenndorf, Stöckels und Götzenhof—Fulda / ST Lehnerz—Fulda, Moltkestr., Leipziger Str. und Z O B.

Neue Linienbezeichnung: a) Tann b) Hilders—Fulda.

3500 Kassel, 23. 6. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02 B

3026

Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale, Frankfurt am Main

Die Herren Karl Claus, Richard Häusler, Dr. Helmut Lang und Dr. Horst Quitzau sind mit Wirkung vom 22. Juni 1975 aus dem Vorstand der Bank ausgeschieden.

6000 Frankfurt (Main), 14. 7. 1975

Hessische Landesbank
— Girozentrale —

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1974

PASSIVSEITE

AKTIVSEITE

	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Kassenbestand						
als Deckung verwendet DM	7 119 137,25					
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	346 139 390,06					645 664 776,47
3. Postscheckguthaben	7 505 496,91					
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere	44 390 485,23					146 002 273,85
5. Wechsel	89 908 779,26					2 153 920 394,54
darunter: a) bundesbankfähig DM 26 290 086,48						28 748 546,50
b) eigene Ziehungen DM 1 869 751,02						2 328 671 214,99
6. Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute			170 855 943,31			540 426 473,34
a) täglich fällig						
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von						
ba) weniger als drei Monaten	2 000 000,—					669 298 839,82
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren						3 327 387 964,83
bc) vier Jahren oder länger						1 134 708 721,87
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 443 558 585,68						5 121 406 526,82
c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite						8 765 162,75
7. Forderungen an andere Kreditinstitute			638 617 842,84			390 203 799,92
a) täglich fällig						
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von						
ba) weniger als drei Monaten	2 465 017 104,27					473 088 313,95
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren						82 706 737,72
bc) vier Jahren oder länger						1 799 213 410,61
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 634 978 937,40						2 355 008 462,28
c) Spareinlagen						78 086 415,17
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist						58 651 095,02
cb) sonstige						19 050 000,—
8. Schatzinsel und unverzinsliche SCHATZANWEISUNGEN						2 880 149 772,39
a) des Bundes und der Länder	DM 243 780,—	DM 1 597 629 638,39				
b) sonstige	DM 389 779 649,52	871 074 018,23	4 933 720 760,94			
9. Anleihen und Schuldverschreibungen						16 381 171 337,87
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren						
aa) des Bundes und der Länder	5 930 634,48					6 371 465 500,—
ab) von Kreditinstituten	20 122 166,66					7 792 218 600,—
ac) sonstige						
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 19 014 467,81						179 474 637,87
wie Anlagevermögen bewertet DM						
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren						
ba) des Bundes und der Länder	206 524 202,27					
bb) von Kreditinstituten	1 188 661 090,47					
bc) sonstige	26 529 847,74					
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 1 069 476 964,74						
wie Anlagevermögen bewertet DM	683 175 362,86					
6. Verbindlichkeiten zur Lieferung von Schuldverschreibungen						27 925 304 264,63
1. Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten						
a) täglich fällig						
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von						
ba) weniger als drei Monaten						
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren						
bc) vier Jahren oder länger						
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 14 197 004,71						
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten						
a) täglich fällig						
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von						
ba) weniger als drei Monaten						
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren						
bc) vier Jahren oder länger						
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 443 558 585,68						
c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite						
3. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern						
a) täglich fällig						
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von						
ba) weniger als drei Monaten						
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren						
bc) vier Jahren oder länger						
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 443 558 585,68						
c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite						
4. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf						
a) Pfandbriefe						
darunter: Namenspfandbriefe DM 92 311 100,—						
b) Kommunalschuldverschreibungen						
darunter: Namenskommunalschuldverschreibungen DM 213 855 400,—						
c) sonstige Schuldverschreibungen						
darunter: Namensschuldverschreibungen DM 8 350 000,—						
d) verfallene und gekündigte Stücke						
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig oder zurückzunehmen DM 6 796 105 000,—						
ferner: zur Sicherstellung eingegangener Verbindlichkeiten an die Gläubiger ausgehandelte Namenspfandbriefe DM 964 700,—						
Namenskommunalschuldverschreibungen DM 290 437 779 68						
und sonstige Namensschuldverschreibungen DM						
5. Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen						
8 674 808 490,94						
Übertrag:						

PASSIVSEITE

	DM	DM	DM
7. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger	8 674 698 490,64		27 925 304 284,63
a) anteilige Zinsen			439 896 521,49
b) fällige Zinsen einschl. der am 2. Januar 1975 fällig werdenden			38 131 172,15
8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)	45 698 848,44		478 027 693,64
8A. Verwaltungskredite (außerdem: Verwaltungsbürgschaften)			4 606 498 184,94
DM 1 152 302 450,29			
DM 1 856 483 595,-)			
9. Rückstellungen			531 393 925,85
a) Pensionsrückstellungen			36 486 141,-
b) andere Rückstellungen	19 579 097 182,26		494 927 784,85
10. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen			
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen			
11. Sonstige Verbindlichkeiten			
11A. Verbindlichkeiten der Bausparkasse			5 123 643,19
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 62 183 370,79			2 756 753 773,54
12. Rechnungsabgrenzungsposten	14 661 923,32		8 869 022,91
13. Sonderposten mit Rücklageanteil	111 055 858,74		305 000 000,-
14. Kapital			
15. Offene Rücklagen			301 000 000,-
a) satzungsmäßige Rücklage			
darunter: Rücklage der Bausparkasse (DM 87 000 000,-)			
b) andere Rücklagen			
16. Bilanzgewinn	360 816 034,45		
	4 606 498 184,94		
	281 927 988,05		
	78 546 000,-		
	7 684 000,-		
	282 597 663,90		
	2 843 753 773,54		
	40 934 572,42		
	36 917 970 506,70		36 917 970 506,70
Summe der Passiven			

17. Eigene Ziehungen im Umlauf
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet

18. Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln

19. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

DM 3 556 566,75

20. Verbindlichkeiten der Bausparkasse

21. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind

22. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz

23. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschl. der Verbindlichkeiten unter 22. bis 21.) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten

24. Treuhandverbindlichkeiten

AKTIVSEITE

	DM	DM	DM
10. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind	DM Übertrag:		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile	45 698 848,44		
b) sonstige Wertpapiere			
darunter: wie Anlagevermögen bewertet DM 24 067 895,08			
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder berechtiglichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen DM			
3 198 883 174,74			
16 380 214 007,52			
11. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger	3 198 883 174,74		
a) weniger als vier Jahren	16 380 214 007,52		
b) vier Jahren oder länger			
darunter:			
ba) durch Grundpfandrechte gesichert DM 3 531 555 119,12			
bb) Kommunaldarlehen DM 11 201 964 739,94			
12. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand	10 861 241,91		
a) Ausgleichsforderungen	3 800 681,41		
b) Deckungsforderungen			
13. Eigene Schuldverschreibungen	281 770 763,93		
Nennbetrag: DM 120 432 025,-			
14. Zinsen für Forderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger	46 682 949,12		
a) anteilige Zinsen	32 382 222,40		
b) nach dem 31. Oktober 1974 und am 2. Januar 1975 fällige Zinsen			
c) rückständige Zinsen			
15. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
15A. Verwaltungskredite DM 1 152 302 450,29 (außerdem: Verwaltungsbürgschaften)			
DM 1 856 483 595,-)			
16. Beteiligungen			
darunter: an Kreditinstitute			
DM 152 196 654,36			
17. Grundstücke und Gebäude			
18. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
19. Sonstige Vermögensgegenstände			
19A. Vermögenswerte der Bausparkasse			
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung			
DM 449 966 070,65			
20. Rechnungsabgrenzungsposten			
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	35 578 181,26		
b) sonstige	5 356 391,16		
Summe der Aktiven			

21 In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten

a) Forderungen an verbundene Unternehmen DM 4 070 665,50

darunter: Forderungen der Bausparkasse

b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden

DM 21 226 729,88

darunter: Forderungen der Bausparkasse

22. Treuhandvermögen.

Anteile an geschlossenen Immobilienfonds

Gewinn- und Verlustrechnung der HESSISCHEN LANDESBANK — GIROZENTRALE — Frankfurt (Main)
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974

ERTRÄGE

AUFWENDUNGEN	DM	ERTRÄGE	DM
1 Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	2 240 714 320,59	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2 273 046 394,81
2 Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	1 420 386,55	2. Laufende Erträge aus	
3 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	77 018 343,06	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	119 617 627,96
4 Gehälter und Löhne	66 765 933,34	b) anderen Wertpapieren	2 232 555,89
5 Soziale Abgaben	7 287 023,34	c) Beteiligungen	9 660 081,70
6 Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	9 350 287,57	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	40 849 176,52
7 Sachaufwand für das Bankgeschäft	32 137 994,05	4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	753 867 312,94
8 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 058 685,92	5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind	576 549,85
9 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen	118 953 283,80	6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	—
10 Steuern	4 375 908,86	7. Erträge der Bausparkasse	221 503 889,53
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	1 671 136,20	darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung	DM 39 917 345,80
b) sonstige	6 047 045,06		
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	—		
12. Sonstige Aufwendungen	635 076 416,39		
12A. Aufwendungen der Bausparkasse	221 503 889,53		
darunter nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung	DM 74 750 993,83		
13. Jahresüberschub	—		
darunter: Bausparkasse	—		
	Summe:		Summe:
	3 421 353 519,20		3 421 353 519,20

Frankfurt (Main), den 20. Juni 1975

Hessische Landesbank — Girozentrale —

Der Vorstand

Dr. Sippel
Dr. LangClaus
Lepine
Häusler
Dr. Quitzau
Reuther

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Frankfurt (Main), den 20. Juni 1975

TREUARBEIT
AktiengesellschaftWirtschaftsprüfungsgesellschaft
SteuerberatungsgesellschaftDr. Scholz
Wirtschaftsprüfer
ppa. Volker
Wirtschaftsprüfer

Landesbausparkasse Hessen - Frankfurt (Main)

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1974 — in der Bilanz der Gesamtbank enthalten —

	DM	DM	DM	DM
AKTIVSEITE				PASSIVSEITE
1. Postscheckguthaben	506 549,69			1. Spareinlagen
2. Guthaben bei der Landesbank, öffentliche Sparkassen und fremden Girozentralen	604 856 505,27		2 086 272 869,37	a) der nicht zugeteilten Bausparer
3. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	—		48 224 944,52	b) der zugeteilten Bausparer
4. Kassenobligationen	—			2. Leihgeld
5. Wertpapiere	—			3. Sonstige Verbindlichkeiten
darunter: wie Anlagevermögen bewertet DM 84 324 060,21	84 324 060,21			4. Rücklagen
6. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand	—			5. Rückstellungen
a) Ausgleichsforderungen	1 660 785,03			6. Rechnungsabgrenzungsposten
b) Deckungsforderungen	415 455 081,19			
7. Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	1 221 379 868,61			
8. Bauspardarlehen	481 757 900,53			
(moch nicht ausgez. Bauspardarlehen DM 249 616 613,32)	32 742 930,87			
9. Sonstige Darlehen	954 000,—			
10. Sonstige Forderungen	115 973,35			
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung	—			
12. Rechnungsabgrenzungsposten	—			
	Summe der Aktiven	2 843 753 773,54		Summe der Passiven:
				2 843 753 773,54
				3 566 565,75

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 — in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesamtbank enthalten —

	DM	DM	DM	DM
AUFWENDUNGEN				ERTRÄGE
1. Zinsen	54 975 182,55			1. Zinsen und Beiträge
a) Sareinlagen	52 188 275,21		59 254 386,75	a) Zinsen aus Bauspardarlehen
b) sonstige	—	107 163 487,76	137 626 716,33	b) sonstige Zinsen
2. Verwaltungsaufwand	27 405 135,73			2. Gebühren
a) persönlicher	10 535 394,60		13 514 879,48	a) Abschlußgebühren
b) sächlicher	—		6 023 129,12	b) sonstige
3. Aufwand des Neugeschäfts	—			3. Sonstige Erträge
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen	—			4. Außerordentliche Erträge
5. Sonstige Aufwendungen	—			
6. Außerordentliche Aufwendungen	—			
	Summe:	221 503 889,53		Summe
				221 503 889,53

Frankfurt (Main), den 20. Juni 1975

Hessische Landesbank
— Girozentrale —

Der Vorstand	Häsel	Reuther
Dr. Sippel	Claus	Lepine
Dr. Lang	Lepine	Lepine

3028

Öffentliche Ausschreibungen

Frankfurt (Main): Öffentliche Ausschreibung über die Ausführung von Erd-, Entwässerungs- und Fahrbahndeckenarbeiten im Zuge der BAB-Neubaustrecke Frankfurt M.—Fulda (A 66) Bergen-Enkheim—Hochstadt.

Leistungen u. a.:

- ca. 290 000 qm Waldflächen roden
- ca. 700 000 cbm Bodenbewegung (ca. 90% Lieferung)
- ca. 145 000 cbm Frostschuttschicht liefern (40 cm dick, davon 15 cm Zementverfestigung)
- ca. 260 000 qm Unterbau und Fahrbahndecke (18 cm Tragschicht, 8,5 cm Binder, 3,5 cm Deckschicht, davon 160 000 qm Gußasphalt)
- ca. 8 000 lfd. m Entwässerungsleitungen

Länge der Neubaustrecke 8400 lfd. m.

Bauzeit: 750 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 27. 8. 75 beim Straßen-Neubauamt Untermain, 6 Frankfurt/M., Kaiserstraße 62, anzufordern und werden am 9. 9. 1975 in doppelter Ausfertigung zum Versand gebracht (Selbstabholung möglich).

Die Schutzgebühr in Höhe von 100,— DM, die in keinem Falle zurückgezahlt wird, ist auf das Postscheckkonto Nr. 6821 der Staatskasse Frankfurt Main mit der Angabe: „A 66 Bergen-Enkheim—Hochstadt“ einzuzahlen. Die Quittung der Einzahlung ist der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen beizufügen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 23. Oktober 1975, 10,00 Uhr, beim Straßen-Neubauamt Untermain, 6 Frankfurt Main, Kaiserstraße 62, V. Stock, Sitzungszimmer.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 1. Januar 1976.

6000 Frankfurt (Main), 17. 7. 1975 Straßen-Neubauamt Untermain

3029

Der Magistrat der Stadt Eltville, 6228 Eltville, Matheus-Müller-Straße 3

Öffentliche Verdingung

1. Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlage,
 2. Lüftungsanlagen,
 3. Wasser- und Abwasserinstallation — Sanitäre Einrichtung,
 4. Stark- und Schwachstromanlage
- zum Neubau einer Stützpunkfeuerwehr — 1. Bauabschnitt — in Eltville.

Ausschreibung: Die Arbeiten sind in Eltville, Erbacher Straße (B 42), auszuführen.

Auszuführen sind:

Zu 1.

- 1 Kesselanlage mit ca. 260 000 kcal/h Leistung,
- 1 Ölbrenner zu vor
- 1 Tankanlage für 63 000 Liter Öl
- ca. 15 Lufterhitzer mit je 20 000 kcal/h
- ca. 29 Stück Stahlradiatoren nach DIN 4722
- ca. 1300 lfd. m Rohrleitungen aller Dimensionen
- ca. 750 lfd. m Isolierung zu vor

Zu 2.

- Lüftungsgeschwindigkeit für Zu- und Abluft mit je ca. 5000 cbm/h Leistung
- ca. 28 Stück Lüftungsgitter verschiedener Größen
- ca. 240 qm Lüftungskanalleitung
- 1 kompl. Regelanlage zu vor
- 1 kompl. Schadluftanlage mit Zubehör

Zu 3.

- ca. 8 WC-Anlagen
- ca. 6 Waschtischanlagen
- 1 Reihenwaschanlage mit 10 Waschstellen
- ca. 360 lfd. m Abflußrohre aller Dimensionen
- ca. 800 lfd. m Kupferrohrleitungen
- ca. 200 lfd. m nahtloses Kunststoffrohr (PEW)
- ca. 520 lfd. m Isolierung der Leitungen
- 1 Wasseraufbereitungsanlage komplett

Zu 4.

- ca. 100 lfd. m NYCWY 4 × 50 sm 25 qmm
- ca. 100 lfd. m NYJ 5 × 16 qmm
- ca. 4500 lfd. m Mantelleitungen
- ca. 100 lfd. m Fußbodeninstallationskanal
- ca. 160 lfd. m Kunststoffkanäle
- ca. 450 lfd. m Kunststoff-Panzerrohr
- ca. 126 Einbau-Leuchten
- ca. 37 Wannenaufbauleuchten
- ca. 100 freistrahle Feuchtraumleuchten
- 1 Sicherheitsbeleuchtung mit ca. 40 Leuchtquellen
- ca. 40 Schrägstrahl-Leuchten
- 1 kompl. Antennenanlage
- 1 kompl. Torsprechanlage
- 1 kompl. Telefonanlage

Bemerkungen: Die vorgesehenen Baumaßnahmen werden voraussichtlich auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden. Mit Unterbrechungen der Arbeiten muß deshalb gerechnet werden.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort, jedoch bis spätestens 22. August 1975, während der Dienststunden auf dem Stadtbauamt, 6228 Eltville, Taunusstraße 4, gegen Vorlage der Einzahlungsbelege abzuholen.

Dienststunden: Donnerstags und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Selbstkostenpreis für zwei Exemplare beträgt zu 1: 35,— Deutsche Mark, zu 2: 20,— DM, zu 3: 35,— DM, zu 4: 45,— DM.

Sollen die Ausschreibungsunterlagen mit der Post zugestellt werden, so ist dieser Betrag vorher zu überweisen. Die Portokosten sind im Betrag enthalten. Der Selbstkostenbetrag wird nicht zurückerstattet.

Einzahlungen: An die Stadtkasse Eltville, 6228 Eltville, auf das Konto bei der Dresdner Bank, 6228 Eltville, unter der Kontonummer 803 480 BLZ 510 800 60 unter Angabe des Vermerkes: „Submission Feuerwehrgerätehaus Hh. St. 13.150“.

Eröffnung: Im Stadtbauamt Eltville, Taunusstraße 4, Zimmer 8, am Montag, dem 25. August 1975, zu 1. + 2.: 10.00 Uhr, zu 3: 10.30 Uhr, zu 4: 11.00 Uhr. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Stadt Eltville erfüllen.

6228 Eltville, 15. 7. 1975

Hö l x e r
Bürgermeister

3030

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 62 zwischen Breitenbach/H. — OT Gehau und OT Hof Huhnstadt, Schwalm-Eder-Kreis, von km 11,780 bis km 12,740, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 12 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 4 000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 7 000 qm Tragschicht, Körnung 0 32, 340 kg/qm
- ca. 7 000 qm Teerasphaltbeton, Körnung 0 11, 100 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 100 Werkzeuge (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 4. 8. 1975 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 15. 8. 1975, 10,00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 22. 8. 1975.

6130 Bad Hersfeld, 21. 7. 1975

Hessisches Straßenbauamt

3031

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der B 426 in der OD Otzberg, Ortsteil Lengfeld von km 28,634—28,832 und von km 28,949—29,170 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2200 cbm Boden lösen
- 1200 cbm Frostschutz
- 350 t bit. Tragschicht
- 2300 qm Asphaltbinder 0/16
- 2400 qm Asphaltbeton 0/8
- 900 lfd. m Rinnenplatten mit Hochborden in Beton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 7. 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 426, OD Lengfeld“.

Eröffnung: Mittwoch, den 6. 8. 1975, 10.00 Uhr.
Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 15. 7. 1975

Hess. Straßenbauamt

3032

Bad Hersfeld: Die Bauleistung für die Herstellung eines Teppichbelages auf der Bundesstraße 62 in der OD Niederaula, km 0,0 bis 0,6 und 75,1 bis 76,1 im Kreis Hersfeld-Rotenburg sollen vergeben werden.

rd. 14 000 qm Belag mit Promac T, 55 kg/qm
 100 t Binderausgleich

und Nebenarbeiten

Bauzeit: 30 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 5. August 1975 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6753—509, Bankleitzahl 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto-Nr. 100 205, Bankleitzahl 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 19 August 1975 um 10.30 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Ende der Zuschlagsfrist: 19. September 1975.

6430 Bad Hersfeld, 17. 7. 1975

Hessisches Straßenbauamt

3033

Hanau/M.: Die Bauleistungen für Ausbau der B 40 zwischen Schlüchtern/Niederzell und Schlüchtern von km 53,530 bis km 55,350, I. Bauabschnitt, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 27 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 11 000 cbm	Hartsteinfrostschutz 0/32 bzw. 0/56
ca. 19 000 qm	Bit. Tragschicht 0/32, 12 cm dick
ca. 19 000 qm	Asphaltbinder 0/22, 5 cm dick
ca. 19 000 qm	Asphaltbinder 0/16, 3,5 cm dick
ca. 19 000 qm	Asphaltbeton 0/11, 3,5 cm dick
ca. 5 000 qm	Wirtschaftswege

Bauzeit: 280 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 31. Juli 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt (M.), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen“.

Eröffnungstermin: 14. August 1975, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau/Main, 17. 7. 1975

Hessisches Straßenbauamt

3034

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der OD Friedendorf, OT Todenhausen, Schwalm-Eder-Kreis, im Zuge der K 53 zwischen km 12,312 und km 12,544, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1500 cbm	Erdarbeiten
ca. 800 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 1800 qm	Tragschicht, Körnung 0/32, 240 kg/qm
ca. 1800 qm	Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm

Verlängerung eines Bachdurchlasses und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 130 Werktage (netto)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind

**BHW: Die Bausparkasse,
 die es ihren Kunden leichter macht**

**Wir sind die
 Bausparkasse
 mit den Extras für
 Deutschlands
 öffentlichen Dienst**



Besonders niedrige Spar- und Tilgungsraten. Unvergleichbar günstige Zinskonditionen. Und Zuteilungsbedingungen, die es sonst nirgends gibt. Dies und noch einiges andere sind die BHW-Extras für Deutschlands öffentlichen Dienst. Fragen Sie danach.

BHW die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst · 325 Hameln

bis zum 11. 8. 1975 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 26. 8. 1975, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. 9. 1975.

6430 Bad Hersfeld, 21. 7. 1975

Hessisches Straßenbauamt

3035

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung der Straßenanschlüsse an die Sontrabachbrücke bei Cornberg OT Rockensüß, Kreis Hersfeld-Rotenburg, im Zuge der K 50, von km 1,593 bis km 1,763, sowie Ausbau der Einmündung der K 52 in die K 50 in Cornberg OT Rockensüß, km 1,244 bis km 1,298 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 2300 cbm	Erdarbeiten
ca. 600 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 1200 qm	Tragschicht, Körnung 0/32, 240 kg/qm
ca. 1800 qm	Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten
Bauzeit: 60 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 6. 8. 1975 unter Beifügung der Quittung über die Ein-



Wir spielen mit

wette „6 aus 45“ und der Ergebniswette (11er-Wette) gewinnen Sie mit im

HESSEN TOTO LOTTO RennQuintett

im Fußball-TOTO. Mit „Jackpot“ bei der Auswahl-

zahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-669, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 20. 8. 1975, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 19. 9. 1975.

6430 Bad Hersfeld, 17. 7. 1975

Hessisches Straßenbauamt

3036

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der OD Glashütten/Oberems im Zuge der L 3023 von Str.-km 0,740 bis 1,480 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 2710 cbm Boden, Bodenkl. 2.23—2.27 lösen und laden
- ca. 1650 cbm Frostschutzmaterial 0/45 mm einbauen
- ca. 250 t bit. Mischgut 0/32 mm einbauen
- ca. 3150 qm bit. Tragschicht 0/32 mm, 250 kg/qm, 10 cm dick
- ca. 4520 qm Asphaltbinderschicht 0/16 mm, 100 kg/qm, 4 cm dick
- ca. 4500 qm Asphaltbetonschicht 0/11 mm, 100 kg/qm, 4 cm dick
- ca. 1450 m Rundbordsteine R 2 liefern und einbauen
- ca. 90 cbm Stahlbeton Bn 150 einbauen

Bauzeit: 240 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 8. 75 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 26,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, PSchK.: Ffm. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „Ausbau der OD Glashütten/Oberems, im Zuge der L 3023“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 31. 7. 75 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 46.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 21. August 1975, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 9. 7. 1975

Hessisches Straßenbauamt

3037

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau des Autobahnzubringers im Zuge der Verlegung der B 62 zwischen Friedewald und Unterneurode, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zwischen Bau-km 0,000 und Bau-km 0,381 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 30 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 2 000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 4 400 qm Tragschicht, Körnung 0/32, 340 kg/qm
- ca. 4 400 qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 112 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, Angebotsunterlagen sind bis zum 1. 8. 1975 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 20. 8. 1975, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 22. 9. 1975.

6130 Bad Hersfeld, 15. 7. 1975

Hessisches Straßenbauamt

3038

Frankfurt (Main): Die Bauleistungen für Erneuerung der Fahrbahndecken und Kunstharzbeschichtung der Gehweg- und Mittelstreifenkappen auf der Niestebrücke BAB A 7 in km 306,144 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 2350 qm Fahrbahndecken,
- ca. 1650 qm Betonflächen der Gehweg- und Mittelstreifenkappen

Bauzeit: 48 Werktage, 8 Schlechtwettertage eingerechnet.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 7. 75 schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6821, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Erneuerung der Fahrbahndecken und Beschichtungen der Gehweg- und Mittelstreifenkappen auf der Niestebrücke BAB A 7“.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt am 1. 8. 1975.

Eröffnungstermin: 14. 8. 1975, 10.00 Uhr, im Zimmer 212, II. Stock.

Zuschlags- und Bindefrist: 8. 9. 1975.

Voraussichtlicher Baubeginn: 8. 9. 1975.

6000 Frankfurt (Main), 17. 7. 1975

Autobahnamt

3039

An der

Fachhochschule Frankfurt am Main

ist die Stelle eines

Amtmann

(A 11 HBesG)

als Sachgebietsleiter der Haushalts- und Liegenschafts-Abteilung zu besetzen.

Praktische Erfahrungen in der Haushaltsverwaltung sind dringend erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Gute verwaltungsmäßige Grundkenntnisse, schnelle Auffassungsgabe, organisatorische Fähigkeiten sowie Bereitschaft und Befähigung zu möglichst selbständiger Mitarbeit werden erwartet. Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes ist erforderlich.

Vorstellung nach Aufforderung erwünscht. Bewerbungen mit üblichen Unterlagen werden bis 30. August 1975 erbeten an den

Rektor der Fachhochschule Frankfurt am Main
6000 Frankfurt am Main 1
Nibelungenplatz 1

3040

Inspektor

mit langjähriger Verwaltungspraxis sucht neuen Wirkungskreis mit Aufstiegsmöglichkeiten.

Angebote unter Nr. 30/1975 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 2229. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger 63 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 396 71. Feinschreiber 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluss: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten.